



Investment
Managers

Prospekt

AXA Rosenberg Equity Alpha Trust

Gültig per [31. August] 2018

Der Fonds ist ein OGAW vom Typ offener Investmentfonds mit Umbrella-Struktur, der von der irischen Zentralbank (Central Bank of Ireland) gemäß den OGAW-Bestimmungen zugelassen ist. Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, deren Namen im Abschnitt »Verwaltung und Administration« angegeben sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder, die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist, stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, das geeignet wäre, die Bedeutung solcher Informationen zu beeinträchtigen.

WICHTIG: FALLS SIE HINSICHTLICH DES INHALTS DIESES PROSPEKTS ZWEIFEL HABEN, SOLLTEN SIE IHRE FACHBERATER HINZUZIEHEN

1. Wichtige Hinweise

Dieser Prospekt enthält Informationen über den AXA Rosenberg Equity Alpha Trust (der »Fonds«). Der Fonds wurde als offener Investmentfonds mit Umbrella-Struktur gegründet und ist in Irland durch die Zentralbank als OGAW entsprechend den OGAW-Bestimmungen zugelassen. Der Fonds kann in verschiedene Teilfonds mit einer oder mehreren Anteilklassen unterteilt werden. Die Auflegung eines Teilfonds oder einer neuen Anteilklasse muss von der Zentralbank vorab genehmigt werden. Definitionen der verwendeten Begriffe finden sich in Abschnitt 2.

Anträge auf Zeichnung von Anteilen werden nur auf der Grundlage dieses Prospekts, des zuletzt veröffentlichten testierten Jahresberichtes und Jahresabschlusses sowie gegebenenfalls eines Exemplars des letzten untestierten Halbjahresberichts berücksichtigt, falls dieser jüngeren Datums als der Jahresbericht ist. Diese Berichte sind Bestandteile dieses Prospekts.

Der Fonds wurde von der Zentralbank zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt. Die Zulassung des Fonds stellt weder eine Empfehlung des noch eine Garantie für den Fonds durch die Zentralbank dar und Letztere ist für den Inhalt dieses Prospekts nicht verantwortlich. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank stellt keine Garantie hinsichtlich dessen Wertentwicklung dar und die Zentralbank haftet weder für die Wertentwicklung noch für einen Ausfall des Fonds.

Sofern nicht anders angegeben, beruhen die Erklärungen in diesem Prospekt auf den derzeit in Irland geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verfahrensweisen und gelten vorbehaltlich etwaiger Änderungen derselben.

Niemand ist ermächtigt, in Zusammenhang mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen Informationen zu erteilen oder Zusicherungen zu geben, die von den in diesem Prospekt und den oben angeführten Berichten enthaltenen abweichen. Werden derartige Informationen erteilt oder Zusicherungen gegeben, so dürfen diese nicht als zuverlässig und als vom Fonds autorisiert betrachtet werden. Die Aushändigung dieses Prospekts (gleich, ob ihm die Berichte beiliegen oder nicht) oder die Emission von Anteilen bedeuten unter keinen Umständen, dass sich die Geschäfte des Fonds seit dem Datum dieses Prospekts nicht verändert haben.

Es kann auch in anderen Rechtsgebieten ein Antrag gestellt werden, damit die Anteile des Fonds auch in diesen Rechtsgebieten vermarktet werden können. Sollte eine solche Eintragung erfolgen, kann die Verwaltungsgesellschaft in den jeweiligen Rechtsgebieten Zahlstellen (von welchen verlangt werden kann, dass sie Konten unterhalten, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden können), Vertreter, Vertriebsgesellschaften oder andere Stellen ernennen oder ernennen müssen. Die Aufwendungen und Gebühren solcher Stellen werden zu den handelsüblichen Sätzen erhoben und aus dem Vermögen des Fonds gezahlt.

Der Vertrieb dieses Prospekts sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen sind in bestimmten Rechtsgebieten möglicherweise eingeschränkt. Dementsprechend werden Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, vom Fonds aufgefordert, sich über solche Einschränkungen zu informieren und sie zu beachten.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung an Personen in Rechtsgebieten dar, in denen solche Angebote oder Aufforderungen unzulässig sind, oder an Personen, denen gegenüber solche Angebote oder Aufforderungen rechtswidrig sind.

Potenzielle Anleger sollten sich informieren über

- (i) die gesetzlichen Bestimmungen für die Zeichnung von Anteilen im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Ansässigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder ihres Wohnsitzes;
- (ii) die für die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen geltenden Devisenbeschränkungen oder -kontrollbestimmungen; und
- (iii) die für die Zeichnung, den Besitz oder die Rücknahme von Anteilen eventuell maßgeblichen Auswirkungen in Bezug auf Einkommens- und andere Steuern.

Der Fonds hat den Status eines anerkannten Plans gemäß Section 264 der United Kingdom Financial Services and Markets Acts aus dem Jahr 2000. Der Fonds bietet die in den Rechtsvorschriften für solche Pläne geforderten Einrichtungen in der Geschäftsstelle der Anlageverwaltungsgesellschaft im Vereinigten Königreich.

Der Fonds steht für Anlagen durch US-Personen nur in Ausnahmefällen zur Verfügung und auch dann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft. Ferner müssen potenzielle Anleger bestätigen, dass sie nicht Title I des ERISA-Gesetzes oder den Bestimmungen von Section 4975 des United States Internal Revenue Code von 1968 über verbotene Transaktionen unterliegen und dass sie nicht als Benefit-Plan-Anleger qualifiziert sind.

Die Gewährung dieser Zustimmung verleiht den Anlegern nicht das Recht, Anteile aufgrund eines künftigen oder anschließenden Antrags zu erwerben, den die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen ganz oder teilweise annehmen oder ablehnen kann.

Anteilinhaber müssen den Administrator unverzüglich benachrichtigen, wenn sie US-Personen oder Benefit-Plan-Anleger werden oder Anteile im Namen solcher Personen halten (oder Title I des ERISA-Gesetzes unterliegen), nicht länger qualifizierte Inhaber sind oder anderweitig Anteile besitzen und dies dazu führen könnte, dass für den Fonds oder einen Teilfonds eine Steuerpflicht entsteht oder dass diesen finanzielle Nachteile entstehen, die ihnen anderweitig nicht entstanden wären, oder wenn der Fonds oder ein Teilfonds deswegen gemäß dem US Investment Company Act von 1940 in der

geltenden Fassung registriert werden müsste oder wenn irgendeine Klasse seiner Wertpapiere gemäß dem US Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung registriert werden müsste.

Wird der Verwaltungsgesellschaft bekannt, dass sich Anteile unter Verletzung der obigen Beschränkungen im direkten oder wirtschaftlichen Eigentum von Personen befinden, kann die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhaber anweisen, seine Anteile auf eine Person zu übertragen, die für den Besitz der Anteile qualifiziert ist, oder den Anteilinhaber zur Rücknahme von Anteilen auffordern. Geschieht dies nicht, wird nach Ablauf von 30 Tagen nach einer solchen Benachrichtigung davon ausgegangen, dass der Anteilinhaber die Rücknahme der Anteile schriftlich beantragt hat. Die Rücknahme solcher Anteile erfolgt dann am jeweiligen Handelstag nach Ablauf dieser 30-tägigen Frist.

Es kann auch in anderen Rechtsgebieten ein Antrag gestellt werden, damit die Anteile des Fonds auch in diesen Rechtsgebieten vermarktet werden können.

Dieser Prospekt darf auch in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung muss in Inhalt und Bedeutung mit dem Prospekt in der englischen Sprache übereinstimmen. Soweit dies von den zuständigen Aufsichtsbehörden für die Registrierung der Teilfonds in den jeweiligen Ländern erforderlich ist, darf sie ergänzende Informationen enthalten.

Bei Abweichungen von oder Unklarheiten zwischen dem Prospekt in englischer Sprache und dem Prospekt in einer anderen Sprache ist der englischsprachige Prospekt maßgebend, ausgenommen Fälle (und nur dann), in denen das Recht des Landes, in dem Anteile verkauft werden, verlangt, dass bei Klagen, die sich auf eine Aussage in einem nicht englischsprachigen Prospekt stützen, die Sprache des Prospekts maßgebend ist, auf den sich die Klage stützt.

Anleger sollten vor einer Anlage im Fonds den Abschnitt »Risikofaktoren« lesen und die dort erörterten Risiken abwägen.

Bei Anteilklassen, für die bei Zeichnung ein Ausgabeaufschlag zu zahlen ist, bedeutet die daraus resultierende Differenz zwischen dem Verkaufs- und Rücknahmepreis von Anteilen, dass eine Anlage in einer dieser Klassen als mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.

Inhalt

AXA ROSENBERG EQUITY ALPHA TRUST	1
1. WICHTIGE HINWEISE.....	1
INHALT	3
2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	5
3. ANSCHRIFTENVERZEICHNIS.....	9
4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN FONDS	10
4.1 EINFÜHRUNG.....	10
4.2 ANLAGEZIELE UND -GRUNDSÄTZE.....	10
4.3 CROSS-INVESTITIONEN	11
4.4 ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN.....	11
4.5 AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	12
4.6 MARKT-TIMING.....	12
5. ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN VON FONDSANTEILEN	13
5.1 ZEICHNUNG VON ANTEILEN	13
5.2 RÜCKNAHME VON ANTEILEN	15
5.4 UMSCHICHTUNG.....	17
5.5 ÜBERTRAGUNGEN	18
5.6 ZEICHNUNG, UMSCHICHTUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN ÜBER EINE PLATTFORM/ANDERE ELEKTRONISCHE MITTEL/EINEN NOMINEE.....	18
6. GEBÜHREN UND AUSLAGEN	19
6.1 GRÜNDUNGSKOSTEN DES TEILFONDS	19
6.2 HONORARE DER DIENSTLEISTER.....	19
6.3 VON DEN ANTEILINHABERN ZU ZAHLENDE GEBÜHREN.....	19
6.4 VERTRIEBSGEBÜHR	20
6.5 HEDGING-GEBÜHR DER ANTEILKLASSEN.....	20
6.6 VOM FONDS ZU ZAHLENDE KOSTEN.....	20
7. RISIKOFAKTOREN.....	21
7.1 ALLGEMEINES	21
7.2 ANLAGERISIKO	21
7.3 WÄHRUNGSRISIKO.....	21
7.4 RISIKO EINER AUSSETZUNG	21
7.5 STEUERRISIKEN.....	21
7.6 VERWALTUNGSRISIKO	21
7.7 RISIKO IN VERBINDUNG MIT DEM ANLAGEMODELL.....	21
7.8 RISIKEN BEI WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTEN	22
7.9 KONTRAHENTENRISIKO	22
7.10 MIT BROKERN UND UNTER-DEPOTBANKEN VERBUNDENES RISIKO.....	22
7.11 RISIKEN BEI BEZAHLUNG ÜBER INTERMEDIÄRE	22
7.12 POLITISCHES, WIRTSCHAFTLICHES, KONVERTIBILITÄTS- UND AUFSICHTSRECHTLICHES RISIKO	22
7.13 RISIKO BEI EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN FÜR AUSLÄNDISCHE ANLEGER	22
7.14 SCHWELLENMARKTRISIKO	22
7.15 ANLAGERISIKO IN RUSSLAND	23
7.16 RISIKEN IN VERBINDUNG MIT ANLAGEN IN CHINESISCHEN A-AKTIE ÜBER DAS STOCK-CONNECT-PROGRAMM	24
7.17 RISIKO VON FINANZDERIVATEN.....	25
7.18 RISIKO BEI REINVESTITION VON BARSICHERHEITEN	25
7.19 MIT ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION UND E-MAILS VERBUNDENES RISIKO	26
7.20 MIT RÜCKNAHMEN VERBUNDENES RISIKO	26
7.21 RISIKEN IN VERBINDUNG MIT ZEICHNUNGS-/RÜCKNAHMEKONTEN AUF UMBRELLA-EBENE	26

7.22 RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DER CYBERSICHERHEIT	27
7.23 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DES BREXIT	27
8.1 BESTEUERUNG IN IRLAND	28
8.2 BESTEUERUNG IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH	33
8.3 FATCA UND ANDERE GRENZÜBERSCHREITENDE MELDESYSTEME	37
9.1 MANAGEMENT UND VERWALTUNG	38
9.2 GESETZLICHE INFORMATIONEN	41
9.3 BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	43
9.4 ALLGEMEINE INFORMATIONEN	45
ANHANG I WERTPAPIERBÖRSEN UND GEREGLTE MÄRKTE	47
ANHANG II GLOBALES TREUHANDNETZWERK	49
ANHANG III ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	60
ANHANG IV ANGABEN ZU DEN TEILFONDS	69
AXA ROSENBERG US EQUITY ALPHA FUND	69
AXA ROSENBERG US ENHANCED INDEX EQUITY ALPHA FUND	70
AXA ROSENBERG US SMALL CAP ALPHA FUND	71
AXA ROSENBERG US DYNAMIC EQUITY ALPHA FUND	72
AXA ROSENBERG PAN-EUROPEAN EQUITY ALPHA FUND	73
AXA ROSENBERG PAN-EUROPEAN ENHANCED INDEX EQUITY ALPHA FUND	74
AXA ROSENBERG PAN-EUROPEAN SMALL CAP ALPHA FUND	75
AXA ROSENBERG EUROBLOC EQUITY ALPHA FUND	76
AXA ROSENBERG JAPAN EQUITY ALPHA FUND	77
AXA ROSENBERG JAPAN ENHANCED INDEX EQUITY ALPHA FUND	78
AXA ROSENBERG JAPAN SMALL CAP ALPHA FUND	79
AXA ROSENBERG PACIFIC EX-JAPAN EQUITY ALPHA FUND	80
AXA ROSENBERG ALL COUNTRY ASIA PACIFIC EX-JAPAN SMALL CAP ALPHA FUND	81
AXA ROSENBERG ALL-COUNTRY ASIA PACIFIC EX-JAPAN EQUITY ALPHA FUND	82
AXA ROSENBERG GLOBAL EQUITY ALPHA FUND	83
AXA ROSENBERG GLOBAL ENHANCED INDEX EQUITY ALPHA FUND	84
AXA ROSENBERG GLOBAL SMALL CAP ALPHA FUND	85
AXA ROSENBERG GLOBAL DYNAMIC EQUITY ALPHA FUND	86
AXA ROSENBERG ALL-COUNTRY WORLD EQUITY ALPHA FUND	87
AXA ROSENBERG GLOBAL EMERGING MARKETS EQUITY ALPHA FUND	88
AXA ROSENBERG GLOBAL EMERGING MARKETS SMALL CAP ALPHA FUND	89
ANHANG V ANTEILKLASSEN	90
STEUERLICHE ERWÄGUNGEN FÜR IN DEUTSCHLAND ANSÄSSIGE ANLEGER	94
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	95

2. Begriffsbestimmungen

Sofern der Zusammenhang nichts anderes verlangt, gelten für dieses Dokument die folgenden Begriffsbestimmungen:

»**Administrator**« bezeichnet State Street Fund Services (Ireland) Limited bzw. diejenige andere Person, die mit vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank für die Erbringung von Administrationsdienstleistungen für den Fonds benannt wird.

»**ADR**«, American Depository Receipt(s).

»**Antragsformular(e)**« bezeichnet das Formular bzw. die Formulare für die Verwendung durch Anleger in Verbindung mit einem Antrag auf Zeichnung von Anteilen.

»**Abschlussprüfer**« ist PricewaterhouseCoopers, Chartered Accountants, Ireland oder eine andere Firma, die zu gegebener Zeit durch die Verwaltungsgesellschaft für die Tätigkeit als Abschlussprüfer für den Fonds benannt wird.

»**Basiswährung**« bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds die Währung, auf die dieser Teilfonds lautet. Sie kann von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat geändert werden, wobei eine solche Änderung der Zentralbank mitzuteilen ist.

»**Benchmark-Verordnung**« bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/11 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die »Benchmark-Verordnung«) in der jeweils gültigen geänderten, ergänzten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung.

»**Benefit-Plan-Anleger**« bezeichnet einen Benefit-Plan-Anleger gemäß Definition in den vom US-Arbeitsministerium herausgegebenen Bestimmungen, d. h. einen Anleger in (a) einem Plan zur betrieblichen Altersvorsorge (»Employee Benefit Plan«) gemäß Definition in Section 3(3) ERISA (unabhängig davon, ob er Title 1 von ERISA unterliegt oder nicht), (b) einem »Plan« gemäß Beschreibung in Section 4975(e)(i) des United States Internal Revenue Code von 1986, der Section 4975 desselben unterliegt, und (c) einem Rechtssubjekt, dessen Vermögenswerte Vermögenswerte eines solchen »Employee Benefit Plan« oder »Plans« einschließen.

»**Geschäftstag**« bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds den bzw. die in den Angaben zum Teilfonds enthaltenen und/oder vom Verwaltungsrat bisweilen festgelegten Tag bzw. Tage.

»**Zentralbank**« bezeichnet die irische Zentralbank oder ihren Rechtsnachfolger.

»**OGAW-Bestimmungen der Zentralbank**« bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 in der jeweils gültigen geänderten, ergänzten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung.

»**Klasse**« oder »**Anteilkategorie**« bezeichnen eine Klasse von Anteilen eines Teilfonds.

»**Währungsfeiertage**« sind Geschäftstage, an denen Transaktionen in einer bestimmten Währung nicht abgerechnet werden können.

»**Handelstag**« bezeichnet einen Geschäftstag, der von der Verwaltungsgesellschaft jeweils (mit Zustimmung des Treuhänders) für Transaktionen in einem Teilfonds festgelegt wird, mit der Maßgabe, dass es in jedem Kalendermonat mindestens zwei Geschäftstage gibt.

»**Verwaltungsrat**« bezeichnet den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft oder einen ordnungsgemäß ernannten Ausschuss desselben.

»**Gebühren und Aufwendungen**« bezeichnet in Bezug auf jeden Teilfonds alle Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Maklerprovisionen, Bankgebühren, Devisenzinsen und Kursdifferenzen, Zinsen, Depotbank- oder Unterdepotbankgebühren (in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen), Übertragungsgebühren, Eintragungsgebühren und sonstige Gebühren und Aufwendungen, gleich, ob sie im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Vermehrung des Vermögens des betreffenden Teilfonds oder der Auflegung, Emission, Zeichnung, Umschichtung oder der Rücknahme von Anteilen oder dem Erwerb oder Verkauf von Anlagen oder in Bezug auf Zertifikate oder aus einem anderen Anlass entstehen, und die vor, in Verbindung mit oder aus Anlass der Transaktion oder des Geschäftes fällig sind oder werden, auf die sie anfallen. Sie schließen jedoch keine Provisionen ein, die bei der Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen an Vermittler zu zahlen sind, oder Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die eventuell bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile des betreffenden Teilfonds berücksichtigt wurden.

»**EDR**«, European Depository Receipt(s).

»**EWL**« umfasst die EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein.

»**EMIR**« bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (»EMIR«) in der jeweils gültigen geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung.

»**EWU**« bezeichnet die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion.

»**ERISA**« bezeichnet den US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung bzw. jedes Bundesgesetz, das diesen ablöst.

»**ESMA**« bezeichnet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority).

»**Euro**« und »**€**« bezeichnen die gesetzliche Währung der Teilnehmerstaaten EWU.

»**FCA**« bezeichnet die Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs.

»**Finanzderivate**« bezeichnet derivative Finanzinstrumente.

»**Fonds**«, AXA Rosenberg Equity Alpha Trust.

»GDR«, Global Depositary Receipt(s).

»Gesicherte Anteilklasse« bezeichnet jede Anteilklasse eines Teilfonds, die »Hedged« im Namen trägt.

»Erstangebotszeitraum« bezeichnet den Zeitraum, der von der Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds als der Zeitraum festgelegt wird, in dem die Anteile erstmals angeboten werden (siehe Anhang V dieses Prospekts) und der nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verkürzt oder verlängert werden kann, was der Zentralbank mitgeteilt werden muss.

»Erstangebotspreis« bezeichnet den Zeichnungspreis während des Erstangebotszeitraums (siehe Anhang V dieses Prospekts).

»Anlage« bezeichnet eine Anlage, die gemäß Trusterrichtungsvertrag und den OGAW-Bestimmungen zulässig ist.

»Anlageverwaltungsgesellschaft« bezeichnet AXA Investment Managers UK Limited bzw. diejenige andere Person, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank für die Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für die Teilfonds benannt wird.

»Verwaltungsgesellschaft« bezeichnet AXA Rosenberg Management Ireland Limited, eine in Irland eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

»Haupt-Vertriebsgesellschaft« bezeichnet die von der Verwaltungsgesellschaft ernannte allgemeine Vertriebsgesellschaft des Fonds.

»Mitgliedstaat« bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

»Mindestbestand« bezeichnet einen Anteilsbestand einer Klasse mit einem Gesamtwert in Höhe des Mindestbetrags, der für jede Klasse in Anhang V dieses Prospekts festgelegt ist. Dieser Betrag kann in jedem Fall nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft gesenkt werden.

»Mindestzeichnung« bezeichnet den Mindestzeichnungsbetrag (in Form eines »Mindestbetrags bei Erstzeichnung« oder eines »Mindestbetrags bei Folgezeichnungen«) für Anteile einer Klasse, der für jede Klasse in Anhang V des Prospekts festgelegt ist. Dieser Betrag kann in jedem Fall nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft gesenkt werden.

»Nettoinventarwert« bezeichnet den Nettoinventarwert eines Teilfonds, der in Übereinstimmung mit dem Trusterrichtungsvertrag ermittelt wird.

»Nettoinventarwert je Anteil« bezeichnet den Nettoinventarwert dividiert durch die Anzahl der (ausgegebenen) Anteile des jeweiligen Teilfonds, vorbehaltlich einer eventuellen Berichtigung, die erforderlich wird, wenn der Teilfonds aus mehr als einer Klasse von Anteilen besteht.

»NVDR«, Non-Voting Depositary Receipt(s).

»Informationen zum Orderverfahren« bezeichnet das Dokument, das genaue Angaben zur Orderplatzierung enthält und das über die Website www.axa-im.com bezogen werden kann.

»Prospekt« bezeichnet dieses Dokument, in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem letzten testierten Jahresbericht und dem letzten testierten Jahresabschluss oder eines Exemplars des letzten untestierten

Halbjahresberichts und soweit erforderlich mit den jeweiligen Ergänzungen zu diesem Dokument.

»Qualifizierter Inhaber« bezeichnet jede Person, ausgenommen (i) eine US-Person, die keine qualifizierte US-Person ist, (ii) eine Person, die Anteile nur unter Verstoß gegen die für sie geltenden Gesetze oder Bestimmungen erwerben oder halten kann, oder (iii) eine Depotbank, ein Nominee oder Treuhänder einer vorstehend unter (i) oder (ii) genannten Person.

»Qualifizierte US-Person« bezeichnet eine US-Person, die Anteile mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erworben hat, wobei jedoch gilt, dass die Zahl der qualifizierten US-Personen nicht diejenige Zahl überschreiten darf oder die Qualifikationen aufweisen muss, die die Verwaltungsgesellschaft jeweils festlegt, um zu verhindern, dass der Fonds oder ein Teilfonds als Investmentgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Investment Company Act von 1940 registriert werden muss.

»Rücknahmeformular(e)« bezeichnet das Formular bzw. die Formulare, deren Verwendung durch Anleger in Verbindung mit einer Rücknahme von Anteilen zu gegebener Zeit durch die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Beauftragten) genehmigt wird.

»Rücknahmepreis« bezeichnet den Preis, zu dem Anteile einer Klasse zurückgegeben werden können.

»Geregelte Märkte« bezeichnet die in Anhang I genannten Wertpapierbörsen bzw. geregelten Märkte.

»OGAW-Bestimmungen« bezeichnet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (S.I. No. 352 of 2011) [Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011)] in der jeweils gültigen geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung, die die Maßnahmen zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie in irisches Recht umsetzt.

»Beschluss« bezeichnet einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Anteilhaber, die persönlich oder durch Vertretung auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Anteilhaber (d. h. auf einer Versammlung des Fonds, eines Teilfonds oder einer Klasse innerhalb eines Teilfonds) anwesend sind.

»Wertpapierfinanzierungsgeschäft« bezeichnet (a) ein Pensionsgeschäft, (b) Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, (c) ein Kauf-/Rückverkaufsgeschäft bzw. ein Verkauf-/Rückkaufsgeschäft und/oder (d) ein Lombardgeschäft, jeweils gemäß SFTR definiert.

»SFTR« bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils gültigen geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung.

»Teilfonds« bezeichnet einen separaten Teilfonds des Fonds mit einer oder mehreren Anteilklassen, der gemäß seinem eigenen Anlageziel verwaltet wird.

»Angaben zum Teilfonds« bezeichnet die näheren Angaben eines jeden Teilfonds, wie in Anhang IV dieses Prospekts beschrieben.

»Unter-Anlageverwaltungsgesellschaft(en)«

bezeichnet eine oder mehrere Personen, die mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank als Unter-Anlageverwaltungsgesellschaft für einen beliebigen Teilfonds benannt und im Prospekt angegeben werden.

»Zeichnungspreis« bezeichnet den Preis, zu dem Anteile einer Klasse gezeichnet werden können.

»Zeichnungsformular« bezeichnet das Formular oder die Formulare, deren Verwendung durch Anleger in Verbindung mit einer Zeichnung von Anteilen zu gegebener Zeit durch die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Beauftragten) genehmigt wird.

»Taxes Act« bezeichnet den Taxes Consolidation Act, 1997 (das irische Steuerkonsolidierungsgesetz von 1997) in der geltenden Fassung.

»Trehänder« bezeichnet State Street Custodial Services (Ireland) Limited bzw. diejenige andere Person, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank für die Tätigkeit als Trehänder für den Fonds benannt wird.

»Trusterrichtungsvertrag« bezeichnet den Vertrag vom 31. August 2018 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Trehänder in der geltenden und neu formulierten Fassung. Dieser kann zu gegebener Zeit ergänzt, geändert oder neu formuliert werden.

»OGAW«: ein gemäß der OGAW-Richtlinie errichteter Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

»OGAW-Richtlinie« bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 (2009/65/EG) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und alle etwaigen Änderungen derselben.

»Zeichnungs-/Rücknahmekonto auf Umbrella-Ebene« bezeichnet ein Geldkonto, das in einer bestimmten Währung ausgewiesen ist und auf den Namen der Verwaltungsgesellschaft für alle Teilfonds eröffnet wurde und auf dem (i) von Anlegern empfangene Zeichnungsgelder für gezeichnete Anteile hinterlegt werden, bis sie an den betreffenden Teilfonds gezahlt werden, oder (ii) Anlegern geschuldete Rücknahmegelder für zurückgegebene Anteile hinterlegt und verwaltet werden, bis sie den betreffenden Anlegern ausgezahlt werden, oder (iii) Anteilhabern geschuldete Barausschüttungen hinterlegt und verwaltet werden, bis sie diesen Anteilhabern ausgezahlt werden.

»Anteil« bezeichnet einen ungeteilten Anteil einer Klasse eines Teilfonds.

»Anteilhaber« bezeichnet den eingetragenen Inhaber eines Anteils.

»US-Person« bezeichnet eine in den nachfolgenden Absätzen beschriebene Person:

1. Jede natürliche oder juristische Person, die eine US-Person gemäß Regulation S des Gesetzes von 1933 wäre. Die Definition nach Regulation S ist nachstehend aufgeführt. Auch wenn Sie nicht als eine US-Person gemäß Regulation S betrachtet werden, können Sie dennoch im Sinne dieses Prospekts gemäß den nachstehenden Absätzen 2 und 3 als »US-Person« betrachtet werden.
2. Jede natürliche oder juristische Person, die von der Definition einer »Nicht-US-Person« in Rule 4.7 der Commodity Futures Trading Commission (»CFTC«) ausgeschlossen wäre. Die Definition einer »Nicht-US-Person« ist nachstehend aufgeführt
3. Bei Personen außer natürlichen Personen (i) ein in den USA gemäß US-amerikanischen Gesetzen bzw. Gesetzen der US-Bundesstaaten gegründetes bzw. organisiertes Unternehmen, (ii) ein Trust, bei dem (a) ein US-amerikanisches Gericht die primäre Kontrolle über die Verwaltung des Trusts innehat und (b) eine oder mehrere US-Personen zur Kontrolle aller wichtigsten Entscheidungen hinsichtlich des Trusts ermächtigt sind, und (iii) ein Nachlass, der hinsichtlich seines gesamten weltweiten Einkommens aus allen Quellen US-Steuern unterliegt;

Definition von US-Person gemäß Regulation S

1. »US-Person« bezeichnet gemäß Regulation S des Gesetzes von 1933:
 - (i) eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
 - (ii) gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisierte bzw. gegründete Personen- oder Kapitalgesellschaften;
 - (iii) ein Nachlass, bei dessen Vollstrecker bzw. Verwalter es sich um eine US-Person handelt;
 - (iv) ein Trust, unter dessen Trehändern sich eine US-Person befindet;
 - (v) eine Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft in den Vereinigten Staaten;
 - (vi) jedes Konto ohne Dispositionsbefugnis oder ähnliche Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen Trehänder zu Gunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;
 - (vii) jedes Konto ohne Dispositionsbefugnis oder ähnliche Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen Trehänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert ist, gegründet wurde oder (im Falle einer natürlichen Person) in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
 - (viii) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die:
 - (A) nach den Gesetzen einer nicht-US-amerikanischen Rechtsordnung organisiert ist oder gegründet wurde; und
 - (B) von einer US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in Wertpapieren, die nicht gemäß dem 1933 Act registriert sind, gegründet wurde, es sei denn sie ist organisiert und gegründet und im Eigentum stehend von akkreditierten Investoren (gemäß Regel 501(a) des 1933 Act), die weder natürliche Personen noch Nachlässe oder Trusts sind.

2. Ungeachtet der obigen Ziffer (1) gilt ein von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, gegründeten oder (im Falle einer natürlichen Person) ansässigen Händler oder sonstigem professionellen Treuhänder zu Gunsten oder für Rechnung einer nicht-US-Person gehaltenes Konto mit vereinbarter Dispositionsbefugnis (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts) oder ein ähnliches Konto nicht als »US-Person«.
 3. Ungeachtet der obigen Ziffer (1) gilt ein Nachlass, bei dem ein professioneller, als Vollstrecker oder Verwalter agierender professioneller Treuhänder eine US-Person ist, nicht als »US-Person«, wenn
 - (i) ein Vollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Dispositionsbefugnis für Anlageentscheidungen in Bezug auf die Vermögenswerte des Nachlasses hat; und
 - (ii) der Nachlass nicht dem Recht der USA unterliegt.
 4. Ungeachtet der obigen Ziffer (1) gilt ein Trust, bei dem einer der als Treuhänder agierenden professionellen Treuhänder eine US-Person ist, nicht als »US-Person«, wenn ein Treuhänder, bei dem es sich nicht um eine US-Person handelt, die alleinige oder geteilte Anlageermessensfreiheit hinsichtlich der Vermögenswerte des Treuhandfonds hat, und kein Nießbrauchsberechtigter des Treuhandfonds (und kein Treugeber, wenn der Treuhandfonds widerruflich ist) eine US-Person ist.
 5. Ungeachtet der obigen Ziffer (1) gilt ein gemäß den Gesetzen eines anderen Landes als den USA und den üblichen Praktiken und Dokumenten eines solchen Landes eingerichteter und verwalteter Employee Benefit Plan nicht als »US-Person«.
 6. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt eine Vertretung bzw. eine Niederlassung einer sich außerhalb der USA befindlichen Person nicht als »US-Person«, wenn:
 - (i) die Vertretung bzw. Niederlassung aus berechtigten Geschäftsgründen agiert; und
 - (ii) die Vertretung bzw. Niederlassung im Versicherungs- oder Bankwesen tätig ist und wesentlichen Versicherungs- bzw. Bankrichtlinien in ihrem jeweiligen Rechtsgebiet unterliegt.
 7. Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Inter-American Development Bank, die Asian Development Bank, die African Development Bank, die Vereinten Nationen und deren Agenturen, Zweigniederlassungen und Pensionspläne sowie andere vergleichbare internationale Organisationen, deren Agenturen, Zweigniederlassungen und Pensionspläne gelten nicht als »US-Personen«.
3. ein Nachlass oder ein Treuhandvermögen, der bzw. das unabhängig von der Quelle der Einkünfte nicht der US-Einkommensteuer unterliegt;
 4. eine hauptsächlich für passive Anlagen organisierte Körperschaft, wie ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine andere ähnliche Körperschaft, vorausgesetzt, dass Anteile an der Körperschaft, die von Personen gehalten werden, die nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Nicht-US-Personen erfüllen oder in anderer Hinsicht qualifizierte, die Voraussetzungen erfüllende Personen (gemäß CFTC Rule 4.7(a)(2) oder (3)) sind, insgesamt weniger als 10 % der wirtschaftlichen Eigentumsanspruchs an der Körperschaft ausmachen, und dass diese Körperschaft nicht hauptsächlich zu dem Zwecke gebildet worden sein darf, Anlagen durch Personen, die nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Nicht-US-Personen erfüllen, in einem Pool zu ermöglichen, bei dem der Betreiber auf Grund dessen, dass die Teilnehmer Nicht-US-Personen sind, von bestimmten Erfordernissen von Part 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist, und
 5. ein Pensionsplan für Mitarbeiter, Führungskräfte oder Inhaber eines Unternehmens, das ausserhalb der USA organisiert ist und dort seinen Hauptgeschäftssitz hat.

Der Verwaltungsrat kann die Definition einer »US-Person« ohne Mitteilung an die Anteilinhaber ändern, soweit dies nötig ist, um zu gegebener Zeit die in den USA geltenden Gesetze und Verordnungen am besten zu berücksichtigen. Wenden Sie sich bitte an Ihren Fondsverkäufer, um eine Liste von Personen oder Unternehmen zu erhalten, die als »US-Person« gelten.

»**Bewertungszeitpunkt**« bezeichnet den Zeitpunkt, an dem die Vermögenswerte eines Teilfonds bewertet werden. Dies erfolgt an jedem Handelstag um 22:00 Uhr (irischer Zeit) oder zu dem Zeitpunkt und an dem Tag, den die Verwaltungsgesellschaft jeweils (nach Rücksprache mit dem Administrator) festlegt, wobei dieser Zeitpunkt nach dem Annahmeschluss des jeweiligen Handelstages eines Teilfonds liegen muss.

Definition einer »Nicht-US-Person«

Gemäß dem einschlägigen Abschnitt der CFTC Rule 4.7 werden folgende Personen als »Nicht-US-Person« betrachtet:

1. eine natürliche Person, die nicht in den USA oder einer Enklave der US-Regierung, ihrer Einrichtungen und Gebietskörperschaften ansässig ist;
2. eine Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige Körperschaft, die nicht in erster Linie dem Zweck einer passiven Beteiligung dient und nach dem Recht eines

3. Anschriftenverzeichnis

Verwaltungsgesellschaft

AXA Rosenberg Management Ireland Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft

Joseph Pinto (Vorsitzender)
David Cooke
Kevin O'Brien
Jennifer Paterson
Gideon Smith
Josephine Tubbs
Peter Warner

Zuständige Aufsichtsbehörde

Central Bank of Ireland
New Wapping Street
North Wall Quay
Dublin 1
Tel.: +353 1 2246000
Fax: +353 1 6715550

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers
Chartered Accountants
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Treuhänder

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Administrator, Registerführer und Transferagent

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Anlageverwaltungsgesellschaft, Haupt-Vertriebsgesellschaft und Promoter

AXA Investment Managers UK Limited
7 Newgate Street
London EC1A 7NX
Vereinigtes Königreich

Rechtsberater des Fonds

William Fry
2 Grand Canal Square
Dublin 2
Irland

4. Allgemeine Informationen über den Fonds

4.1 Einführung

Der Fonds ist als offener Investmentfonds mit Umbrella-Struktur mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds aufgebaut. Mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank können neue Teilfonds aufgelegt werden. Darüber hinaus kann jedem Teilfonds mehr als eine Klasse zugeteilt sein. Die Anteile einer einem Teilfonds zugeordneten Klasse sind zueinander in jeder Beziehung gleichrangig, ausgenommen alle oder einige der folgenden Aspekte: die Währung, auf die die Klasse lautet, die Ausschüttungspolitik, die Höhe der Gebühren und Auslagen, die berechnet werden (einschließlich der besonderen Aufwendungen für eine bestimmte Anteilklasse), und die jeweils geltende Mindestzeichnung sowie der jeweils geltende Mindestbestand. Innerhalb des Fonds können weitere Klassen aufgelegt werden, die gegebenenfalls höheren, niedrigeren oder gar keinen Gebühren unterliegen können.

Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds werden voneinander getrennt und in Übereinstimmung mit den für jeden dieser Teilfonds geltenden Anlagezielen und -grundsätzen angelegt. Aufgrund der getrennten Haftung auf Ebene der Teilfonds wird jede im Namen eines Teilfonds auftretende oder diesem zuzuschreibende Verbindlichkeit ausschließlich den Vermögenswerten dieses Teilfonds belastet. Es wird nicht für jede Klasse ein gesonderter Vermögenspool unterhalten.

Jeder Anteil stellt eine wirtschaftliche Beteiligung an einem Teilfonds dar. Der Wert der Anteile jedes einzelnen Teilfonds muss jederzeit ihrem Nettoinventarwert entsprechen. Die in den jeweiligen Angaben zum Teilfonds aufgeführte Basiswährung eines Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Bei der Auflegung eines Teilfonds wird der Prospekt neu veröffentlicht (mit einer Auflistung aller bestehenden Teilfonds des Fonds und den jeweiligen Anteilklassen) oder es wird in Bezug darauf eine Prospektergänzung oder ein Prospektzusatz herausgegeben. Außerdem werden Angaben über alle Teilfonds und ihre Klassen in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds gemacht.

Die Angaben zu den Teilfonds sind in Anhang IV aufgeführt.

Ein Exemplar des Verkaufsprospekts steht den Anteilhabern auf der Website www.axa-im.com zur Verfügung.

4.1.1 Profil eines typischen Anlegers

Die Teilfonds eignen sich für Anleger, die einen Gesamtgewinn anstreben, der auf fortlaufender Drei- bzw. Fünf-Jahres-Grundlage über dem Referenzindex des jeweiligen Teilfonds liegt, wie in Anhang IV in den Anlagezielen der jeweiligen Teilfonds beschrieben.

4.2 Anlageziele und -grundsätze

4.2.1 Änderung der Anlageziele und -grundsätze

Bei der Auflegung eines Teilfonds werden die spezifischen Anlageziele und -grundsätze für jeden Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und in den entsprechenden Angaben zum Teilfonds beschrieben. Jede Änderung eines Anlageziels eines Teilfonds oder jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds oder, sofern eine Hauptversammlung der Anteilhaber dieser Teilfonds einberufen wird, einer Mehrheit der auf einer solchen Versammlung abgegebenen Stimmen. Die Änderung der Anlageziele oder -grundsätze eines Teilfonds wird den Anteilhabern vier Wochen vor ihrer Umsetzung bekannt gegeben, sodass sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor einer solchen Änderung zu verkaufen.

4.2.2 Effiziente Portfolioverwaltung

Jeder Teilfonds kann, nach Maßgabe der OGAW-Bestimmungen und zu den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen, Techniken und Instrumente in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten im Interesse einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen (zur Reduzierung von Risiko und Kosten oder zur Erhöhung des Kapitals oder Ertrags des Teilfonds, vorausgesetzt, solche Transaktionen sind nicht spekulativer Art). Zu diesen zählt zum Beispiel die Absicherung von Wechselkursrisiken durch Devisenabsicherungsgeschäfte, wie nachfolgend in Abschnitt 4.2.3 näher beschrieben.

Die Verwendung dieser Techniken und Instrumente soll unter Berücksichtigung der Interessen des jeweiligen Teilfonds und gemäß Abschnitt 8 des Anhangs III dieses Prospekts erfolgen.

4.2.3 Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken

Jeder Teilfonds kann bestimmte Transaktionen in Verbindung mit Fremdwährungen einsetzen, um bestimmte Fremdwährungsrisiken abzusichern, z. B. wenn die Nennwährung einer Anteilklasse von der Basiswährung des Teilfonds abweicht. Solche Transaktionen werden in erster Linie Devisentermingeschäfte, aber auch Währungsoptionen, Futures und andere OTC-Kontrakte beinhalten. Die Kosten und verbundenen Verbindlichkeiten/Vorteile aus Instrumenten, die zum Zweck der Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken zugunsten einer bestimmten gesicherten Anteilklasse eines Teilfonds eingegangen werden, sind ausschließlich dieser gesicherten Anteilklasse zuzurechnen.

Auch wenn jeder Teilfonds solche Transaktionen zur Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken für Anteilklassen verwenden kann, ist er nicht dazu verpflichtet. In Fällen, in denen er Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann nicht zugesichert werden, dass

diese zur Absicherung dienenden Transaktionen oder Strategien wirksam sein werden.

Das Währungsrisiko darf 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen gesicherten Anteilklasse nicht überschreiten. Sämtliche Transaktionen können der betreffenden gesicherten Anteilklasse eindeutig zugeordnet werden. Die eingegangenen Währungspositionen der einzelnen Anteilklassen werden weder kombiniert noch gegeneinander aufgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen zu halten. Infolge von Marktbewegungen und anderen Faktoren, die nicht im Einflussbereich der Verwaltungsgesellschaft liegen, können jedoch gegebenenfalls zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Engagements entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Verfahren zur ständigen Überwachung der abgesicherten Positionen und zur Gewährleistung, dass das Volumen überbesicherter Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen gesicherten Anteilklasse nicht überschreitet und unterbesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen gesicherten Anteilklasse nicht unterschreitet. Ein Teil dieser Verfahren besteht darin, dass die Verwaltungsgesellschaft abgesicherte Positionen täglich prüft, um sicherzustellen, dass Positionen, die diese Grenzen überschreiten, nicht fortgeschrieben werden. Sollte die Absicherung in Bezug auf eine gesicherte Anteilklasse infolge von Marktbewegungen oder Anteilsrücknahmen 105 % über- oder 95 % unterschreiten, wie vorstehend beschrieben, wird die Verwaltungsgesellschaft das Absicherungsengagement so schnell wie möglich reduzieren.

4.2.4 Indexveränderungen / Benchmark-Verordnung

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Namen des Fonds über solide schriftliche Pläne, in denen die Maßnahmen beschrieben werden, die zu treffen sind, wenn ein von einem Teilfonds als Benchmark verwendeter Index (gemäß der Benchmark-Verordnung) sich wesentlich verändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Diese Pläne erhalten, wo sinnvoll, Details zu alternativen Indizes, die ein Teilfonds möglicherweise verwenden kann, wenn sein Benchmark-Index ersetzt werden muss.

Setzt ein Teilfonds zur Messung seiner Performance einen Referenzindex ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft, sofern sie es als im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds erachtet, diesen Index – wie in den Angaben zum betreffenden Teilfonds beschrieben – gegen einen vergleichbaren Index austauschen, sofern

- (a) der besagte Index oder die besagte Indexserie nicht mehr bereitgestellt oder wesentlich verändert wird;
- (b) ein neuer Index eingerichtet wird, der an die Stelle des bisherigen tritt;
- (c) ein neuer Index zur Verfügung steht, der für professionelle Anleger am betreffenden Markt als Marktstandard gilt und/oder der für die Anteilhaber als vorteilhafter als der bisherige Index betrachtet wird;
- (d) es schwierig wird, in Aktien zu investieren, die in diesem besonderen Index enthalten sind;
- (e) der Index-Provider eine Gebühr in einer Höhe erhebt, die die Verwaltungsgesellschaft für zu hoch hält;
- (f) sich die Qualität (einschließlich der Genauigkeit und Verfügbarkeit von Daten) eines bestimmten Index nach

Ansicht der Verwaltungsgesellschaft verschlechtert hat; oder

- (g) irgendein anderer Grund eintritt, unter der Maßgabe, dass die Verwaltungsgesellschaft – sollte der Referenzindex aus einem anderen Grund als aus den vorstehend unter (a) bis (f) aufgeführten gewechselt werden – die Anteilhaber mindestens 60 Tage vor einem solchen Wechsel benachrichtigt.

Falls ein Index-Provider die Zusammensetzung eines Index oder den Namen eines Index ändert, so wird diese Änderung entweder (i) wenn es sich um keine wesentliche Änderung handelt, in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds angegeben, die nach dieser eingetretenen Änderung herausgegeben werden; oder (ii) falls diese Änderung eine Änderung des eigentlichen Anlageziels des betreffenden Fonds zur Folge hat, der Zustimmung der Anteilhaber bedürfen.

Mehrere Teilfonds verwenden Benchmark-Indizes, die von MSCI Limited verwaltet bzw. bereitgestellt werden. MSCI Limited ist zum Datum der Herausgabe dieses Prospekts als EU-Benchmark-Verwalter gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung zugelassen und in dem von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung eingerichteten und geführten öffentlichen Register eingetragen.

Es wird erwartet, dass die Verwalter bzw. Anbieter aller anderen Indizes, die nicht von MSCI Limited verwaltet bzw. bereitgestellt, aber von den Teilfonds als Benchmarks verwendet werden, umgehend die Zulassung durch bzw. Registrierung bei der ESMA beantragen werden und in das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung eingerichtete und geführte öffentliche Register eingetragen werden oder sich anderweitig selbst um die Zulassung oder Registrierung der betreffenden Indizes bemühen. Am Datum der Herausgabe dieses Prospekts stehen diese Zulassungen/Registrierungen jedoch noch aus.

4.3 Cross-Investitionen

Ein Teilfonds kann im Einklang mit den in Anhang III aufgeführten Anlagebeschränkungen in andere Teilfonds investieren. Ein Teilfonds darf jedoch nicht in einen anderen Teilfonds investieren, der selbst Anteile eines anderen Teilfonds hält. Investiert ein Teilfonds in andere Teilfonds, darf der Satz der jährlichen Verwaltungsgebühr, der Anteilhabern des investierenden Teilfonds für den Teil der Vermögenswerte, die im anderen Teilfonds investiert sind, in Rechnung gestellt wird (unabhängig davon, ob diese Gebühr direkt auf Ebene des investierenden Teilfonds, indirekt auf Ebene des Teilfonds, in den investiert wird, oder in einer Kombination aus beidem bezahlt wird), nicht den Satz der jährlichen Verwaltungsgebühr übersteigen, der Anteilhabern des investierenden Teilfonds für den verbleibenden Teil der Vermögenswerte in Rechnung gestellt wird, damit den Anteilhabern des investierenden Teilfonds für diese Allokation keine doppelte jährliche Verwaltungsgebühr berechnet wird.

4.4 Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Anlage der Vermögenswerte eines Teilfonds muss den OGAW-Bestimmungen entsprechen. Anhang III beinhaltet

eine detaillierte Übersicht über die für alle Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen. Angaben über bestimmte zusätzliche Anlagebeschränkungen in Bezug auf einen Teilfonds sind in den Angaben zu diesem Teilfonds aufgeführt.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit weitere erforderliche oder erwünschte Anlagebeschränkungen auferlegen, um die Gesetze und Rechtsvorschriften der Länder einzuhalten, in denen Anteilinhaber eines Teilfonds ihren Sitz haben oder in denen die Anteile vertrieben werden.

Ein Teilfonds kann in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Fonds (so genannte ETFs)) investieren, die die Anforderungen der Zentralbank erfüllen und im Einklang mit den in Anhang III aufgeführten Anlagebeschränkungen stehen.

Es ist beabsichtigt, dass die Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank die Befugnis erhalten soll, sich Änderungen der in den OGAW-Bestimmungen festgelegten Anlagebeschränkungen zunutze zu machen, wonach eine Anlage durch einen Teilfonds in Wertpapiere, Finanzderivate oder sonstige Anlageformen zugelassen würde, die zum Zeitpunkt dieses Prospektes nach den OGAW-Bestimmungen beschränkt oder verboten sind. Die Verwaltungsgesellschaft muss den Anteilhabern ihre Absicht, sich eine solche ihrer Natur nach wesentliche Änderung zunutze zu machen, mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzeigen.

4.5 Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Dividenden auf jede Anteilklasse für einen Teilfonds festzusetzen. Im Allgemeinen wird beabsichtigt, dass die Anteilklassen thesaurierende Klassen sind. Daher besteht nicht die Absicht, Dividenden an Anteilinhaber auszuschütten. Die Nettoeinnahmen der thesaurierenden Klassen werden thesauriert und im Namen der Anteilinhaber der betreffenden thesaurierenden Klasse(n) reinvestiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch Anteilklassen einrichten, die ausschüttende Anteile sind. Für diese Anteile hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass Ausschüttungen aus den von den jeweiligen Teilfonds erzielten Nettoanlageerträgen (Zins- und Dividendenerträge) vorgenommen werden, die der betreffenden ausschüttenden Anteilklasse zuzurechnen sind. Der Verwaltungsrat kann auch festlegen, ob und in welchem Umfang eine Ausschüttung aus den realisierten und nicht realisierten Gewinnen aus der Veräußerung/Bewertung von Anlagen und anderen Vermögenswerten (nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste) des Teilfonds erfolgt. Diese Dividenden werden gemäß Anhang V dieses Prospekts beschlossen und gezahlt. In diesen Angaben sind ebenso die relevanten Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit der Zahlungen aufgeführt. Zahlungen von Ausschüttungen oder anderen für Anteile auszahlenden Beträgen (Gebühren ausgenommen) erfolgen per CHAPS, SWIFT, telegrafischer Überweisung oder Federal Wire auf das Bankkonto, das auf dem Antragsformular für die Anteile des betreffenden Anteilhabers angegeben ist, oder in einer anderen Art und

Weise, die zwischen Verwaltungsgesellschaft und Anteilinhaber vereinbart wurde.

Sobald der betreffende Teilfonds die Ausschüttungen ausbezahlt hat, werden diese, wie oben dargestellt, bis zur weiteren Überweisung auf das Bankkonto des betreffenden Anteilhabers auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto auf Umbrella-Ebene hinterlegt. Für Informationen über die mit solchen Geldern verbundenen Risiken während ihrer Verwahrung auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto auf Umbrella-Ebene werden Anteilinhaber, die einen Anspruch auf Ausschüttungen haben, auf die Abschnitte 5.1.3 und 7.2.1 dieses Prospekts verwiesen.

Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab dem Datum ihrer Festsetzung in Anspruch genommen werden, verfallen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und werden Eigentum der jeweiligen ausschüttenden Anteilklasse des betreffenden Teilfonds.

4.6 Markt-Timing

Der Fonds ist als langfristiges Anlageinstrument und nicht für spekulative Geschäfte mit kurzfristigen Markt- oder Währungsentwicklungen konzipiert. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, wenn sie es für angemessen hält, alle notwendigen oder wünschenswerten Maßnahmen zu ergreifen, um missbräuchliche Handelspraktiken, u. a. Markt-Timing oder eine unverhältnismäßig große Anzahl von Portfolioumschichtungen («Portfolio Churning»), zu verhindern oder zu beschränken. Solche Maßnahmen können unter anderem darin bestehen, dass die Verwaltungsgesellschaft Zeichnungs- oder Umschichtungsanträge für Anteile eines Anlegers ablehnt, wenn sie der Ansicht ist oder den Verdacht hegt, dass der betreffende Anleger an solchen missbräuchlichen Handelspraktiken beteiligt ist. Wenngleich es keine Gewähr dafür geben kann, dass die Verwaltungsgesellschaft tatsächlich alle derartigen Vorfälle aufdecken und verhindern kann, liegt das Ziel dieser Politik darin, die negativen Folgen solcher kurzfristigen Handelspraktiken für die übrigen Anteilinhaber zu minimieren, vor dem Hintergrund des Nutzens, den alle Anteilinhaber aus der Aufteilung der Fondsausgaben auf eine breite Vermögensgrundlage ziehen.

5. Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen

5.1 Zeichnung von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einer Klasse eines Teilfonds zu den Bedingungen ausgeben, die sie zu gegebener Zeit bestimmt. Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich Zeichnungsgebühren, wie in Anhang V aufgeführt, ausgegeben. Nach ihrer Ausgabe werden die Anteile durch die Eintragung im Verzeichnis der Anteilinhaber registriert und den Anteilinhabern werden schriftliche Eigentumsbestätigungen ausgestellt. Zertifikate werden nicht ausgestellt.

Gemäß dem Trusterrichtungsvertrag erhält die Verwaltungsgesellschaft die Befugnis, die Ausgabe von Anteilen durchzuführen. Sie kann nach ihrem freien Ermessen auch eine Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise ablehnen, ohne dafür einen Grund anzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, Beschränkungen aufzuerlegen, die sie für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass keine Anteile von Personen gezeichnet werden, wenn die Zeichnung zum rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum an Anteilen seitens Personen führen könnte, die keine qualifizierten Inhaber wären, oder wenn dies nach der alleinigen Ansicht der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds oder einen Teilfonds zu negativen steuerlichen oder aufsichtsbehördlichen Konsequenzen führen könnte.

Wird ein Zeichnungsantrag abgelehnt, werden dem Antragsteller eingegangene Gelder (abzüglich einer dabei entstandenen Bearbeitungsgebühr) so bald wie möglich per Post oder telegrafisch (allerdings ohne Zinsen, Kosten oder Ersatzleistung) zurücküberwiesen.

Während eines Zeitraums, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausgesetzt ist, werden für diesem Teilfonds keine Anteile ausgegeben oder zugeteilt.

5.1.1 Zeichnungsverfahren

Allgemeines

Abgesehen von Anteilen der Klassen A, I und M stehen allen qualifizierten Antragstellern alle Anteilklassen zur Verfügung. Der Erwerb von Anteilen der Klasse M ist Anlegern vorbehalten, die die Verwaltungsgesellschaft in ihrem freien Ermessen hierzu ermächtigt hat. Anteile der Klassen A und I sind nur über: (i) Finanzintermediäre erhältlich, denen es entweder nach aufsichtsrechtlichen Anforderungen (z. B. in der Europäischen Union Finanzintermediäre, die auf unabhängiger Basis diskretionäre Portfolioverwaltung oder Anlageberatung leisten) oder über eine separate Gebührenregelung mit ihren Kunden nicht erlaubt ist, Bestandsvergütungen zu behalten, und/oder (ii) für institutionelle Anleger, die in eigenem Namen investieren.

Anlagen in Anteilen der Klassen A und I, die vor dem Datum dieses Prospekts getätigt wurden, können nach diesem Datum weiter gehalten werden, allerdings sind neue Zeichnungen für Anteile der Klasse A oder I durch solche Anleger nach dem Datum dieses Prospekts nicht mehr zulässig, wenn der betreffende Anleger nicht mindestens eines der vorstehend unter (i) oder (ii) beschriebenen Zulassungskriterien erfüllt.

Die jährliche Verwaltungsgebühr, die für alle Anteile der Klasse S zu berechnen ist, wurde so festgesetzt, dass für den/die betreffenden Teilfonds Vermögen gewonnen werden kann. Daher sollen die Anteile der Klasse S – gemäß den nachstehenden Bestimmungen – lediglich für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Auflegung zur Anlage zur Verfügung stehen.

Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen bestimmen, die Anteile der Klasse S eines bestimmten Teilfonds für alle weiteren Zeichnungen zu schließen, sowohl von Anteilinhabern wie auch von Neuanlegern, sobald der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse S den in den jeweiligen Angaben zum Teilfonds in Anhang IV oder Anhang V festgelegten Betrag (bzw. einen anderen vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegten Betrag) erreicht hat.

Sobald der Verwaltungsrat die Ermessensentscheidung getroffen hat, die Anteile der Klasse S gemäß dem vorhergehenden Absatz für weitere Zeichnungen zu sperren, wird eine entsprechende Mitteilung auf der Website www.axa-im.com veröffentlicht. Benachrichtigungen werden ebenfalls auf derselben Website veröffentlicht, wenn in der oben beschriebenen Art und Weise für Zeichnungen geschlossene Anteile einer Klasse S durch den Verwaltungsrat später infolge von Rücknahmen oder aus anderen Gründen für weitere Zeichnungen erneut geöffnet werden.

Anteile der Klasse S können jederzeit gemäß den für den jeweiligen Teilfonds geltenden herkömmlichen Verfahren zur Rücknahme zurückgegeben werden.

Antragsformulare

Alle Antragsteller müssen ein Antragsformular ausfüllen. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes festlegt, sind Antragsformulare unwiderruflich und können auf Risiko des Zeichners auch per Telefax beim Administrator eingereicht werden. Das Original des Antragsformulars sollte so übersendet werden, dass es innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Zeitpunkt des Erhalts eines per Fax gesendeten Antragsformulars beim Administrator eingeht.

Verzug bei der Übermittlung des Originals des Antragsformulars kann im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zur zwangsweisen Rücknahme der entsprechenden Anteile führen. Darüber hinaus ist die Einreichung von Anteilen zur Rücknahme nicht möglich, solange das Original des Antragsformulars (zusammen mit allen zur Verhinderung der Geldwäsche erforderlichen Dokumenten) nicht beim Administrator eingegangen ist.

Änderungen bezüglich der Registrierungsangaben und Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers müssen schriftlich erfolgen und werden erst nach Erhalt einer schriftlichen Anweisung im Original vorgenommen.

Das Antragsformular steht auf der Website www.axa-im.com zur Verfügung.

Zeichnungsformulare

Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes festlegt, sind Zeichnungsformulare unwiderruflich und können auf Risiko des betreffenden Anteilinhabers auch per Telefax eingereicht werden.

Zeichnungsanträge von bestehenden Anteilhabern können nach Erhalt eines per Fax gesendeten oder über das vorgeschriebene Ordersystem SWIFT oder eine andere anwendbare Fondsplattform übermittelten ausgefüllten Zeichnungsformulars angenommen werden. Genauere Angaben hierzu stehen in den Informationen zum Orderverfahren.

Das ausgefüllte Zeichnungsformular muss bis zu dem in den betreffenden Angaben zum Teilfonds aufgeführten Zeitpunkt oder bis zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, den die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen unter der Maßgabe festlegt, dass der Eingang vor dem Bewertungszeitpunkt gewährleistet ist. Wenn das Zeichnungsformular nach dem in den betreffenden Angaben zum Teilfonds aufgeführten Zeitpunkt (jedoch vor dem Bewertungszeitpunkt) eingeht, wird es (sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft anderweitig bestimmt) so behandelt, als wäre es am nächsten Handelstag eingegangen. Die Zeichnung von Anteilen erfolgt zu dem Zeichnungspreis, der zum Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag ermittelt wird.

Im Zeichnungsformular muss die Höhe des vom Antragsteller für eine Zeichnung angewiesenen Betrags gemäß den Informationen zum Orderverfahren sowohl in Ziffern als auch in Worten angegeben werden.

Anteilsbruchteile

Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmacht, jedoch unter dem Vorbehalt, dass keine Bruchteile von weniger als einem Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Tausendstel eines Anteils betragen, werden dem Zeichner nicht zurücküberwiesen, sondern von der Verwaltungsgesellschaft zur Begleichung der Administrationskosten des betreffenden Teilfonds einbehalten.

Erstzeichnungsangebot

Nähere Angaben zu Anteilklassen, die Gegenstand eines Erstangebots sind, stehen in Anhang V dieses Prospekts. Während des Erstangebotszeitraums müssen Zeichnungsanträge für Anteile (zusammen mit den freigegebenen Mitteln und allen zur Verhinderung der Geldwäsche erforderlichen Dokumenten) innerhalb dieses Zeitraums eingehen. Der Verwalter kann seine Anforderungen (einschließlich der Anforderungen für den Erhalt freigegebener Mittel) für den Erhalt von Zeichnungsanträgen auf Anteile innerhalb eines Erstangebotszeitraums nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder für einen bestimmten Fall ändern.

Folgezeichnungen

Anträge auf Zeichnung von Anteilen müssen (nach Beendigung des für die betreffenden Anteile geltenden Erstangebotszeitraums und Auflegung der betreffenden Klasse) bis spätestens zu dem in den betreffenden Angaben zum Teilfonds aufgeführten Zeitpunkt eingehen. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Zeichnungsanträge werden im Normalfall bis zum nächsten Handelstag zurückbehalten, können jedoch (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft) für den Handel an dem jeweiligen Handelstag angenommen werden. Voraussetzung ist, dass der Zeichnungsantrag vor dem Bewertungszeitpunkt an diesem Handelstag eingeht. Alle Zeichnungen werden auf der Basis eines Terminpreises durchgeführt, das heißt unter Bezugnahme auf den Zeichnungspreis für Anteile, der zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag berechnet wird.

5.1.2 Zeichnungspreis

Der Zeichnungspreis ist der Nettoinventarwert pro Anteil (bereinigt um eine Verwässerungsanpassung) zuzüglich etwaiger Gebühren, die gemäß Beschreibung in Anhang V für eine Klasse erhoben werden. Der Nettoinventarwert pro Anteil ist darüber hinaus während der üblichen Geschäftszeiten bei den Niederlassungen des Administrators erhältlich und wird auf der Webseite des Fonds unter www.axa-im.com veröffentlicht. Nähere Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwerts sowie zu den Umständen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt werden kann, sind in Abschnitt 9.3. aufgeführt.

Zusätzlich zum Zeichnungspreis ist ggf. der Ausgabeaufschlag für eine Klasse gemäß Anhang V an die von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Verkaufsbeauftragten bzw. Vertriebsgesellschaften oder in bestimmten Fällen auch direkt an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft kann jeweils in freiem Ermessen auf diesen Aufschlag ganz oder zum Teil verzichten oder hinsichtlich des Aufschlagbetrages Unterschiede zwischen Zeichnern machen.

Zahlungsweise

Der Zeichnungspreis ist abzüglich aller Bankgebühren per Überweisung auf das zum Zeitpunkt der Transaktion im Antragsformular angegebene Bankkonto zu zahlen. Zahlungen per Scheck können nicht angenommen werden, jedoch sind nach vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auch andere Zahlungsarten möglich. In Bezug auf Zahlungen, die unter Umständen eingegangen sind, unter denen der Zeichnungsantrag auf den folgenden Handelstag vorgetragen wird, werden keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung und Devisentransaktionen

Der Zeichnungspreis ist in der Regel in der Nennwährung der jeweiligen Anteilklasse zu zahlen. Erfolgt die Zahlung des Zeichnungspreises in einer anderen Währung als der Nennwährung der betreffenden Anteilklasse, so veranlasst der Administrator die erforderlichen Devisentransaktionen nach seinem Ermessen zu dem Zeitpunkt, an dem die freigegebenen Mittel eingehen, und für Rechnung sowie auf Risiko und Kosten des Antragstellers. Der für diese Transaktionen geltende Wechselkurs ist der von der Bank der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt des Umtauschs angegebene gültige Kurs.

Zeitpunkt der Zahlung

Für Anteilklassen, die nicht im Rahmen einer Erstzeichnungsfrist angeboten werden, ist die Zahlung des Zeichnungspreises sofort in frei verfügbaren Mitteln und zu dem im jeweils aktuellen Zeichnungsantrag genannten oder einem anderen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitpunkt und – falls von der Verwaltungsgesellschaft nicht anders bestimmt – unter Bezugnahme auf die Nennwährung der jeweiligen Anteilklasse zu leisten.

Fällt ein Währungsfeiertag für einen Teilfonds auf einen Geschäftstag, so sind Zahlungen für Zeichnungen, die in dieser Währung an diesem Geschäftstag zur Zahlung fällig sind, am darauf folgenden Geschäftstag, der nicht auf einen Währungsfeiertag fällt, zu entrichten.

Vor der Ausgabe von Anteilen eingegangene Zeichnungsgelder werden auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto auf Umbrella-Ebene verwahrt, bis die gezeichneten Anteile ausgegeben wurden. Für Informationen über die mit solchen Geldern verbundenen Risiken während ihrer Verwahrung auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto auf Umbrella-Ebene wird der Anleger auf Abschnitt 7.21 dieses Prospekts verwiesen.

Verspätete Zahlung

Ist eine Zahlung in freigegebenen Mitteln für einen Antrag zur Zeichnung von Anteilen nicht bis zu dem vorstehend angegebenen Zeitpunkt eingegangen oder freigegeben worden, kann eine Zuteilung von Anteilen in Bezug auf eine solche Zeichnung storniert werden. Erfolgt keine Freigabe der Zeichnungsgelder, werden die Zuteilungen bezüglich dieses Zeichnungsantrags storniert. In beiden Fällen und ungeachtet der Stornierung des Zeichnungsantrages kann die Verwaltungsgesellschaft dem Zeichner alle Kosten belasten, die der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fonds entstanden sind, sowie jeden Verlust, der sich für den jeweiligen Teilfonds aus einem solchen Ausbleiben des Eingangs oder der Freigabe ergibt, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von bis zu 5.000 €, die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen ist. Zudem hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht, den Anteilsbestand des Zeichners an diesem oder einem anderen Teilfonds zur Deckung dieser Auslagen ganz oder teilweise zu verkaufen.

5.1.3 Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche können eine eingehende Identitätsprüfung der Antragsteller und potenziellen Erwerber von Anteile(n) erfordern, und es besteht eine Verpflichtung zur kontinuierlichen Einhaltung der »Know Your Client Principles« für bestehende Anteilinhaber. Diese Anforderungen werden im Antragsformular erläutert.

Zahlungen für Rücknahmen können erst nach Eingang des Originalantragsformulars und nach Abschluss sämtlicher notwendigen Geldwäschepflichten geleistet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, alle zur Überprüfung der Identität eines Antragstellers nötigen Informationen anzufordern. Legt ein Antragsteller die für Überprüfungszwecke benötigten Informationen verspätet oder gar nicht vor, kann die Verwaltungsgesellschaft diejenigen Maßnahmen ergreifen, die sie für erforderlich hält. So kann sie unter anderem die Annahme des Zeichnungsantrags und aller Zeichnungsgelder verweigern oder, sofern bereits Anteile ausgegeben wurden, diese zwangsweise verkaufen. Außerdem kann sie, wenn die Umstände dies rechtfertigen, die Rücknahmeerlöse sowie die Genehmigung zur Anteilsübertragung zurückbehalten. Weitere Angaben zu den Anforderungen zur Überprüfung der Identität eines Anlegers sind im Antragsformular aufgeführt.

Versäumt ein Anteilinhaber die von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten, dem Administrator, angeforderten Unterlagen zum Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche beizubringen, wird dies die Verzögerung der Abwicklung von Rücknahmeerlösen und/oder Barausschüttungen zur Folge haben, die dem Anteilinhaber zustehen. Diese Zahlungen müssen bis zu einer die Verwaltungsgesellschaft zufriedenstellenden Erfüllung der jeweiligen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche gesperrt werden.

Falls ein Rücknahmeantrag von einem Anteilinhaber eingeht, wird der Antrag bearbeitet, die Erlöse aus dieser Rücknahme werden jedoch auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto auf Umbrella-Ebene verwahrt und bleiben bis zur vollständigen Überweisung an die zurückgebende Partei ein Vermögenswert des betreffenden Teilfonds. Solange diese Gelder auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto auf Umbrella-Ebene verwahrt werden, wird der rückgebende Anteilinhaber hinsichtlich dieser Gelder und entsprechend dem Anteil des Anteilinhabers daran als ungesicherter Gläubiger des betreffenden Teilfonds eingestuft, bis die Verwaltungsgesellschaft zu ihrer Zufriedenheit festgestellt

hat, dass die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche in vollem Umfang erfüllt und die betreffenden Rücknahmeerlöse freigegeben wurden. Dasselbe gilt für Ausschüttungen, die auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto auf Umbrella-Ebene verwahrt werden, bis zur Erfüllung der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche durch die betreffende Partei.

Bei Zahlungsunfähigkeit eines Teilfonds oder des Fonds gibt es keine Garantie dafür, dass dem Teilfonds oder dem Fonds ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um ungesicherte Gläubiger vollständig zu bezahlen. In diesem Fall werden Personen, die Anspruch auf Rücknahme- oder Ausschüttungsgelder haben, welche auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto auf Umbrella-Ebene gehalten werden, mit allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds gleichgestellt und haben ausschließlich Anspruch auf einen proportionalen Anteil der Gelder, die den ungesicherten Gläubigern des Teilfonds durch den betreffenden Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellt werden. Diese Personen können daher möglicherweise nicht alle Gelder zurückerlangen, die ursprünglich auf ein Zeichnungs-/Rücknahmekonto auf Umbrella-Ebene zur Weiterleitung an sie eingezahlt wurden.

Anleger sollten daher sicherstellen, dass alle von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten, dem Administrator, angeforderten Unterlagen zur Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Administrator zeitnah zu der Zeichnung von Anteilen des Fonds vorgelegt werden.

5.2 Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber können ihre Anteile an jedem Handelstag zurückgeben. Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil (bereinigt um eine Verwässerungsanpassung) abzüglich etwaiger für die betreffenden Anteile erhobener Gebühren, wie in Anhang V dieses Prospekts beschrieben zurückgenommen.

Überschreiten die Anträge auf Rücknahme oder Umschichtung (falls die Umschichtung eine Veräußerung von Anlagen erfordert) bei einem Teilfonds an einem Handelstag zusammengekommen 10 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds, kann jeder Antrag auf Rücknahme bzw. Umschichtung von Anteilen dieses Teilfonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft proportional gekürzt werden, sodass die Gesamtzahl der Anteile eines Teilfonds, die an diesem Handelstag zur Rücknahme oder zur Umschichtung anstehen, nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds repräsentieren – oder einen höheren Prozentsatz des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen bestimmt, vorausgesetzt, die übrigen Anteilinhaber werden nach Auffassung des Verwaltungsrats dadurch nicht wesentlich benachteiligt. Jeder auf diese Weise und nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht bediente Teil eines Rücknahme- bzw. Umschichtungsantrags wird als ein Antrag für den nächsten Handelstag und erforderlichenfalls die nächsten Handelstage behandelt, in Bezug auf die die Verwaltungsgesellschaft dieselbe Ermessensfreiheit hat. Die partielle Bedienung erfolgt für jeden weiteren Handelstag so lange wie nötig, bis der ursprüngliche Rücknahmeantrag zur Gänze befriedigt wurde. Werden Rücknahmeanträge in dieser Form vorgetragen, sorgt die Verwaltungsgesellschaft dafür, dass die Anteilinhaber, deren Transaktionen hiervon berührt sind, unverzüglich unterrichtet werden.

Der Fonds unterliegt im Hinblick auf Rücknahmegelder einer irischen Quellensteuer in Höhe des anwendbaren Steuersatzes, sofern er vom Anteilinhaber nicht eine

entsprechende gesetzliche Erklärung in vorgeschriebener Form erhalten hat, die bestätigt, dass der Anteilinhaber in Irland weder ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in welchem Fall ein Steuerabzug erforderlich wäre. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt »Besteuerung« zu entnehmen.

5.2.1 Rücknahmeverfahren

Allgemeines

Jeder Anteilinhaber ist berechtigt, seine Anteile des Teilfonds an jedem Handelstag (mit Ausnahme des Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts unter den nachfolgend beschriebenen Umständen ausgesetzt ist) durch Einreichen eines Rücknahmeantrags beim Administrator zurückzugeben. Anteile dürfen vom Administrator nur schriftlichen Antrags per Rücknahmeformular zurückgenommen werden.

Alle Rücknahmeanträge werden auf der Basis eines Terminpreises erledigt, das heißt unter Bezugnahme auf den Rücknahmepreis für Anteile, der zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag berechnet wird.

Rücknahmeformulare

Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes festlegt, sind Rücknahmeformulare unwiderruflich und können auf Risiko des betreffenden Anteilinhabers auch per Telefax eingereicht werden.

Aufträge zur Rücknahme von Anteilen können entweder mittels eines ausgefüllten Rücknahmeformulars per Fax oder über das vorgeschriebene Ordersystem SWIFT oder über eine in Frage kommende Fondsplattform gestellt werden. Genauere Angaben hierzu sind den Informationen zum Orderverfahren zu entnehmen.

Das ausgefüllte Rücknahmeformular muss bis zu dem in den betreffenden Angaben zum Teilfonds aufgeführten Zeitpunkt oder einem späteren Zeitpunkt eingehen, den die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen unter der Maßgabe festlegt, dass der Eingang vor dem Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag gewährleistet ist. Geht das Rücknahmeformular nach dem in den betreffenden Angaben zum Teilfonds aufgeführten Zeitpunkt (jedoch vor dem Bewertungszeitpunkt) ein, wird es (sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft anderweitig bestimmt) so behandelt, als wäre es am nächsten Handelstag eingegangen. Die Anteile werden zu dem Rücknahmepreis verkauft, der zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag berechnet wird.

Rücknahmeanträge werden nur angenommen und Rücknahmeerlöse nur dann ausgezahlt, wenn freigegebene Mittel und das ausgefüllte Antragsformular (einschließlich aller zur Verhinderung der Geldwäsche erforderlichen Dokumente) für die ursprünglichen Zeichnungen vorliegen.

Im Rücknahmeformular muss der Wert der zur Rücknahme eingereichten Anteile sowohl in Ziffern als auch in Worten gemäß den Informationen zum Orderverfahren angegeben werden.

Anteilsbruchteile

Außer unter Umständen, unter denen ein Anteilinhaber seinen gesamten Anteilsbestand eines Teilfonds verkauft,

- (a) werden Anteilsbruchteile in Fällen ausgegeben, in denen ein Teil der Rücknahmegelder für Anteile weniger als den Rücknahmepreis für einen Anteil

ausmacht. Voraussetzung ist, dass sich Bruchteile auf nicht weniger als ein Tausendstel eines Anteils belaufen dürfen; und

- (b) werden Rücknahmebeträge, die sich auf weniger als ein Tausendstel eines Anteils belaufen, einem Anteilinhaber nicht zurücküberwiesen, sondern von der Verwaltungsgesellschaft zur Begleichung der Administrationskosten einbehalten.

5.2.2 Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert pro Anteil (bereinigt um eine Verwässerungsanpassung) abzüglich etwaiger Gebühren, die gemäß Anhang V dieses Prospekts für die betreffenden Anteile erhoben werden. Der aktuelle Rücknahmepreis für Anteile kann während der üblichen Geschäftszeiten bei der Geschäftsstelle des Administrators erfragt werden.

Die an die Verwaltungsgesellschaft für eine Rücknahme zu entrichtenden Gebühren können jeweils nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise erlassen werden.

Zahlungsweise

Rücknahmeerlöse werden auf das im Original-Antragsformular angegebene oder später dem Administrator vom Anteilinhaber schriftlich mitgeteilte Bankkonto gezahlt.

Es erfolgen keine Zahlungen an andere Parteien als den registrierten Anteilinhaber, sofern mit dem Administrator nichts Anderweitiges vereinbart worden ist.

Zahlungswährung und Devisentransaktionen

Rücknahmeerlöse werden in der Regel in der Nennwährung der jeweiligen Anteilklasse gezahlt. Wird im Zusammenhang mit einer Rücknahme von Anteilen die Zahlung in einer anderen Hauptwährung als der Nennwährung der jeweiligen Anteilklasse angeboten oder verlangt, so kann der Administrator die erforderlichen Devisentransaktionen nach seinem Ermessen sowie für Rechnung und auf Risiko und Kosten des Anteilinhabers zu dem Zeitpunkt veranlassen, an dem der Rücknahmeantrag eingeht und akzeptiert wird. Der für diese Transaktionen geltende Wechselkurs ist der von der Bank des Fonds zum Zeitpunkt des Umtauschs angegebene gültige Kurs.

Zeitpunkt der Zahlung

Rücknahmeerlöse in Bezug auf Anteile werden innerhalb von vier Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag gezahlt. Voraussetzung ist, dass dem Administrator alle erforderlichen Dokumente zugesandt wurden und diese bei ihm eingegangen sind.

Falls ein Geschäftstag, an dem die Rücknahmeerlöse zur Zahlung fällig werden, für die Nennwährung des Teilfonds ein Währungsfeiertag ist, werden die Rücknahmeerlöse am darauf folgenden Geschäftstag, der kein Währungsfeiertag ist, ausgezahlt.

Sobald der betreffende Teilfonds die Rücknahmeerlöse ausbezahlt hat, werden diese auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto auf Umbrella-Ebene bis zur weiteren Überweisung an den betreffenden Anteilinhaber/Anleger hinterlegt. Für Informationen über die mit solchen Geldern verbundenen Risiken während ihrer Verwahrung auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto auf Umbrella-Ebene wird der Anleger auf die Abschnitte 5.1.3 und 7.21 dieses Prospekts verwiesen.

5.2.3 Rücknahme aller Anteile

Unter anderem können sämtliche Anteile eines Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft zurückgenommen werden,

- (a) die Inhaber von 75 % des Wertes der ausgegebenen Anteile des Teilfonds den Rückkauf auf einer Versammlung der Anteilhaber des Teilfonds, die mit einer Frist von nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier Wochen einberufen wurde, genehmigen, oder
- (b) nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds für einen Zeitraum von 90 aufeinander folgenden Tagen oder mehr unter 20 Millionen US\$ oder den entsprechenden Gegenwert in der Basiswährung fällt.

5.3 Verwässerung und Swing Pricing

Die tatsächlichen Kosten eines Teilfonds für den Kauf bzw. Verkauf seiner Anlagen kann über oder unter dem zur Ermittlung des Nettoinventarwerts beigemessenen Wert für solche Anlagen liegen – beispielsweise aufgrund von Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen bzw. durch den Handel mit Anlagen zu Geld- oder Briefkursen (d. h. »Spreads«). Ein Teilfonds kann somit eine Verwässerung (d. h. eine Minderung) des Wertes seines Vermögens infolge von Gebühren und Aufwendungen und der Auswirkung etwaiger Spreads erleiden. Es ist jedoch nicht möglich, genau vorherzusagen, ob zu irgendeinem Zeitpunkt eine Verwässerung eintreten wird. Unter gewissen Umständen (beispielsweise bei umfangreichen Transaktionen) kann sich die Verwässerung nachteilig auf die bestehende/fortgesetzte Beteiligung von Anteilhabern an einem Teilfonds auswirken.

Um dem entgegenzuwirken, nimmt die Verwaltungsgesellschaft bei der Ermittlung des Zeichnungs- und Rücknahmepreises unter bestimmten Umständen und nach eigenem Ermessen eine Verwässerungsanpassung vor. Diese Strategie ist bekannt unter der Bezeichnung »Swing Pricing«. Die Höhe einer Verwässerungsanpassung für die einzelnen Teilfonds wird anhand einer Schätzung der Gebühren und Aufwendungen sowie der Spreads ermittelt, die dem Teilfonds beim Kauf oder Verkauf von Anlagen zur Erfüllung von Nettokäufen oder -Rücknahmen entstehen können. Die Notwendigkeit einer Verwässerungsanpassung bei einem Teilfonds wird vom Volumen der Käufe bzw. Rücknahmen von Anteilen eines Teilfonds an einem bestimmten Handelstag abhängig sein.

Für gewöhnlich erfolgt eine Verwässerungsanpassung, wenn an einem bestimmten Handelstag die Nettokäufe von Anteilen (Gesamtkäufe abzüglich Gesamtrücknahmen) eines Teilfonds ein vorgegebenes Niveau übersteigen (der »Swing-Schwellenwert«). In diesem Szenario wird der Nettoinventarwert aller Anteile innerhalb dieses Teilfonds für gewöhnlich nach oben angepasst, um den Zeichnungs- und Rücknahmepreis zu ermitteln. Entsprechend wird der Nettoinventarwert aller Anteile innerhalb dieses Teilfonds zur Ermittlung des Zeichnungs- und Rücknahmepreises nach unten angepasst, wenn die Nettorücknahmen von Anteilen (Gesamtrücknahmen abzüglich Gesamtkäufe) eines Teilfonds den Swing-Schwellenwert übersteigen. Sowohl der Swing-Schwellenwert als auch der Betrag der Verwässerungsanpassung für die einzelnen Teilfonds werden monatlich überprüft und von dem prognostizierten Verwässerungsgrad eines Teilfonds infolge der wahrscheinlichen Auswirkung von Gebühren und Aufwendungen sowie Spreads abhängen. Die

Verwaltungsgesellschaft kann den Swing-Schwellenwert in Zukunft für jeden Teilfonds entfernen. In der Folge würde immer dann, wenn Nettokäufe bzw. -rücknahmen vorliegen, der Nettoinventarwert der Anteile angepasst werden, um den Zeichnungs- und Rücknahmepreis von Anteilen zu berechnen. Ausnahmsweise kann die Verwaltungsgesellschaft (ausschließlich mit Zustimmung des Treuhänders), sofern dies ihrer Meinung nach im Interesse des Teilfonds und seiner Anteilhaber ist, eine Verwässerungsanpassung eines Teilfonds an bestimmten Tagen aussetzen, selbst wenn die Nettokäufe bzw. -Rücknahmen von Anteilen eines Fonds den Swing-Schwellenwert übersteigen.

Wird eine Verwässerungsanpassung vorgenommen, erfolgt diese auf den Nettoinventarwert pro Anteil. Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder einzelnen Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds wird einzeln ermittelt. Allerdings wird die Verwässerungsanpassung, prozentual gesehen, den Nettoinventarwert pro Anteil jeder einzelnen Klasse eines Teilfonds identisch beeinflussen. Anleger, die dieselbe Anlageklasse an einem bestimmten Handelstag zeichnen oder zurückgeben, handeln zu einem Einheitspreis, nämlich dem Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse, ggf. bereinigt durch die Verwässerungsanpassung. Der Zeichnungs- und Rücknahmepreis für Anteile einer bestimmten Klasse an einem Handelstag werden daher stets gleich sein.

Da die Verwässerung direkt mit der Höhe von Käufen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilfonds an einem bestimmten Handelstag verknüpft ist, ist eine genaue Vorhersage, ob eine Verwässerungsanpassung zu einem zukünftigen Zeitpunkt erfolgen wird, nicht möglich. Folglich kann auch nicht genau vorhergesagt werden, wie häufig die Verwaltungsgesellschaft eine Verwässerungsanpassung vornehmen müssen wird.

Da die Verwässerungsanpassung für jeden Teilfonds unter Bezugnahme auf die Kosten ermittelt wird, die beim Handel mit den zugrunde liegenden Anlagen jenes Teilfonds entstehen – einschließlich Handels-Spreads – und die sich aufgrund der Marktgegebenheiten verändern können, kann der Betrag der Verwässerungsanpassung im Laufe der Zeit variieren.

Die Verwaltungsgesellschaft profitiert nicht vom Einsatz des Swing Pricing, das dergestalt angewandt wird, dass es – soweit durchführbar – den Anteilhabern des betreffenden Teilfonds gegenüber insgesamt gesehen fair ist und nur zur Verringerung der Verwässerung erfolgt.

Wenn in einem Teilfonds Nettokäufe bzw. -rücknahmen von Anteilen erfolgen und eine Verwässerungsanpassung nicht vorgenommen wird, kann sich dies nachteilig für die Anteilhaber des Teilfonds auswirken, jedoch hält es die Verwaltungsgesellschaft nicht für wahrscheinlich, dass dies hinsichtlich des Werts des Teilfonds bzw. eines Anteils als wesentlich ist.

5.4 Umschichtung

Inhaber von Anteilen einer Klasse in einem Teilfonds (der »ursprüngliche Teilfonds«) können in bestimmte Klassen desselben Teilfonds oder innerhalb eines anderen Teilfonds (der »Ziel-Teilfonds«) umschichten. Würde eine partielle Umschichtung dazu führen, dass der Anteilhaber eine Anzahl von Anteilen am ursprünglichen Teilfonds hält, deren Wert unter dem Mindestbestand liegt, kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen den

gesamten Anteilsbestand des Antragstellers vom ursprünglichen Teilfonds in den Ziel-Teilfonds umschichten oder die Durchführung einer Umschichtung ablehnen. Während eines Zeitraums, in dem die Rechte der Anteilinhaber, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, ausgesetzt sind, wird keine Umschichtung vorgenommen. Die allgemeinen Vorschriften über Rücknahmeverfahren (die in den betreffenden Angaben zum Teilfonds beschrieben sind) gelten gleichermaßen für Umschichtungen.

Rücknahmeerlöse aus dem ursprünglichen Teilfonds werden auf die Zeichnung von Anteilen des Ziel-Teilfonds angerechnet.

Die Anzahl der im Ziel-Teilfonds auszugebenden Anteile wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times C \times D}{E}$$

Dabei gilt:

- A = zuzuteilende Anzahl der Anteile des Ziel-Teilfonds
- B = Anzahl der umgeschichteten Anteile des ursprünglichen Teilfonds
- C = Rücknahmepreis je Anteil am jeweiligen Handelstag für den ursprünglichen Teilfonds
- D = der Wechselkursfaktor, der von dem Administrator als effektiver Abrechnungswechselkurs am betreffenden Handelstag festgesetzt wird und auf die Übertragung von Vermögenswerten zwischen den betreffenden Teilfonds (bei unterschiedlichen Basiswährungen der betreffenden Teilfonds) anzuwenden ist; bei gleichen Basiswährungen der betreffenden Teilfonds ist D = 1
- E = Zeichnungspreis je Anteil am jeweiligen Handelstag für den Ziel-Teilfonds.

Wechselkursgewinne oder -verluste aus der Umschichtung sind von dem umschichtenden Anteilinhaber zu tragen.

Bei einer Umschichtung sollte man sich bewusst machen, dass es zwei Arten von Teilfonds gibt: zum einen jene, für die der Handelstag der Geschäftstag ist, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag eingegangen ist (sogenannte »DD-Fonds«); zum anderen jene, für die der Handelstag der Tag nach dem Geschäftstag ist, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag eingegangen ist (»DD-1-Fonds«). Ob ein Teilfonds ein DD-Fonds oder ein DD-1-Fonds ist, wird in den jeweiligen Angaben zum Teilfonds erläutert.

Wenn ein Anteilinhaber von einem DD-Fonds in einen DD-1-Fonds oder umgekehrt umschichten möchte, wird der DD-Fonds als DD-1-Fonds behandelt, d. h. beide Seiten der Umschichtung werden am nächsten Handelstag des DD-1-Fonds ausgeführt.

5.5 Übertragungen

Anteile sind (abgesehen von den hierin angegebenen Ausnahmen) frei übertragbar und können schriftlich in einer von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Form übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Registrierung der Übertragung eines Anteils oder mehrerer Anteile in Fällen ablehnen, in denen es den Anschein hat, dass eine solche Übertragung wahrscheinlich dazu führen würde, dass diese(r) Anteil(e) in das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum einer Person übergeht/übergehen, die kein qualifizierter Inhaber ist oder nach Ansicht der

Verwaltungsgesellschaft den Fonds ungünstigen steuerlichen oder aufsichtsbehördlichen Folgen aussetzen würde. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem die Registrierung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn der vorgesehene Erwerber nicht unmittelbar nach einer solchen Übertragung Inhaber des geltenden Mindestbestandes dieser Anteile wäre oder wenn der Erwerber dem Administrator nicht die zur Verhinderung der Geldwäsche erforderlichen Dokumente bereitstellt.

Der Fonds unterliegt im Hinblick auf den Wert der übertragenen Anteile einer irischen Steuer in Höhe des jeweiligen Steuersatzes, sofern er vom Anteilinhaber nicht eine entsprechende gesetzliche Erklärung in vorgeschriebener Form erhalten hat, die bestätigt, dass der Anteilinhaber gemäß der Definition in dem Abschnitt »Besteuerung« in Irland weder ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in welchem Fall ein Steuerabzug erforderlich wäre. Der Fonds behält sich das Recht vor, die Anzahl von Anteilen, die von dem Übertragenden gehalten werden, zu verkaufen, die erforderlich ist, um die entstehende Steuerpflicht zu erfüllen.

5.6 Zeichnung, Umschichtung und Rücknahme von Anteilen über eine Plattform/andere elektronische Mittel/einen Nominee

Erst- oder Folgezeichnungen, Umschichtungen oder Rücknahmen von Anteilen können über eine Plattform oder andere elektronische Mittel (vorausgesetzt, diese entsprechen den Anforderungen der Zentralbank) zur Weiterleitung an den Administrator erfolgen. Die vollständigen Zahlungs- und Handelsanweisungen sind über die Plattform oder das andere elektronische Mittel erhältlich.

Für Zeichnungen, Umschichtungen und Rücknahmen von Anteilen, die über eine Plattform oder über andere elektronische Mittel erfolgen, können abweichende Verfahren und Fristen gelten. Anleger werden darauf hingewiesen, dass solche von der Plattform oder den anderen elektronischen Mitteln auferlegten abweichenden Verfahren und Fristen keine Auswirkungen auf die in den Angaben zum Teilfonds beschriebenen Handelsverfahren (insbesondere auf die Annahmeschlusszeiten für Handelsaufträge) haben. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie an einem Handelstag eines Teilfonds möglicherweise keine Anteile über eine Plattform oder andere elektronische Mittel zeichnen, umschichten oder zurückgeben können, wenn die Plattform oder diese anderen elektronischen Mittel an diesem Tag nicht für den Handel geöffnet sind.

Anleger, die über einen Nominee-Service in Anteile investieren (sei es über eine Plattform oder anderweitig), sollten sich darüber im Klaren sein, dass anstelle des Anlegers der Nominee als Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds eingetragen wird.

Den Anlegern können durch die Anlage über Plattformen oder durch andere elektronische Mittel bzw. für die Inanspruchnahme eines Nominee-Services Gebühren entstehen. Bei diesen Gebühren handelt es sich nicht um Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft für Zeichnungen, Umschichtungen oder Rücknahmen von Anteilen zu zahlen sind. Zudem hat die Verwaltungsgesellschaft keinerlei Einfluss auf diese Gebühren.

6. Gebühren und Auslagen

6.1 Gründungskosten des Teilfonds

Jeder Teilfonds trägt seine eigenen Gründungskosten, die auf rund 10.000 € je Teilfonds geschätzt werden. Sämtliche Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Einrichtung einer neuen Klasse oder eines neuen Teilfonds werden von der jeweiligen Klasse beziehungsweise dem jeweiligen Teilfonds getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre dieser Klasse oder dieses Teilfonds oder über einen anderen Zeitraum abgeschrieben, den die Verwaltungsgesellschaft festlegen kann.

6.2 Honorare der Dienstleister

6.2.1 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, ein Honorar in Rechnung zu stellen, das als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts jeder Anteilklasse eines jeden Teilfonds berechnet wird. Der Höchstsatz für die Verwaltungsgebühr und die Angaben zu der derzeit von jeder Anteilklasse eines jeden Teilfonds zu zahlende Verwaltungsgebühr sind in Anhang V aufgeführt.

Für unterschiedliche Anteilklassen desselben Teilfonds können unterschiedliche Prozentsätze angesetzt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür verantwortlich, aus dieser Gebühr alle Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft zu begleichen. Letztere wiederum begleicht aus ihren Gebühren die Gebühren für Unter-Anlageverwaltungsgesellschaften. Die Spesen der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaft und etwaiger Unter-Anlageverwaltungsgesellschaften werden vom Fonds getragen.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines OGAW oder eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (zusammen als »OGA« bezeichnet), die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder eine solche andere Gesellschaft für eine solche Anlage des Teilfonds in Anteilen eines solchen anderen OGA keine Zeichnungs-, Umschichtungs-, Rücknahme- oder Verwaltungsgebühren berechnen.

6.2.2 Vereinbarungen über Nebenleistungen (Soft Commission Arrangements)

Bei der Erbringung von Anlagedienstleistungen und -aktivitäten und ergänzenden Dienstleistungen für ihre Kunden (einschließlich des Fonds) zahlen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Anlageverwaltungsgesellschaft oder die Unter-Anlageverwaltungsgesellschaften im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Anlagedienstleistungen und -aktivitäten und ergänzenden Dienstleistungen für ihre Kunden Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nicht monetäre Vorteile oder nehmen solche an, es sei denn:

- (a) diese dienen der Verbesserung der betreffenden Dienstleistung für ihren Kunden und beeinträchtigen nicht die Erfüllung ihrer Pflicht, ehrlich, gerecht und professionell im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln; oder
- (b) es handelt sich um geringfügige nicht monetäre Vorteile.

6.2.3 Treuhändergebühren

Der Treuhänder hat ein Anrecht auf Gebühren, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds berechnet werden, aus den Vermögenswerten eines jeden Teilfonds auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds zu zahlen sind und sich auf maximal 0,05 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens belaufen.

Der Treuhänder hat aus dem Vermögen jedes Teilfonds Anspruch auf Erstattung aller vereinbarten Unterdepotbank-Gebühren, Auslagen und Transaktionsgebühren (die zu normalen handelsüblichen Sätzen berechnet werden) sowie der ordnungsgemäß belegten Spesen, die dem Treuhänder bei der Durchführung seiner Aufgaben nach dem Trusterrichtungsvertrag entstehen.

6.2.4 Administratorgebühren

Der Administrator hat ein Anrecht auf Gebühren, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds berechnet werden, aus den Vermögenswerten jedes Teilfonds auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert jedes Teilfonds zu zahlen sind und sich auf maximal 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens belaufen.

Der Administrator hat darüber hinaus Anspruch auf eine Übertragungsstellengebühr in Höhe von 10 US\$ für jede automatisierte und in Höhe von 25 US\$ für jede manuell durchgeführte Transaktion, die er als Übertragungsstelle ausführt. Hierzu gehören zum Beispiel Zeichnungen, Rücknahmen, Übertragungen, Umschichtungen und Ausschüttungen.

Ferner hat der Administrator ein Anrecht auf Erstattung aller ordnungsgemäß belegten angemessenen Auslagen, die ihm auf Rechnung des Fonds entstehen.

6.3 Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren

6.3.1 Ausgabeaufschlag

Gemäß dem Trusterrichtungsvertrag kann die Verwaltungsgesellschaft bei der Emission von Anteilen jeder Klasse pro Transaktion einen Ausgabeaufschlag von bis zu 7,5 % des Zeichnungspreises erheben. Dieser Aufschlag ist an die Verwaltungsgesellschaft oder an die ggf. von dieser benannten Verkaufsbeauftragten oder Vertriebsgesellschaften zu zahlen. Informationen über die ggf. für die einzelnen Anteilklassen zahlbaren Ausgabeaufschläge sind Anhang V zu entnehmen. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf diesen Aufschlag bzw. diese Aufschläge (ganz oder teilweise) verzichten oder Unterschiede zwischen einzelnen Antragstellern hinsichtlich des Aufschlagbetrages machen. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anlegern den Ausgabeaufschlag vollständig oder teilweise erlassen.

6.3.2 Umschichtungsgebühr

Ein Anteilhaber kann in jedem Abrechnungszeitraum eine gebührenfreie Umschichtung von einer Klasse innerhalb eines ursprünglichen Teilfonds in eine andere zugelassene Klasse innerhalb eines neuen Teilfonds vornehmen. Danach wird nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Umschichtungsgebühr von 2 % des Nettoinventarwertes der Anteile des ursprünglichen Teilfonds, aus dem heraus die Umschichtung erfolgt, in Bezug auf jede Umschichtung

innerhalb eines Jahres nach dem Datum berechnet, an dem diese Anteile zum ersten Mal gezeichnet wurden, und für jede folgende Umschichtung bis zu maximal fünf Umschichtungen in jedem Abrechnungszeitraum wird eine Umschichtungsgebühr von 1 % erhoben. Für jede weitere Umschichtung wird nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Umschichtungsgebühr von höchstens 5 % berechnet.

6.4 Vertriebsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltungsgesellschaft als Haupt-Vertriebsgesellschaft des Fonds ernannt. Die Haupt-Vertriebsgesellschaft hat Anspruch auf eine Vertriebsgebühr im Hinblick auf alle Klassen von Anteilen (außer im Hinblick auf die Anteile der Klasse E), die von der Verwaltungsgesellschaft aus ihren eigenen Vermögenswerten zu zahlen ist.

Die an die Haupt-Vertriebsgesellschaft für Anteile der Klasse E zu leistende Gebühr wird direkt aus den Vermögenswerten gezahlt, die nur den Anteilen der Klasse E des jeweiligen Teilfonds zuzuordnen sind. Die Vertriebsgebühr wird täglich berechnet, monatlich rückwirkend in Höhe von 0,75 % p. a. für die entsprechenden Anteile gezahlt und anhand des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteile ermittelt.

Die Haupt-Vertriebsgesellschaft beabsichtigt, alle oder einen Teil der Gebühren an die Finanzintermediäre für ihre Dienstleistungen für den Fonds zu zahlen. Sie wird ihre Dienstleistungen für alle Anteilhaber erbringen. Die Haupt-Vertriebsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen festlegen, für Anteile ganz oder teilweise auf diese Gebühr zu verzichten.

6.5 Hedging-Gebühr der Anteilklassen

Die Kosten und verbundenen Verbindlichkeiten/Vorteile aus Instrumenten, die zum Zwecke der Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken zugunsten einer bestimmten gesicherten Anteilklasse eines Teilfonds eingegangen werden, sind ausschließlich der jeweiligen gesicherten Anteilklasse zuzurechnen. Jede gesicherte Anteilklasse unterliegt einer gesonderten Anteilklassen-Hedging-Gebühr von 0,03 % p. a., berechnet anhand des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse. Diese Hedging-Gebühr wird direkt aus den der betreffenden gesicherten Klasse zuzurechnenden Vermögenswerten vierteljährlich nachträglich berechnet und gezahlt.

6.6 Vom Fonds zu zahlende Kosten

Über die vorstehenden Gebühren hinaus zahlt die Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten der einzelnen Teilfonds

- (a) alle Gebühren im Hinblick auf die Bekanntmachung von Angaben über den Nettoinventarwert und den Nettoinventarwert pro Anteil (einschließlich der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts);
- (b) Stempelsteuern;
- (c) Steuern;
- (d) Maklergebühren oder sonstigen Auslagen für Erwerb und Veräußerung von Anlagen;
- (e) die Honorare und Auslagen der Abschlussprüfer, Steuer-, Rechts- und sonstigen Fachberater des Fonds oder eines Teilfonds;

- (f) die Honorare im Zusammenhang mit der Zulassung von Anteilen an Wertpapierbörsen;
- (g) Index- oder Rating-Gebühren (sofern solche anfallen);
- (h) die Branchenabgabe an die Zentralbank;
- (i) die Honorare und Auslagen in Verbindung mit dem Vertrieb von Anteilen und die Kosten für die Registrierung des Fonds in Rechtsgebieten außerhalb Irlands;
- (j) die Kosten für die Erstellung, den Druck und den Vertrieb des Prospekts sowie von Berichten, Abschlüssen, Erklärungen und Mitteilungen an die Anteilhaber;
- (k) die erforderlichen Übersetzungshonorare;
- (l) die Kosten, die aufgrund der regelmäßig erforderlichen Aktualisierungen des Prospekts oder aufgrund einer Gesetzesänderung oder der Einführung neuer Gesetze entstehen (und zu denen auch die Kosten zählen, die sich aus der Beachtung anzuwendender Richtlinien ergeben, unabhängig davon, ob sie Gesetzeskraft haben oder nicht);
- (m) anderweitige Honorare und Ausgaben, die sich auf die Leitung und Administration des Fonds beziehen oder den Anlagen der Teilfonds zuzurechnen sind; und
- (n) für jeden Abrechnungszeitraum des Fonds, in dem Kosten ermittelt werden, (gegebenenfalls) den Anteil der Gründungskosten, der in diesem Jahr beschrieben wird.

Die Honorare für den Administrator, die Verwaltungsgesellschaft und den Treuhänder sowie alle sonstigen Honorare und Gebühren entstehen auf täglicher Basis und werden monatlich nachträglich gezahlt.

Alle Honorare und Ausgaben, Gebühren und Aufwendungen werden dem Teilfonds (und gegebenenfalls seiner Klasse) berechnet, in Bezug auf den (bzw. die) sie angefallen sind. Alternativ wird im Normalfall, wenn nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine Ausgabe keinem bestimmten Teilfonds (oder einer seiner Klassen) zuzuordnen ist, die Ausgabe den Klassen aller Teilfonds proportional zum Nettoinventarwert der jeweiligen Teilfonds und ihrer jeweiligen Anteilklassen zugewiesen. Ausgaben eines Teilfonds, die direkt einer spezifischen Klasse von Anteilen zugeteilt werden können, werden mit den Einkünften verrechnet, die zur Ausschüttung an die Inhaber dieser Anteile zur Verfügung stehen. Bei Gebühren oder Aufwendungen, die regelmäßig oder wiederkehrend auftreten, wie z. B. Prüfungshonoraren, kann die Verwaltungsgesellschaft diese Gebühren und Aufwendungen anhand eines Schätzwertes im Voraus für jährliche oder andere Zeiträume berechnen und in gleichen Anteilen Rückstellungen dafür über entsprechende Zeiträume bilden.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass in bestimmten Rechtsgebieten weitere Gebühren in Verbindung mit Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen von Anteilen anfallen können. Solche Gebühren werden gegebenenfalls von der betreffenden Bank, dem Finanzinstitut oder der Zahlstelle des Anlegers festgelegt.

7. Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten vor einer Investition in einen Teilfonds die folgenden Risikohinweise beachten. Zusätzliche Risikohinweise werden für die verschiedenen Teilfonds gegebenenfalls in den jeweiligen Angaben zum Teilfonds aufgeführt.

7.1 Allgemeines

Es gibt keine Gewähr, dass ein Wertzuwachs der Anlagen eintritt oder das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird. Der Wert der Anlagen und der aus diesen erzielten Einkünfte kann sowohl steigen als auch fallen. Folglich ist es möglich, dass Anleger den ursprünglich in einen Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten. Der jeweilige Unterschied zwischen den Kosten für die Zeichnung von Anteilen und dem bei Rücknahme von Anteilen erhaltenen Betrag bedeutet, dass eine Anlage in einem Teilfonds als mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte. Nur solche Personen sollten eine Anlage vornehmen, die bei ihrer Anlage einen Verlust hinnehmen können.

7.2 Anlagerisiko

Der Wert der Anteile in einem Teilfonds kann je nach Marktlage und wirtschaftlichen, politischen, aufsichtsbehördlichen und sonstigen Bedingungen, die sich auf die Anlagen dieses Teilfonds auswirken, steigen oder sinken. Die Anlage in Anteilen eines Teilfonds ist volatil und risikobehafteter als manche andere Anlageformen.

7.3 Währungsrisiko

Währungsschwankungen zwischen der Nennwährung einer nicht gesicherten Anteilklasse oder der Währung der Anlagen und der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds können sich ungünstig auf den Nettoinventarwert der/des jeweiligen nicht gesicherten Anteilklasse bzw. Teilfonds auswirken.

In Bezug auf gesicherte Anteilklassen darf das Fremdwährungsrisiko zwischen der Nennwährung einer gesicherten Anteilklasse und der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds 105 % des Nettoinventarwerts der gesicherten Anteilklasse nicht überschreiten, und unterbesicherte Positionen dürfen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden gesicherten Anteilklasse nicht unterschreiten. Die Absicherungsstrategie in Bezug auf gesicherte Anteilklassen kann Wertzuwächse für Inhaber von Anteilen einer bestimmten gesicherten Anteilklasse erheblich einschränken, wenn die Währung der betreffenden Klasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, an Wert verliert. Die Kosten und Gewinne bzw. Verluste der Währungssicherung werden ausschließlich der betreffenden gesicherten Anteilklasse zugerechnet.

7.4 Risiko einer Aussetzung

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Recht auf Verkauf von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt »Vorübergehende Aussetzungen« weiter unten).

7.5 Steuerrisiken

Anleger sollten die Steuerrisiken in Verbindung mit der Anlage in einem Teilfonds des Fonds beachten. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt »Besteuerung«.

7.6 Verwaltungsrisiko

Ein aktiv verwaltetes Anlageportfolio unterliegt dem Risiko, dass seine Anlageberater eine ungünstige Wertpapierauswahl treffen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft oder ggf. die Unter-Anlageverwaltungsgesellschaft setzt zwar bei Anlageentscheidungen für einen Teilfonds ihre Anlagetechniken und Risikoanalysen ein; es kann aber nicht garantiert werden, dass damit die gewünschten Ergebnisse erzielt werden.

7.7 Risiko in Verbindung mit dem Anlagemodell

Um die Anlageziele des Teilfonds zu erreichen, nutzen die Anlageverwaltungsgesellschaft sowie die Unter-Anlageverwaltungsgesellschaften Empfehlungen, die von quantitativen Analysemodellen erzeugt wurden, die dem Konzern AXA Investment Managers gehören und von ihm betrieben werden. Diese quantitativen Modelle beruhen auf einem äußerst komplexen Verfahren, in das mehrere Hunderttausend in Computersoftware codierte Datenpunkte und Einstellungen einfließen; und die Anlageverwaltungsgesellschaft sowie ihre Tochtergesellschaften überprüfen diese Codes und die verschiedenen Komponenten der Modelle, um sicherzustellen, dass sie ordnungsgemäß adaptiert und kalibriert werden, um die Einschätzungen der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Unter-Anlageverwaltungsgesellschaften hinsichtlich der potenziellen Implikationen von auftretenden externen Ereignissen und Faktoren, einschließlich der sich fortwährend ändernden Wirtschafts-, Finanzmarkt- und sonstigen Bedingungen, widerzuspiegeln. Dieser Prozess ist damit verbunden, dass man sich nach Einschätzungen richtet, sowie mit zahlreichen anderen inhärenten Unsicherheiten. Die Ansichten der Anlageverwaltungsgesellschaft sowie der Unter-Anlageverwaltungsgesellschaften, einschließlich derer bezüglich der optimalen Konfiguration, Kalibrierung und Adaption der Modelle, kann sich im Laufe der Zeit je nach den eintretenden Umständen, den der Anlageverwaltungsgesellschaft sowie deren Tochtergesellschaften zugänglichen Informationen und sonstigen Faktoren ändern.

Obwohl sich die Anlageverwaltungsgesellschaft darum bemüht sicherzustellen, dass die Modelle ordnungsgemäß entwickelt, betrieben und auf fortgeführter Basis implementiert werden, können sich von Zeit zu Zeit suboptimale Kalibrierungen der Modelle oder ähnliche Probleme ergeben, und weder die Anlageverwaltungsgesellschaft noch eine ihrer Tochtergesellschaften können dafür garantieren, dass die Modelle jederzeit optimal kalibriert und konfiguriert sind. Darüber hinaus gelten versehentliches menschliches Versagen, Handelsfehler, Softwareentwicklungs- und Implementierungsfehler und sonstige Irrtümer als inhärentes Risiko des von der Anlageverwaltungsgesellschaft angewandten komplexen quantitativen Anlagemanagementprozesses. Obgleich die Politik der Anlageverwaltungsgesellschaft vorsieht, derartige Fehler nach ihrer Identifizierung sofort zu beheben, kann nicht garantiert werden, dass der gesamte Investmentprozess

fehlerfrei abläuft oder dass er das gewünschte Ergebnis erzielt. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageverwaltungsgesellschaften und die Unter-Anlageverwaltungsgesellschaften in der Lage sind, ihre quantitativen Strategien auf fortlaufender Basis umzusetzen.

7.8 Risiken bei Wertpapierleihgeschäften

Wertpapierleihgeschäfte werden grundsätzlich gemäß Branchenstandard-Rahmenvereinbarungen abgeschlossen, wie den Globalwertpapierleihvereinbarungen (von der International Securities Lending Association (ISLA) in Auftrag gegeben). Falls ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abschließt, sollten sich die Anteilinhaber bewusst sein, dass diese wie alle Kreditgewährungen mit einem Verzugs- und Beitreibungsrisiko verbunden sind. Sollte der Entleiher von Wertpapieren finanziell scheitern oder seinen Verpflichtungen in Zusammenhang mit einem Wertpapierleihgeschäft nicht nachkommen, wird die Sicherheit verwertet, die der Teilfonds in Verbindung mit dieser Transaktion erhalten hat. Obwohl beabsichtigt ist, dass der Wert der erhaltenen Sicherheiten jederzeit dem Wert der entliehenen Wertpapiere entspricht oder diesen übersteigt, besteht im Fall eines plötzlichen Kursanstiegs das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fällt. Zudem besteht das Risiko, dass, auch wenn bei einem Ausfallereignis eine Barzahlung beigetrieben werden kann, die Aktie selbst nicht zurückgekauft werden kann. Zudem könnte ein Teilfonds durch den Abschluss von Wertpapierleihgeschäften und verbundenen Sicherheitsvereinbarungen einem höheren rechtlichen Risiko ausgesetzt sein (d. h. dem Risiko einer unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Bestimmung auf eine Transaktion oder dem Risiko aufgrund von Verträgen, die rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind).

7.9 Kontrahentenrisiko

Allgemeines

Dies ist das Ausfallrisiko (das Risiko, dass ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt) eines Kontrahenten des Unternehmens bei OTC-Finanzderivate-Transaktionen sowie Wertpapierleih- und/oder Pensionsgeschäften.

Einzelkontrahentenrisiko

Der Einsatz eines einzigen Kontrahenten, wie zum Beispiel eines Brokers oder einer Depotbank, erhöht das Kreditrisiko. Sollten bei einem solchen Kontrahenten finanzielle Schwierigkeiten auftreten, könnte dies zu erheblichen Verlusten bei einem Teilfonds führen, selbst wenn dieser Teilfonds sein gesamtes Kapital wiederbeschaffen könnte, denn seine Handelsaktivitäten wären dadurch vorübergehend erheblich gestört.

7.10 Mit Brokern und Unter-Depotbanken verbundenes Risiko

Ein Teilfonds ist dem Kreditrisiko der Kontrahenten und der Broker und Händler und Börsen ausgesetzt, durch die er handelt, sowohl bei börslich als auch bei außerbörslich abgewickelten Transaktionen. Ein Teilfonds kann dem Risiko eines Verlusts von Vermögenswerten unterliegen (d. h. von Vermögenswerten, die als Einschuss oder Sicherungsgegenstand hinterlegt worden sind), die von einem Broker für den Fall der Insolvenz oder des Betrugs beim Broker, der Insolvenz oder des Betrugs bei einem Clearing Broker, durch den der Broker für Rechnung des Teilfonds Transaktionen durchführt und abrechnet, oder der Insolvenz oder des Betrug bei einer Börsenclearingstelle gehalten werden. Die Anlagen eines Teilfonds können in manchen Ländern im Namen einer Unter-Depotbank registriert werden, in denen

dies aufgrund der Art des Gesetzes oder der Marktpraktiken allgemein üblich ist, es anderweitig nicht möglich ist oder solche Anlagen auf diese Art am effizientesten gehalten werden. Unter bestimmten Umständen wird ein Ausfall einer Unter-Depotbank den Verlust der Vermögenswerte zur Folge haben, die bei dieser Unter-Depotbank verwahrt werden.

7.11 Risiken bei Bezahlung über Intermediäre

Potenzielle Anleger, die auf eigenen Wunsch oder aufgrund einer Verpflichtung gemäß den lokalen Vorschriften Zeichnungs- und Rücknahmegelder über einen Intermediär (z. B. eine Zahlstelle) zahlen bzw. erhalten, tragen in Verbindung mit diesem Intermediär ein Kreditrisiko in Bezug auf

- (a) Zeichnungsbeträge, sofern diese auf einem Konto bei oder im Namen des Intermediärs gehalten werden; und
- (b) Rücknahmebeträge, die der Fonds an solche Intermediäre bezahlt an den betreffenden Anleger auszus zahlen sind.

7.12 Politisches, wirtschaftliches, Konvertibilitäts- und aufsichtsrechtliches Risiko

Der Wert eines Teilfondsvermögens kann durch Unsicherheiten wie politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, steuerliche Änderungen, Beschränkungen von Auslandsanlagen und Devisenrückführung, Währungsschwankungen oder andere wirtschaftliche oder politische Ereignisse (z. B. wenn Maßnahmen wie Sparpakete und Reformen durch Regierungen der europäischen Länder, Zentralbanken und andere Stellen gegen die aktuellen wirtschaftlichen und finanziellen Probleme in der Eurozone nicht wirken, kann ein solches Scheitern negative Konsequenzen haben) oder anderweitige Änderungen in den Gesetzen und Rechtsvorschriften von Ländern beeinflusst werden, in denen Anlagen vorgenommen werden. Zudem sehen die rechtliche Infrastruktur und die Grundsätze des Rechnungswesens, Abschlussprüfungen und die Berichtsnormen in bestimmten Ländern, in denen möglicherweise investiert wird, eventuell nicht denselben Grad des Anlegerschutzes oder der Informationen für Anleger vor, wie dies generell an großen Wertpapiermärkten der Fall ist. Jedes dieser Ereignisse kann das Volatilitäts-, Liquiditäts- und Kreditrisiko sowie die Konvertibilitäts- und Währungsrisiken für Investitionen in Regionen, die von solchen Ereignissen betroffen sind, erhöhen.

7.13 Risiko bei Eigentumsbeschränkungen für ausländische Anleger

Manche Regierungen legen für ausländische Anlagen in Unternehmen, die in ihrem Land eingetragen sind, Beschränkungen fest, um Ängsten, wie z. B. der Angst vor einem Verlust der nationalen Souveränität, entgegenzuwirken. Falls die Anlageverwaltungsgesellschaft Aktien zeichnet, denen künftig Eigentumsbeschränkungen für ausländische Anleger auferlegt werden, kann es vorkommen, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft über diese Beschränkungen erst verspätet Kenntnis erlangt. Dies kann unter Umständen eine Zwangsrückgabe von Aktien durch die Anlageverwaltungsgesellschaft zur Folge haben, obwohl sie es eher vorgezogen hätte, die Aktien zu behalten. Hierdurch kann für den Teilfonds ein Verlust entstehen

7.14 Schwellenmarktrisiko

Die Teilfonds können in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern investieren. Zu den Schwellenländern gehören: (i) Länder, die von der Internationalen Bank für

Wiederaufbau und Entwicklung (allgemein als Weltbank bekannt) und/oder der Internationalen Finanzkorporation im Allgemeinen als Länder mit niedrigem oder mittlerem Einkommen betrachtet werden, oder (ii) Länder, die nach Einstufung der Vereinten Nationen oder anderweitig von ihren Behörden als aufstrebend angesehen werden, oder (iii) Länder mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 3 % des Morgan Stanley Capital World Index.

Anlagen in Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern unterliegen möglicherweise größeren Risiken, was diese Anlagen schwankungsanfälliger macht als Anlagen in Industrieländern.

Diese Risiken umfassen

- (i) eine geringere soziale, politische und wirtschaftliche Stabilität;
- (ii) das Risiko, dass die geringe Größe der Märkte für solche Wertpapiere und das geringe oder fehlende Handelsvolumen zu einer Liquiditätsknappheit und höheren Kursschwankungen führen kann;
- (iii) das Vorhandensein einer bestimmten Staatspolitik, die sich einschränkend auf Anlagemöglichkeiten auswirkt, wie z. B. eine Einschränkung in Bezug auf die Anlage in bestimmten Emittenten oder Industriezweigen, wenn solche Emittenten oder Industriezweige von besonderem nationalen Interesse sind;
- (iv) ausländische Besteuerung;
- (v) das Fehlen entwickelter Rechtsstrukturen für private und ausländische Anlagen sowie von Rechtsstrukturen, die im Fall der Verletzung des Privateigentums die Geltendmachung rechtlicher Ansprüche ermöglichen;
- (vi) das bis vor kurzem in vielen Entwicklungsländern vorherrschende Fehlen von Kapitalmarktstrukturen oder einer marktorientierten Wirtschaft; und
- (vii) die Möglichkeit, dass sich die zuletzt beobachtete positive wirtschaftliche Entwicklung in einigen Schwellenländern aufgrund unerwarteter politischer oder sozialer Ereignisse in diesen Ländern verlangsamt oder umkehrt.

Darüber hinaus wiesen zahlreiche Schwellenländer über viele Jahre hinweg erhebliche, zeitweise sogar extrem hohe Inflationsraten auf. Inflation und abrupte Veränderungen der Inflationsrate schlugen sich in einigen dieser Länder negativ auf die Wirtschaft und auf die Wertpapiermärkte nieder. Dies könnte auch in Zukunft so sein.

Anlagen in Schwellenländern können dem Risiko unterliegen, dass Vermögenswerte verstaatlicht oder entschädigungslos enteignet oder einer enteignungsähnlichen Besteuerung oder restriktiven Devisenkontrollvorschriften unterworfen werden. Im Fall einer Eigentumsenteignung ohne entsprechende Entschädigung ist es möglich, dass ein Teilfonds, der in Schwellenländern investiert, einen beträchtlichen Teil der Anlagen verliert, die er in den betroffenen Ländern getätigt hat. Ferner ist es möglich, dass in bestimmten Schwellenländern keine Rechnungslegungsstandards existieren. Wenngleich die Währungen mancher Schwellenländer, wie zum Beispiel jene bestimmter osteuropäischer Staaten, in Euro konvertiert werden können, ist es möglich, dass dies zu einem künstlichen Umrechnungskurs erfolgt, der nicht die tatsächlichen Marktwerte widerspiegelt und für Anteilinhaber zu Nachteilen führen kann.

Manche Schwellenländer verlangen vor einer Rückführung des angelegten Kapitals sowie der erzielten Erträge und Rücknahmeerlöse in das Herkunftsland eines Anlegers möglicherweise die Anmeldung einer solchen Rückführung

bei staatlichen Behörden oder eine Genehmigung derselben. Wird eine erforderliche behördliche Anmeldung oder Genehmigung einer solchen Rückführung verzögert oder gar verweigert, kann ein Teilfonds, der in Schwellenländern investiert, Verluste erleiden. Ferner sind Schwellenländer in der Regel stark vom internationalen Handel abhängig. Demzufolge wurde die wirtschaftliche Entwicklung in diesen Ländern in der Vergangenheit durch Handelsschranken, Devisenkontrollen, staatliche Eingriffe in Wechselkursrelationen und andere protektionistische Maßnahmen beeinträchtigt, die von den Ländern verhängt oder ausgehandelt wurden, deren Handelspartner sie sind. Dies kann auch in Zukunft der Fall sein.

Die Zuverlässigkeit der Handels- und Abwicklungssysteme in einigen Schwellenländern ist möglicherweise nicht mit jenen der etablierteren Märkte identisch, was zu Verzögerungen bei der Veräußerung von Anlagen führen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Marktpraxis solcher Länder bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und der Verwahrung von Vermögenswerten für einen Teilfonds, der in Schwellenländern investiert, ein erhebliches Risiko darstellt. Vor dem Hintergrund der lokalen Post- und Banksysteme kann ferner nicht garantiert werden, dass alle Ansprüche, mit denen Wertpapiere ausgestattet sind, die von einem in Schwellenländern investierenden Teilfonds erworben wurden, tatsächlich geltend gemacht werden können. Dies gilt auch für Ansprüche auf Dividendenzahlungen. Weder die Verwaltungs- noch die Anlageverwaltungsgesellschaft, der Treuhänder, der Administrator oder eine ihrer Vertretungen bieten eine Gewähr für die Durchführung, die Performance, die Abwicklung, das Clearing und die Registrierung von Transaktionen, die im Rahmen eines Handels in den Schwellenländern durchgeführt werden. Sie geben auch keine diesbezüglichen Erklärungen ab.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Wertpapierverwahrung in Schwellenländern mit Risiken verbunden ist und dass Erwägungen erforderlich sind, die im Hinblick auf die Abwicklung von Transaktionen und die Gewährleistung einer sicheren Wertpapierverwahrung in etablierteren Ländern nicht notwendig sind. Unter bestimmten Umständen wie der Zahlungsunfähigkeit einer Unter-Depotbank oder Registrierstelle oder einer rückwirkenden Anwendung von Rechtsvorschriften ist es möglich, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft Ansprüche auf getätigte Anlagen nicht durchsetzen kann und dadurch Verluste hinnehmen muss. Es ist möglich, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft ihre Rechte gegenüber Dritten nicht durchsetzen kann.

Sehr häufig sind die zur Verfügung stehenden Depotdienste unterentwickelt. Wenngleich die Verwaltungsgesellschaft bemüht ist, Kontrollmechanismen einzusetzen – unter anderem die Auswahl von Vertretern, die Wertpapiere aus Schwellenländern im Namen eines in Schwellenländer investierenden Teilfonds eintragen lassen –, besteht beim Handel mit Wertpapieren der Schwellenländer ein beträchtliches Transaktions- und Verwahrisiko.

7.15 Anlagerisiko in Russland

Investiert ein Teilfonds in Russland, sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass die Gesetze über Investitionen in Wertpapiere und die damit verbundenen Regelungen in Russland fallweise geschaffen wurden und dazu tendieren, den Entwicklungen des Marktes hinterherzuhinken. Dies kann bei der Gesetzesauslegung zu Doppeldeutigkeiten, Inkonsistenzen und einer willkürlichen Anwendung der Regelungen führen. Darüber hinaus sollte den Anlegern bewusst sein, dass Verfahren zur Kontrolle und Inkraftsetzung von entsprechenden Regelungen nur ansatzweise vorhanden sind.

Russische Beteiligungspapiere sind entmaterialisiert und der einzige Eigentumsnachweis besteht in der Eintragung des Namens des Gesellschafters im Aktienregister der Emittenten. Der Begriff der Treuepflicht ist nicht allzu weit verbreitet. Die Aktionäre können deshalb durch Handlungen des Managements eine Verwässerung oder einen Verlust der Anlage erleiden, ohne dass ihnen ein zufriedenstellender rechtlicher Schutz zusteht.

Regeln zur Regulierung der Unternehmensführung fehlen entweder völlig oder sind nicht weit entwickelt. Sie bieten Minderheitsaktionären deshalb nur wenig Schutz.

7.16 Risiken in Verbindung mit Anlagen in chinesischen A-Aktien über das Stock-Connect-Programm

Einige Teilfonds können in chinesische A-Aktien investieren (Aktien, die auf den Binnenmärkten in Festlandchina in chinesischen Renminbi emittiert werden). Chinesische A-Aktien stehen in der Regel nur für Anlagen durch Einwohner des chinesischen Festlands oder durch ausländische Anleger über streng geregelte Strukturen zur Verfügung. Eine dieser Strukturen ist das Stock-Connect-Programm, über das ausländische Anleger in chinesische A-Aktien investieren können. Dieses Programm gewährt wechselseitigen Marktzugang über die Börsen Hongkong, Schanghai und Shenzhen. Neben den in den Abschnitten zu Schwellenländerrisiken, politischen, wirtschaftlichen, Konvertierbarkeits- und regulatorischen Risiken beschriebenen Risiken sind Anlagen durch die Teilfonds über das Stock-Connect-Programm auch mit den folgenden Risiken verbunden.

Anlagebeschränkungen

Das Stock-Connect-Programm unterliegt Quotenbeschränkungen, die für alle Teilnehmer gelten und auf »First come first served«-Basis angewandt werden. Ist die Quote überschritten, werden Kaufaufträge zurückgewiesen, während Verkaufsaufträge nicht betroffen sind. Die Quotenbeschränkungen können die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken, über Stock Connect zeitnah in chinesische A-Aktien zu investieren, und der Teilfonds kann möglicherweise seine Anlagestrategien nicht effektiv verfolgen.

Hinzu kommt, dass einzelne Aktien aus dem für den Handel über das Stock-Connect-Programm zulässigen Aktienuniversum ausgeschlossen werden können. In einem solchen Fall kann ein Teilfonds diese Aktie nicht mehr kaufen (jedoch weiterhin verkaufen). Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, seine Anlagestrategie umzusetzen.

Jede der am Stock-Connect-Programm teilnehmenden Börsen behält sich das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies erforderlich ist, um einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen und Risiken vernünftig zu steuern. Vor der Veranlassung einer Aussetzung würde die Zustimmung der maßgeblichen Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Eine Aussetzung kann die Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen, Zugang zu den Aktienmärkten auf dem chinesischen Festland zu erhalten.

Das Stock Connect-Programm ist nur an Tagen in Betrieb, an denen die Märkte in China und in Hongkong zum Handel geöffnet sind und an denen die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Infolgedessen kann es Tage geben, die für den Markt auf dem chinesischen Festland normale Handelstage sind, an denen aber ein Teilfonds keine chinesischen A-Aktien über das Stock-Connect-Programm handeln kann, weil der betreffende Tag in Hongkong kein Handelstag ist. Der Teilfonds wäre in dem Zeitraum, in dem er nicht über das Stock-Connect-Programm handeln kann, dem Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien ausgesetzt.

Operative Risiken

Das Stock Connect-Programm setzt das Funktionieren der operativen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer voraus. Die Marktteilnehmer dürfen an diesem Programm nur teilnehmen, wenn sie bestimmte operative Anforderungen sowie bestimmte Anforderungen an das Risikomanagement erfüllen. Die Wertpapier- und Rechtssysteme der Börse in Hongkong und der Börsen in Festlandchina weichen deutlich voneinander ab, und die Marktteilnehmer müssen möglicherweise fortwährend Problemen Rechnung tragen, die sich aus diesen Abweichungen ergeben.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Systeme der Börsen und der Marktteilnehmer in Zukunft ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an Veränderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Für den Fall, dass die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel über das Programm an beiden Märkten unterbrochen werden. Der Zugang eines Teilfonds zum Markt für chinesische A-Aktien (und damit seine Fähigkeit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) kann beeinträchtigt werden.

Durchführungsprobleme

Das Stock-Connect-Programm erlaubt die Durchführung von Transaktionen über einen oder mehrere Broker, die Marktteilnehmer sind. Aufgrund der Verwahranforderungen für die Teilfonds kann die Anlageverwaltungsgesellschaft feststellen, dass es im Interesse des Teilfonds liegt, Transaktionen über das Stock-Connect-Programm nur über einen Marktteilnehmer durchzuführen, der dem Unter-Depotbanknetzwerk des Treuhänders angehört. In dieser Situation wird die Anlageverwaltungsgesellschaft zwar ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung berücksichtigen, jedoch nicht in der Lage sein, über mehrere Broker zu handeln, und ein Umstieg auf einen neuen Broker wird ohne eine entsprechende Änderung der Unter-Depotbankvereinbarungen des Treuhänders nicht möglich sein.

Besitz von Stock Connect-Wertpapieren

Chinesische A-Aktien, die über das Stock-Connect-Programm gekauft werden, werden von der Unter-Depotbank auf Konten im Clearing-System des Zentralverwahrers von Hongkong gehalten. Der Zentralverwahrer in Hongkong hält seinerseits die chinesischen A-Aktien als Nominee über ein auf seinen Namen lautendes Sammelwertpapierkonto, das beim chinesischen Zentralverwahrer registriert ist. Das bedeutet, dass bei der Feststellung des Rechtsanspruchs auf die chinesischen A-Aktien mehrere Rechtsrahmen eine Rolle spielen und die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Aktienbesitz (wie z. B. die Bearbeitung von Dividendenzahlungen) mit erhöhten operativen Risiken einhergehen. Ein

Teilfonds wird dem Kreditrisiko des Zentralverwahrers sowohl in Hongkong als auch in China ausgesetzt sein, aber weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Treuhänder stehen in einem Rechtsverhältnis zu diesen Verwahrern und haben somit auch keinen direkten Rückgriff im Falle eines aus deren Leistung oder Insolvenz resultierenden Verlusts. Das Stock-Connect-Programm erkennt zwar den Teilfonds als wirtschaftlichen Eigentümer der chinesischen A-Aktien an, es besteht jedoch das Risiko, dass nach chinesischem Recht die Nominee-Struktur nicht anerkannt wird, und im Falle einer Insolvenz des Zentralverwahrers in Hongkong besteht eine Unsicherheit dahingehend, ob die chinesischen A-Aktien des Teilfonds den Gläubigern des Zentralverwahrers in Hongkong zur Verfügung stehen würden oder als im Namen des Teilfonds gehalten betrachtet würden. Der Handel über das Stock-Connect-Programm ist weder durch den Hongkonger Investor Compensation Fund noch durch den Investor Protection Fund des chinesischen Festlands gedeckt.

7.17 Risiko von Finanzderivaten

- (a) Jeder Teilfonds kann Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken einsetzen, darunter auch Investitionen in Finanzderivate. Bestimmte Teilfonds, bei denen dies in der Anlagepolitik angegeben ist, können zum Zwecke der Direktanlage in Finanzderivate investieren. Art und Ausmaß des mit solchen Techniken und Instrumenten verbundenen Risikos hängen von den Merkmalen des jeweiligen Instruments und den Vermögenswerten eines Teilfonds insgesamt ab. Die Verwendung solcher Instrumente kann zu Anlagerisiken führen, die größer sind, als ihre Kosten es annehmen lassen. Dies bedeutet, dass sich bereits eine kleine Investition in Derivate erheblich auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken kann. Zudem könnte ein Teilfonds durch den Einsatz dieser Instrumente einem höheren rechtlichen Risiko ausgesetzt sein (d. h. dem Risiko einer unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Bestimmung auf eine Transaktion oder dem Risiko aufgrund von Verträgen, die rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind).
- (b) Die Verwendung von Terminkontrakten und Optionen beinhaltet auch Risiken, u. a. die Möglichkeit von Verlusten, die höher sind als der in die Terminkontrakte investierte Betrag. Es kann nicht garantiert werden, dass sich durch den Einsatz eines Instruments eine Korrelation zwischen den Kursbewegungen des benutzten Instruments und den Wertpapieren des Teilfonds ergibt, die durch den Einsatz des Instruments abgesichert werden. Zudem gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den Wertpapier- und Terminmärkten, die zu einer unvollständigen Korrelation zwischen den Märkten führen und bewirken können, dass mit dem Einsatz einer bestimmten Technik die beabsichtigten Ziele nicht erreicht werden. Der Unvollständigkeitsfaktor der Korrelation hängt von Umständen wie z. B. Schwankungen in der Nachfrage an Spekulationsmärkten und Unterschieden zwischen den abgesicherten Finanzinstrumenten und Instrumenten ab, die den handelbaren Standardkontrakten hinsichtlich Zinsniveau,

Laufzeiten und der Bonität von Emittenten zugrunde liegen. Zu einer Entscheidung über Zeitpunkt und Art der Absicherung gehören Kompetenz und Urteilsvermögen. Auch eine gut geplante Absicherung kann zum Teil aufgrund des Marktverhaltens oder unerwarteter Zinssatzbewegungen erfolgreich bleiben.

- (c) Terminbörsen können das Ausmaß der Fluktuation begrenzen, die bei bestimmten Terminkontraktkursen innerhalb eines einzigen Handelstages zulässig ist. Das Tageslimit bestimmt den Höchstbetrag für die Schwankung eines Terminkontraktkurses gegenüber dem Abrechnungskurs des Vortages zum Ende der aktuellen Handelssitzung nach oben oder unten. Wird das Tageslimit bei einem Terminkontrakt, der einem solchen Limit unterliegt, erreicht, dürfen an diesem Tag keine weiteren Geschäfte mehr zu einem Kurs jenseits dieses Limits abgeschlossen werden. Das Tageslimit gilt nur für Kursschwankungen während eines bestimmten Handelstages und begrenzt daher keine potenziellen Verluste, weil das Limit möglicherweise dazu führt, dass ungünstige Positionen nicht veräußert werden können.

Zudem ist die Möglichkeit, Optionspositionen auf Terminkontrakte einzugehen und glattzustellen, von der Entwicklung und dem Bestehen eines liquiden Marktes für die Optionen abhängig. Es kann nicht zugesichert werden, dass für eine bestimmte Option zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Markt an einer Börse besteht.

- (c) Der Einsatz von Devisenterminkontrakten als Methode, den Wert eines Teilfondsvermögens gegen einen Rückgang des Währungswertes zu schützen, erfolgt zu einem Wechselkurs, der zu irgendeinem künftigen Zeitpunkt erreicht werden kann, schließt aber Schwankungen der zugrunde liegenden Wertpapierkurse nicht aus. Devisentermingeschäfte können auch einen eventuellen Gewinn reduzieren, der sich ansonsten ergeben hätte, wenn der Wert der Währung über den Abrechnungskurs des Kontraktes gestiegen wäre. Die erfolgreiche Verwendung von Terminkontrakten hängt vom Geschick der Anlageverwaltungsgesellschaft ab, die relativen Währungswerte zu analysieren und vorherzusagen. Terminkontrakte ändern das Risiko des Teilfonds gegenüber den Wechselkursaktivitäten und könnten dann zu Verlusten für den Teilfonds führen, wenn sich die Währungen anders entwickeln, als es die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet hat. Bei der Konvertierung von Vermögenswerten aus einer Währung in eine andere können dem Teilfonds auch erhebliche Kosten entstehen.

(d) 7.18 Risiko bei Reinvestition von Barsicherheiten

Wenn der Anlageverwalter für einen Teilfonds bare Sicherheiten reinvestiert, führt dies zu einer Marktexposition in Erwartung eines Kapitalertrags. Verfehlt die Reinvestition dieses Ziel und erzeugt stattdessen einen Verlust, trägt der Teilfonds diesen Verlust und ist verpflichtet, dem Kontrahenten den vollen Wert der ursprünglich angelegten Barsicherheit zurückzuerstatten (nicht den aktuellen

Marktwert der baren Sicherheit nach Reinvestition). Zudem kann nicht garantiert werden, dass die Reinvestition der von Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten eine ausreichend hohe Anlagerendite erzielt, um die laut Transaktionsbedingungen fälligen Zinsen an den Kontrahenten zu bezahlen. Die Weiterverwendung von Barsicherheiten macht eine besondere Bargeld-Überwachung notwendig, damit sichergestellt ist, dass der Teilfonds jederzeit über ausreichend Bargelddbeträge verfügt, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

7.19 Mit elektronischer Kommunikation und E-Mails verbundenes Risiko

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft und sonstige Dienstleister verwenden – wie nachfolgend in Abschnitt 9 beschrieben – zur Kommunikation untereinander und mit den Anlegern elektronische Kommunikationsmittel (u. a. E-Mail). Dies ist mit den Risiken verbunden, die im Zusammenhang mit elektronischer Kommunikation auftreten. Insbesondere ist hier das mit der Verwendung von E-Mails zusammenhängende Risiko zu nennen. Viren, Trojaner, Würmer, Hacker und sonstige mit der Software, Hardware oder dem Kommunikationszubehör auftretende Komplikationen können die elektronische Kommunikation negativ beeinflussen, beschädigen oder verzögern.

7.20 Mit Rücknahmen verbundenes Risiko

Alle Teilfonds werden täglich gehandelt und können von Zeit zu Zeit umfangreichen Rücknahmen unterliegen. Es besteht das Risiko, dass das Volumen der Rücknahmen so hoch ist, dass die verbleibenden Vermögenswerte des betreffenden Fonds unter ein Niveau fallen, das eine ordentliche Verwaltung des Teilfonds ermöglicht. Unter diesen Umständen kann die Anlageverwaltungsgesellschaft im besten Interesse der verbleibenden Anteilinhaber die zu Grunde liegenden Positionen verkaufen und den Teilfonds auf Barmittelbasis verwalten, während sie auf eine Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des Treuhänders wartet, diesen Teilfonds gemäß Abschnitt 9.2.5 dieses Prospekts aufzulösen.

7.21 Risiken in Verbindung mit Zeichnungs-/Rücknahmekonten auf Umbrella-Ebene

Alle Zeichnungs- und Rücknahmegelder sowie Ausschüttungen, die an den bzw. aus dem Teilfonds zu entrichten sind, werden (je nach Referenzwährung) über ein Zeichnungs-/Rücknahmekonto bzw. mehrere Zeichnungs-/Rücknahmekonten auf Umbrella-Ebene geleitet und verwaltet, die auf Ebene des Umbrella eingerichtet wurden und im Namen der Verwaltungsgesellschaft für alle Teilfonds geführt werden.

Auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto auf Umbrella-Ebene verwahrte Gelder werden als Vermögenswert des jeweiligen Teilfonds angesehen, für den sie eingegangen sind bzw. von dem sie gezahlt wurden, und unterliegen daher zwar der Aufsicht und Kontrolle durch den Treuhänder, aber nicht dem durch die irischen Richtlinien für Kundengelder (»Investor Money Regulations«) gebotenen Schutz bzw.

entsprechenden Schutzmaßnahmen nach irischem Recht bezüglich »Kundengeldern«. Darüber hinaus verwahrt die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Finanzinstitut, bei dem diese Konten eröffnet wurden, solche Gelder für den betreffenden Anleger nicht treuhänderisch.

Vor der Ausgabe von Anteilen eingegangene Zeichnungsgelder für einen Teilfonds werden auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto auf Umbrella-Ebene verwahrt und als Vermögenswert des betreffenden Teilfonds angesehen. Somit sind Anleger ungesicherte Gläubiger des betreffenden Teilfonds hinsichtlich der auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto auf Umbrella-Ebene gezeichneten und verwahrten Barbeträge, bis die gezeichneten Anteile ausgegeben werden, und profitieren nicht von einem Wertzuwachs des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds, für den der Zeichnungsauftrag erfolgte, oder von anderen Rechten der Anteilinhaber (einschließlich ggf. des Anspruchs auf Ausschüttungen), bis die jeweiligen Anteile ausgegeben sind. Bei Zahlungsunfähigkeit eines Teilfonds, für den der Zeichnungsauftrag erfolgte, bzw. des Fonds gibt es keine Garantie dafür, dass dem Teilfonds oder Fonds ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um ungesicherte Gläubiger vollständig zu bezahlen.

Eine Auszahlung von Rücknahmeerlösen und ggf. Ausschüttungen durch einen Teilfonds setzt den Eingang von Original-Zeichnungspapieren bei der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten, dem Administrator, sowie die Einhaltung aller Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche voraus. Eine Auszahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen an den berechtigten Anteilinhaber kann entsprechend – bis zur Erfüllung der vorstehenden Anforderungen, die die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihren Beauftragten, den Administrator, zufriedenstellt – gesperrt werden. Rücknahme- und Ausschüttungsbeträge, einschließlich gesperrter Rücknahme- und Ausschüttungsbeträge, werden bis zur Bezahlung an den betreffenden Anleger oder Anteilinhaber auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto auf Umbrella-Ebene verwahrt. Solange diese Beträge auf einem solchen Konto verwahrt werden, gelten Anleger/Anteilhaber, die Anspruch auf diese Zahlungen von einem Teilfonds haben, als ungesicherte Gläubiger des betreffenden Fonds hinsichtlich dieser Beträge und profitieren hinsichtlich und entsprechend ihrem Anteil an diesen Beträgen nicht von einem Wertzuwachs des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds (einschließlich der weiteren Dividendenberechtigung). Zurückgebende Anteilinhaber sind bezüglich der zurückgegebenen Anteile ab dem betreffenden Rücknahmedatum keine Anteilinhaber mehr. Bei Zahlungsunfähigkeit dieses Teilfonds oder des Fonds gibt es keine Garantie dafür, dass dem Teilfonds oder dem Fonds ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um ungesicherte Gläubiger vollständig zu bezahlen. Zurückgebende Anteilinhaber und Anteilinhaber mit Anspruch auf Ausschüttungen sollten daher sicherstellen, dass sämtliche fehlenden Unterlagen und/oder Informationen, die für den Empfang dieser Zahlungen auf ihrem eigenen Konto erforderlich sind, der Verwaltungsgesellschaft bzw. ihrem Beauftragten, dem Administrator, zeitnah vorgelegt werden. Ein entsprechendes Versäumnis erfolgt auf eigenes Risiko des jeweiligen Anteilinhabers.

Bei Zahlungsunfähigkeit eines Teilfonds unterliegt die Beitreibung von Beträgen, auf die andere Teilfonds Anspruch

haben, jedoch infolge der Führung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos auf Umbrella-Ebene auf den insolventen Teilfonds übertragen wurden, den Vorschriften des irischen Insolvenz- und Trustrechts sowie den Bestimmungen der Verfahren für die Führung von Zeichnungs-/Rücknahmekonten auf Umbrella-Ebene. Es kann zu Verzögerungen bei der Beitreibung dieser Beträge und/oder zu Streitigkeiten diesbezüglich kommen und möglicherweise verfügt der insolvente Teilfonds nicht über genügend Mittel, um die anderen Teilfonds geschuldeten Beträge zurückzuzahlen.

7.22 Risiken in Verbindung mit der Cybersicherheit

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleister sind anfällig für Betriebs- und Informationssicherheits- sowie andere Risiken durch Verletzungen der Cybersicherheit. Im Allgemeinen können Cyberstörfälle durch absichtliche Angriffe oder unbeabsichtigte Ereignisse hervorgerufen werden. Zu den Cyberangriffen gehören insbesondere das Sichverschaffen von unerlaubtem Zugang zu digitalen Systemen (z. B. durch »Hacken« oder Malware-Coding) zwecks Veruntreuung von Vermögenswerten oder vertraulichen Informationen, Beschädigung von Daten oder Verursachung einer Betriebsstörung. Cyberangriffe können auch dergestalt erfolgen, dass kein unerlaubter Zugriff nötig ist, zum Beispiel durch Angriffe, die ein Denial-of-Service auf Webseiten verursachen (d. h. dass Dienste für vorgesehene Nutzer nicht zugänglich sind). Verletzungen der Cybersicherheit, die die Verwaltungsgesellschaft, den Administrator oder Treuhänder oder andere Dienstleister wie Finanzintermediäre betreffen, können Störungen der Geschäftstätigkeit verursachen und Einfluss auf diese nehmen, die möglicherweise Vermögensschäden bewirken, einschließlich Eingriffe in die Fähigkeit, den Nettoinventarwert pro Anteil zu berechnen; Behinderungen des Handels bezüglich des Portfolios des Teilfonds; das Unvermögen von Anteilinhabern, mit einem Teilfonds Geschäfte abzuwickeln; Verstöße gegen die geltenden Gesetze zum Schutz der Privatsphäre, zum Datenschutz und gegen sonstige Gesetze; Bußgelder oder Strafen; Reputationsverlust; Erstattungen oder anderweitige Entschädigungen oder Abhilfekosten; Anwaltskosten; oder zusätzliche Compliance-Kosten. Ähnliche nachteilige Folgen können sich aus Verletzungen der Cybersicherheit ergeben, die Emittenten von Wertpapieren betreffen, in die ein Teilfonds investiert; Kontrahenten, mit denen die Verwaltungsgesellschaft Transaktionen tätigt; staatliche Behörden und sonstige Regulierungsbehörden; Börsen- und andere Finanzmarkt-betreiber; Banken; Broker; Dealer; Versicherungsgesellschaften und andere Finanzinstitute sowie andere Parteien. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Cybersicherheitspolitik, die (a) die Verfahren beschreibt, durch die sich der Verwaltungsrat hinsichtlich Bedrohungen der Verwaltungsgesellschaft durch ein Ereignis/einen Angriff im Zusammenhang mit der Cybersicherheit vergewissert, und (b) sicherstellt, dass die Verwaltungsgesellschaft angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, um dem Risiko eines erfolgreichen Cyberangriffs entgegenzuwirken und die nachteiligen Folgen aus solchen Angriffen zu minimieren. Auch wenn die Verwaltungsgesellschaft sowie die Dienstleister des Fonds Informations-Risikomanagementsysteme sowie Notfallpläne zur Gewährleistung der Betriebskontinuität entwickelt haben, die dazu bestimmt

sind, die mit der Cybersicherheit verbundene Risiken zu reduzieren, existieren in allen Informations-Risikomanagementsystemen oder Notfallplänen zur Betriebskontinuität inhärente Grenzen, einschließlich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht festgestellt wurden.

7.23 Mögliche Auswirkungen des Brexit

Der Fonds, einschließlich aller Teilfonds, ist mit möglichen Risiken im Zusammenhang mit dem Ergebnis des Referendums über den Verbleib des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union konfrontiert, das am 23. Juni 2016 abgehalten wurde und zu einem Votum für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union führte. Diese Entscheidung könnte die regulatorischen Vorgaben, denen manche Dienstleister und Geschäftspartner des Fonds aktuell im Vereinigten Königreich unterliegen, in wesentlichem Umfang nachteilig beeinflussen, insbesondere hinsichtlich der Regulierung von Finanzdienstleistungen und der Besteuerung. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise Veränderungen an der Struktur des Fonds vornehmen sowie zusätzliche Dienstleister oder Vertreter einführen, ersetzen oder ernennen und/oder die Einstellungsbedingungen von Personen oder Unternehmen verändern muss, die aktuell mit Dienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Fonds betraut sind, wie beispielsweise die Anlageverwaltungsgesellschaft. Auch wenn sich die Verwaltungsgesellschaft bemüht, die Kosten und sonstigen Folgen derartiger Veränderungen zu minimieren, sollten sich Anleger bewusst sein, dass manche bzw. sämtliche Kosten dieser Veränderungen möglicherweise vom Fonds getragen werden.

Das Votum, die Europäischen Union zu verlassen, kann zudem zu einer beträchtlichen Volatilität auf den Devisenmärkten führen, was für den Fonds und/oder seine Dienstleister wesentliche nachteilige Auswirkungen haben könnte. Dieses Votum könnte eine längere Phase der Verunsicherung in Gang setzen, solange das Vereinigte Königreich die Austrittsbedingungen verhandelt. Darüber hinaus könnte es einige oder alle 27 Mitglieder der Europäischen Union und/oder die Eurozone destabilisieren, was sich ebenfalls in erheblichem Maße nachteilig auf den Fonds, seine Dienstleister und Geschäftspartner auswirken könnte.

Je nach Ausgang der Brexit-Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union ist es möglich, dass es der Verwaltungsgesellschaft irgendwann nicht mehr erlaubt ist, die Registrierung von Anteilen zum öffentlichen Verkauf im Vereinigten Königreich aufrechtzuerhalten. Dies könnte bedeuten, dass die Fonds für bestimmte Anleger im Vereinigten Königreich nicht mehr für Anlagen verfügbar sind.

8. Besteuerung

Allgemeines

Die Informationen in diesem Teil des Prospekts sind nicht umfassend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Fachberater hinsichtlich der Auswirkungen befragen, die der Kauf, der Besitz, die Umschichtung oder die Veräußerung von Anteilen und die Ausschüttung von Dividenden nach den Gesetzen der Länder für sie haben, in denen sie gegebenenfalls steuerpflichtig sind.

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht über bestimmte Aspekte der irischen und britischen Steuergesetze sowie der Praktiken in Bezug auf jene Transaktionen, die in diesem Prospekt betrachtet werden. Sie beruht auf der aktuellen Rechtspraxis und offiziellen Auslegung, die sich jederzeit ändern können.

Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinne, die die Teilfonds gegebenenfalls in Bezug auf ihre Anlagen (bei denen es sich nicht um Wertpapiere irischer Emittenten handelt) erhalten, sind möglicherweise in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ihren Sitz haben, steuer- oder quellensteuerpflichtig. Möglicherweise kommt der Fonds aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern nicht in den Vorteil eines ermäßigten Quellensteuersatzes. Sollte sich diese Situation künftig ändern und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückzahlung an den Fonds führen, wird der Nettoinventarwert nicht neu ermittelt, und der Gewinn wird anteilmäßig an die zum Zeitpunkt der Rückzahlung vorhandenen Anteilinhaber verteilt.

8.1 Besteuerung in Irland

Der Verwaltungsgesellschaft wurde mitgeteilt, dass sich auf der Grundlage, dass der Fonds im steuerlichen Sinne in Irland ansässig ist, die steuerliche Situation des Fonds und der Anteilinhaber wie folgt darstellt.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnittes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

»In Irland ansässige Person«

- bezeichnet im Fall einer natürlichen Person jemanden, der im steuerlichen Sinne in Irland ansässig ist;
- bezeichnet im Fall eines Trusts einen Trust, der im steuerlichen Sinne in Irland ansässig ist;
- bezeichnet im Fall einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die im steuerlichen Sinne in Irland ansässig ist.

Die folgenden Begriffsbestimmungen wurden von den Revenue Commissioners in Irland (die »irische Finanzbehörde«) in Bezug auf die Ansässigkeit von natürlichen Personen und Gesellschaften herausgegeben:

Ansässigkeit einer natürlichen Person

Eine natürliche Person gilt als in Irland für ein Steuerjahr ansässig, sofern sie

- 183 Tage oder mehr in diesem Steuerjahr in Irland verbringt; oder
- zusammengenommen 280 Tage in Irland anwesend ist, wobei die Anzahl der Tage berücksichtigt wird, die in diesem zwölfmonatigen Steuerjahr in Irland verbracht

wurden, zusammen mit der Anzahl der Tage, die im vorangegangenen Steuerjahr in Irland verbracht wurden.

Ist eine Einzelperson nicht mehr als 30 Tage in einem Steuerjahr in Irland anwesend, wird dieser Aufenthalt für die Anwendung der Zwei-Jahres-Regel nicht berücksichtigt. Als Aufenthalt in Irland für einen Tag gilt die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person zu irgendeinem Zeitpunkt an diesem Tag in Irland.

Ansässigkeit einer Gesellschaft

Es sollte beachtet werden, dass die Bestimmung der Ansässigkeit einer Gesellschaft im steuerlichen Sinne in bestimmten Fällen komplex sein kann und Personen, die eine Steuererklärung abgeben, werden auf die spezifischen gesetzlichen Bestimmungen in Section 23A des Taxes Act verwiesen.

Am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründete Gesellschaften

Mit dem Finanzgesetz (Finance Act) von 2014 wurden die vorstehend dargelegten Regeln zur Bestimmung der Steueransässigkeit geändert. Ab dem 1. Januar 2015 gilt eine in Irland gegründete Gesellschaft automatisch als Gesellschaft mit Steueransässigkeit in Irland, es sei denn, sie wird als in einem Rechtsgebiet ansässig betrachtet, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen hat. Gesellschaften, die in einem anderen Rechtsgebiet gegründet wurden, deren zentrale Verwaltung und Kontrolle jedoch in Irland erfolgt, gelten weiterhin als Gesellschaft mit Steueransässigkeit in Irland, es sei denn, sie sind aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens in einem anderen Gebiet ansässig.

Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurden, haben bis zur Anwendung der Bestimmungen zur Steueransässigkeit eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2021.

Vor dem 1. Januar 2015 gegründete Gesellschaften

Die Steuervorschriften Irlands für vor dem 1. Januar 2015 gegründete Gesellschaften sehen vor, dass eine in Irland gegründete Gesellschaft im steuerlichen Sinne als in Irland ansässig betrachtet wird. Eine Gesellschaft, die ihre zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle in Irland hat, ist in Irland ansässig, ungeachtet dessen, wo die Gesellschaft eingetragen ist. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Steuerung außerhalb Irlands liegen, jedoch in Irland gegründet wurde, ist in Irland ansässig, es sei denn,

- die Gesellschaft oder eine verbundene Gesellschaft hat ein Gewerbe in Irland ausgeübt und letztendlich wird die Gesellschaft von Personen kontrolliert, die in Mitgliedstaaten ansässig sind oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen hat, oder die Gesellschaft oder eine verbundene Gesellschaft ist an einer anerkannten Wertpapierbörse in der EU oder in einem Land an der Börse notiert, mit dem ein Steuerabkommen besteht;

oder

- die Gesellschaft wird nach einem zwischen Irland und einem anderen Land bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen nicht als in Irland ansässig betrachtet.

Ansässigkeit eines Trust

Für einen Trust kann es unter Umständen kompliziert sein, die steuerliche Ansässigkeit zu bestimmen. Ein Trust ist in der Regel dann in Irland ansässig, wenn die Mehrheit der Treuhänder steuerlich in Irland ansässig ist. Wenn manche, aber nicht alle der Treuhänder in Irland ansässig sind, wird der Sitz des Trusts dort sein, wo die allgemeine Verwaltung des Trusts erfolgt. Zudem sind die Bestimmungen maßgeblicher Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen. Dies hat zur Folge, dass jeder Trust individuell zu beurteilen ist.

»Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland«

- bezeichnet im Fall einer natürlichen Person jemanden, der im steuerlichen Sinne in Irland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- bezeichnet im Fall eines Trusts einen Trust, der im steuerlichen Sinne gewöhnlich in Irland ansässig ist.

Folgende Begriffsbestimmung wurde von der irischen Finanzbehörde in Bezug auf den gewöhnlichen Aufenthalt natürlicher Personen festgestellt:

Der Begriff »gewöhnlicher Aufenthalt« bezieht sich im Unterschied zu der Bezeichnung »Ansässigkeit« auf die normalen Lebensgewohnheiten einer Person und bezeichnet den Aufenthalt an einem Ort, an dem sich die Person mit einer gewissen Kontinuität aufhält.

Eine natürliche Person, die drei aufeinanderfolgende Steuerjahre in Irland ansässig war, hat ab Beginn des vierten Steuerjahres ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland gehabt hat, verliert diesen Status am Ende des dritten Steuerjahres in Folge, in dem sie dort nicht mehr ansässig war. Eine natürliche Person, die in dem Steuerjahr vom 1. Januar 2018, bis 31. Dezember 2018, in Irland ansässig ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und Irland in diesem Steuerjahr verlässt, behält also bis Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2021, bis 31. Dezember 2021 ihren gewöhnlichen Aufenthalt.

»Courts Service«

Der Courts Service ist für die Verwaltung von Mitteln zuständig, die unter der Kontrolle der Gerichte sind oder deren Anweisungen unterliegen.

»Gleichwertige Maßnahmen«

sind für einen Anlageorganismus anzuwenden, wenn die irische Steuerbehörde diesem Anlageorganismus eine Genehmigung gemäß Section 739D (7B) des irischen Steuergesetzes (Taxes Act) erteilt hat und diese Genehmigung nicht widerrufen wurde.

»Steuerbefreiter irischer Anleger«

bezeichnet

- einen Intermediär;
- einen Pensionsplan, bei dem es sich um einen steuerbefreiten genehmigten Plan im Sinne von Section 774 des Taxes Act oder um einen Altersrentenvertrag oder einen Treuhandplan handelt, für den Section 784 oder Section 785 des Taxes Act gilt;
- eine Gesellschaft, die Lebensversicherungsgeschäfte im Sinne von Section 706 des Taxes Act betreibt;
- ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739(B)(1) des Taxes Act;
- eine Investmentkommanditgesellschaft im Sinne von Section 739J des Taxes Act;
- eine spezielle Anlageeinrichtung im Sinne von Section 737 des Taxes Act;

- einen Investmentfonds (Unit Trust), auf den Section 731(5)(a) des Taxes Act anwendbar ist;
- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 734(1) des Taxes Act;
- eine spezifizierete Gesellschaft im Sinne von Section 734(1) des Taxes Act;
- eine gemeinnützige Einrichtung, bei der es sich um eine Person handelt, auf die in Section 739D(6)(f)(i) des Taxes Act Bezug genommen wird;
- eine Person, die Anspruch auf Einkommens- und Kapitalertragssteuerbefreiung gemäß Section 784A(2) des Taxes Act in Fällen hat, in denen die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensions- oder Mindestpensionsfonds sind;
- eine Person, die gemäß Section 787I des Taxes Act Anspruch auf Einkommensteuer- und Kapitalertragssteuerbefreiung hat, da die Anteile Vermögenswerte einer persönlichen Altersrentenanlage (Personal Retirement Savings Account) sind;
- eine Genossenschaftsbank im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;
- die National Pensions Reserve Fund Commission oder ein Investitionsvehikel der Commission;
- ein Unternehmen, das mit den vom Fonds an das Unternehmen geleisteten Zahlungen der Körperschaftsteuer gemäß Section 110(2) des Taxes Act unterliegt oder unterliegen wird und eine Person ist, auf die Section 739D(6)(m) des Taxes Act Bezug nimmt;
- ein in Irland ansässiges Unternehmen, das in einen Geldmarktfonds investiert und bei der es sich um eine Person handelt, auf die Section 739D(6)(k) des Taxes Act Bezug nimmt;
- die National Asset Management Agency (NAMA), bei der es sich um eine Person handelt, auf die in Section 739D(6)(ka) des Taxes Act Bezug genommen wird;
- die National Treasury Management Agency bzw. ein Fonds-Anlageinstrument (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act von 2014), deren alleiniger wirtschaftlich Berechtigter der Finanzminister bzw. der Staat ist, der über die National Treasury Management Agency agiert; oder
- andere in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, denen es eventuell gestattet ist, Anteile entsprechend den Steuergesetzen oder der akzeptierten Praxis oder Erlaubnis der irischen Finanzbehörde zu besitzen, ohne dadurch eine steuerliche Belastung des Fonds auszulösen oder die mit dem Fonds verbundenen Steuerbefreiungen zu gefährden;

vorausgesetzt, dass eine maßgebliche Erklärung vorliegt.

»Ausländische Person«

bezeichnet eine Person, die im steuerlichen Sinne weder eine in Irland ansässige Person noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, die der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft die maßgebliche Erklärung gemäß Anhang 2B zum Taxes Act vorgelegt hat, und bezüglich derer der im Namen des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen würden, dass die maßgebliche Erklärung dieser Person falsch ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt falsch gewesen ist.

»Intermediär«

bezeichnet eine Person, die

- ein Geschäft betreibt, das darin besteht oder zu dem es gehört, in fremdem Namen Zahlungen von einem Anlageorganismus entgegenzunehmen; oder
- in fremdem Namen Anteile an einem Anlageorganismus hält.

»Irland« bezeichnet die Republik / den Staat Irland.

»Maßgebliche Erklärung«

bezeichnet die Erklärung, die sich auf den Anteilinhaber bezieht, wie in Anhang 2B zum Taxes Act dargelegt wird. Die maßgebliche Erklärung für Anleger, die weder in Irland ansässig ist noch in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (oder Intermediäre, die für solche Anleger tätig sind), ist im Zeichnungsformular formuliert, das der entsprechenden Prospektergänzung dieses Prospekts beigefügt ist.

»Relevanter Zeitraum«

bezeichnet einen Zeitraum von acht Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen durch einen Anteilinhaber, und jeden darauf folgenden Zeitraum von acht Jahren, der unmittelbar nach Beendigung des vorangegangenen relevanten Zeitraums beginnt.

»Personal Portfolio Investment Undertaking«

bezeichnet einen Anlageorganismus, nach dessen Bedingungen die Vermögenswerte oder dieses Anlageorganismus teilweise oder vollständig von den folgenden Personen ausgewählt werden können oder wurden oder diese teilweise oder vollständige Auswahl der Vermögenswerte beeinflusst werden kann oder wurde durch:

- dem Anleger;
- einer Person, die im Auftrag des Anlegers agiert;
- einer mit dem Anleger verbundenen Person;
- einer Person, die mit einer im Auftrag des Anlegers agierenden Person verbunden ist;
- dem Anleger und einer mit dem Anleger verbundenen Person; oder
- einer Person, die sowohl im Auftrag des Anlegers als auch einer mit dem Anleger verbundenen Person agiert.

Eine Anlageorganismus ist kein Personal Portfolio Investment Undertaking, wenn die einzigen Vermögenswerte, die ausgewählt werden können oder ausgewählt wurden, zu marktüblichen Bedingungen im Rahmen eines allgemeinen öffentlichen Angebots erworben wurden. Zudem muss der Anlageorganismus alle Anleger nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung behandeln. Bei Anlagen, die zu 50 % oder mehr ihren Wert aus Grundstücken ableiten, ist die Anlage von natürlichen Personen auf 1 % des gesamten Kapitalbedarfs beschränkt.

»Steuerpflichtige irische Person« bezeichnet jede Person außer

- einer ausländischen Person oder
- einem steuerbefreiten irischen Anleger.

Der Fonds

Der Fonds ist im steuerlichen Sinne als in Irland ansässig zu betrachten, wenn der Treuhänder des Fonds als steuerlich in Irland ansässig betrachtet wird. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass sichergestellt wird, dass er im steuerlichen Sinne in Irland ansässig ist.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde darüber informiert, dass der Fonds gemäß Section 739B des Taxes Act die Voraussetzungen die Einstufung als Anlageorganismus (Investment Undertaking) erfüllt. Nach Recht und Praxis, wie sie in Irland gegenwärtig gelten, unterliegt er auf dieser Grundlage keiner irischen Steuer auf Einkünfte und Gewinne.

Allerdings kann sich aus dem Auftreten eines »Steuertatbestandes« im Fonds eine Steuerpflicht ergeben. Zu den Steuertatbeständen gehören zum Beispiel Zahlungen von Ausschüttungen an Anteilinhaber oder Einlösungen, Rücknahmen, Annullierungen oder Übertragungen von Anteilen oder die Inbesitznahme oder Annullierung von Anteilen eines Anteilinhabers durch den Fonds zum Zwecke der Deckung des Steuerbetrages, der auf einen bei einer Übertragung entstandenen Gewinn zu entrichten ist. Dies umfasst auch das Ende eines relevanten Zeitraums.

Unter der Voraussetzung, dass eine maßgebliche Erklärung vorliegt und der Fonds nicht über Informationen verfügt, die es vernünftigerweise nahelegen, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr zutreffen, ergibt sich für den Fonds im Hinblick auf Steuertatbestände in Bezug auf einen Anteilinhaber, der zum Zeitpunkt des Steuertatbestands weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, keine Steuerschuld.

Es ist nicht notwendig, eine maßgebliche Erklärung von Anteilinhabern einzuholen, die weder in Irland ansässige Personen noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, wenn der Fonds zum Zeitpunkt des Steuertatbestandes gleichwertige Maßnahmen getroffen hat, die gewährleisten, dass die Anteilinhaber des Fonds weder in Irland ansässige Personen noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, und der Fonds von der irischen Finanzbehörde eine Genehmigung erhalten hat und diese Genehmigung nicht widerrufen wurde. Sofern keine maßgebliche Erklärung bzw. die Genehmigung der irischen Finanzbehörde vorliegt, dass gleichwertige Maßnahmen vorhanden sind, gilt die Annahme, dass der Anleger in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zu den Steuertatbeständen gehören nicht

- ein Umtausch von Anteilen des Fonds in andere Anteile des Fonds, der von einem Anteilinhaber im Wege eines Geschäfts wie mit unabhängigen Dritten vorgenommen wurde und bei dem keine Zahlung an den Anteilinhaber erfolgt;
- Transaktionen (die anderenfalls einen Steuertatbestand darstellen könnten) in Bezug auf Anteile, die bei einer anerkannten Clearingstelle verwahrt werden, wie per Verfügung der irischen Finanzbehörde festgelegt;
- unter bestimmten Bedingungen eine Übertragung des Eigentums an einem Anteil durch einen Anteilinhaber, wenn die Übertragung zwischen Eheleuten, ehemaligen Eheleuten, Lebenspartnern oder ehemaligen Lebenspartnern stattfindet; oder
- ein Umtausch von Anteilen aufgrund einer qualifizierten Verschmelzung oder Umstrukturierung (im Sinne von Section 739H des Taxes Act) des Fonds mit einem anderen Anlageorganismus.

Auch der Anteilsbesitz am Ende eines relevanten Zeitraums begründet einen Steuertatbestand. Sofern bei Eintritt eines solchen Steuertatbestands eine Steuerpflicht entsteht, kann eine Steuer mit jedweden Steuern verrechnet werden, die aufgrund späterer Einlösungen, Rücknahmen, Annullierungen oder Übertragungen der betreffenden Anteile fällig werden. Sollte sich infolge einer für einen vorherigen angenommenen Steuertatbestand bezahlten Steuer bei der Rücknahme von Anteilen für die entsprechende Steuer eine Überzahlung ergeben, so ist der Fonds auf Beschluss nicht dazu verpflichtet, den Erstattungsbetrag für Rechnung des betreffenden Anteilinhabers auszuzahlen, sofern der Wert der Anteile 15 % des Gesamtwerts der Anteile des Fonds nicht überschreitet. Stattdessen sollte der Anteilinhaber versuchen, einen solchen Betrag direkt von der

Finanzbehörde zurückerstattet zu bekommen. Anteilinhaber sollten sich an den Administrator wenden, um sich zu vergewissern, ob der Fonds einen solchen Beschluss getroffen hat, sodass sie dann ihre Ansprüche hinsichtlich der entsprechenden Steuer gegenüber der irischen Finanzbehörde geltend machen können.

Wenn der Wert von Anteilen, die von steuerpflichtigen irischen Personen gehalten werden, weniger als 10 % des Werts der gesamten Anteile des Fonds beträgt, ist der Fonds nicht dazu verpflichtet, bei Eintritt eines solchen Steuertatbestands Steuern einzubehalten, sofern sie sich dazu entscheiden, der irischen Finanzbehörde und den Anteilinhabern bestimmte Informationen zu melden. Unter solchen Umständen muss der Anteilinhaber über die entsprechende Steuer, die sich aus dem Eintreten des Steuertatbestands ergibt, auf Selbstveranlagungsbasis Rechenschaft ablegen.

Sofern der Steuertatbestand das Ende eines relevanten Zeitraums darstellt, steht dem Fonds frei, die Anteile zu bestimmten anderen Daten als dem Datum des achten Jahrestages der fiktiven Veräußerung derselben zu bewerten.

Begründet sich für den Fonds bei Eintritt eines Steuertatbestandes eine Steuerschuld, ist der Fonds berechtigt, von der aus dem Steuertatbestand resultierenden Zahlung einen der jeweiligen Steuer entsprechenden Betrag abzuziehen bzw. in Fällen, in denen so zu verfahren ist, diejenige Anzahl von Anteilen in Besitz zu nehmen oder zu annullieren, die sich im Besitz des Anteilinhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers befindet, der für den Steuerbetrag aufkommen muss. Der jeweilige Anteilinhaber sagt dem Fonds Schadloshaltung zu und entschädigt ihn für einen Verlust, der sich für den Fonds daraus ergibt, dass sich für ihn bei Eintritt eines Steuertatbestandes eine Steuerpflicht begründet, falls ein solcher Abzug nicht vorgenommen wurde oder Anteile nicht entsprechend in Besitz genommen oder annulliert wurden.

Lesen Sie bitte den Abschnitt »Anteilinhaber« weiter unten, der sich mit den steuerlichen Folgen von Steuertatbeständen für den Fonds und die Anteilinhaber befasst hinsichtlich -

- Anteilinhaber, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; und
- Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Vom Fonds ausgezahlte Ausschüttungen unterliegen zwar keiner Quellensteuer, gemäß den Regelungen der Besteuerung von Anlageorganismen könnte allerdings eine Wegzugssteuer anfallen.

Dividendeneinnahmen des Fonds aus Anlagen in irischen Aktien unterliegen möglicherweise der irischen Quellensteuer auf Dividenden zum normalen Einkommensteuersatz (gegenwärtig 20 %). Der Fonds kann dem Steuerzahler jedoch eine Erklärung dahingehend ausstellen, dass er als Anlageorganismus ein faktisches Anrecht auf die Dividenden hat, was dem Fonds das Recht auf Erhalt dieser Dividenden ohne Abzug einer irischen Quellensteuer auf Dividenden gibt.

Anteilinhaber

(i) Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

Bei einem steuerpflichtigen Ereignis in Bezug auf einen Anteilinhaber muss der Fonds keine Steuer einbehalten, wenn (a) der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, (b) der Anteilinhaber eine relevante Erklärung abgegeben hat und (c) der Fonds nicht über Informationen verfügt, die

es vernünftigerweise nahelegen, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr zutreffen.

Der Fonds muss zudem keinen Steuerabzug vornehmen, wenn er gleichwertige Maßnahmen umsetzt, die sicherstellen, dass die Anteilinhaber des Fonds weder in Irland ansässige Personen noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind und der Fonds von der irischen Finanzbehörde eine entsprechende Genehmigung erhalten hat. Liegt eine maßgebliche Erklärung oder die oben genannte Genehmigung der irischen Finanzbehörde nicht vor, wird der Fonds bei Eintritt eines Steuertatbestands steuerpflichtig, auch wenn der Anteilinhaber in Irland weder ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die entsprechende Steuer, die einbehalten wird, entspricht der in Absatz (ii) weiter unten beschriebenen.

Soweit ein Anteilinhaber als Vermittler für Personen tätig wird, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, muss der Fonds bei Eintritt eines Steuertatbestands keine Steuer abziehen, sofern der Vermittler eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat, dass er für solche Personen tätig ist, und der Fonds nicht über Informationen verfügt, die vernünftigerweise nahelegen, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr richtig sind, oder wenn die irische Finanzbehörde dem Fonds die Genehmigung erteilt hat, dass angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden, und diese Genehmigung nicht widerrufen wurde.

Anteilinhaber, die weder in Irland ansässige Personen noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind und die maßgeblichen Erklärungen abgegeben haben, in Bezug auf welche der Fonds nicht über Informationen verfügt, die es vernünftigerweise nahelegen, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr zutreffen, oder der Fonds gleichwertige Maßnahmen umsetzt, unterliegen keiner irischen Steuer hinsichtlich eines Einkommens aus ihren Anteilen und den Gewinnen, die sie bei Veräußerung ihrer Anteile erzielt haben. Anteilinhaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die nicht in Irland ansässig sind und Anteile direkt oder indirekt durch eine Zweigstelle oder Agentur in Irland halten, unterliegen einer irischen Steuer in Bezug auf Einkommen aus ihren Anteilen oder den Gewinnen, die sie bei Veräußerung der Anteile erzielt haben.

Behält der Fonds Steuern aufgrund einer vom Anteilinhaber nicht eingereichten entsprechenden Erklärung ein, sehen die irischen Gesetze keine Steuerrückerstattung vor, es sei denn, es liegt einer der nachfolgenden Umstände vor:

- i. Die jeweilige Steuer wurde fehlerfrei vom Fonds erklärt und der Fonds kann innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Steuererklärung zur Zufriedenheit der irischen Finanzbehörde nachweisen, dass es gerecht und angemessen ist, wenn die entrichtete Steuer dem Fonds erstattet wird.
- ii. Erfolgt ein Antrag zur Rückerstattung irischer Steuern gemäß Section 189, 189A und 192 des Taxes Act (Bestimmungen mit befreiender Wirkung im Zusammenhang mit körperlich beeinträchtigten Personen, entsprechenden Trusts sowie Personen, deren körperliche Beeinträchtigung durch Drogen mit dem Wirkstoff Thalidomid verursacht ist), wird das Einkommen als steuerbares Nettoeinkommen gemäß Fall III in Anhang D betrachtet, von dem Steuern einbehalten wurden.

(ii) Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

Sofern ein Anteilinhaber kein steuerbefreiter irischer Anleger (wie vorstehend definiert) ist und eine maßgebliche Erklärung in diesem Sinne abgibt oder wenn der Fonds die Genehmigung erhalten hat, dass gleichwertige Maßnahmen vorhanden sind, oder die Anteile vom Courts Service erworben werden, muss der Fonds eine Steuer in Höhe von 41 % von Ausschüttungen bzw. anderen Steuertatbeständen in Bezug auf einen Anteilinhaber einbehalten, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eine Steuer in Höhe von 25 % ist dann durch den Fonds einzubehalten, wenn der Anteilinhaber ein Unternehmen ist und die erforderliche Erklärung abgegeben hat.

Darüber hinaus sind in Bezug auf Anteile Steuern einzubehalten, die am Ende eines relevanten Zeitraums gehalten werden (in Bezug auf den Mehrwert nach Abzug der Kosten für die betreffenden Anteile), sofern der Anteilinhaber in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und kein steuerbefreiter irischer Anleger ist, der eine entsprechende Erklärung vorgelegt hat.

Es gibt eine Anzahl von in Irland ansässigen Personen und Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, die von den Bestimmungen der obigen Regelung befreit sind, sofern eine entsprechende Erklärung vorliegt. Bei ihnen handelt es sich um steuerbefreite irische Anleger. Wenn ferner Anteile vom Courts Service gehalten werden, wird vom Fonds bei Zahlungen, die an den Courts Service erfolgen, keine Steuer einbehalten. Der Courts Service muss diese Steuer auf Zahlungen an ihn durch den Fonds anwenden, wenn er die Zahlungen auf die wirtschaftlichen Eigentümer umlegt.

Anteilinhaber, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt und die in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, unterliegen im Allgemeinen keiner weiteren irischen Steuer auf Einkünfte aus ihren Anteilen oder auf Gewinne, die bei Veräußerung der Anteile erzielt werden, wenn durch den Fonds Steuern auf erhaltene Zahlungen einbehalten wurden. In Irland ansässige betriebliche Anteilinhaber, die Ausschüttungen oder Gewinne aus einer Veräußerung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen erhalten, von denen Steuern einbehalten wurden, werden so behandelt, als hätten sie eine jährliche Zahlung erhalten, die gemäß Fall IV in Anhang D des Taxes Act steuerpflichtig ist und von der Steuern zum jeweiligen Satz einbehalten wurden.

Ein in Irland ansässiger Anteilinhaber, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt und der seine Anteile in Verbindung mit einem Geschäft hält, unterliegt der Steuerpflicht in Bezug auf Einkünfte oder Gewinne als Teil dieses Geschäftes, mit der Möglichkeit einer Aufrechnung von etwaig vom Fonds einbehaltenen Steuern gegen eine fällige Körperschaftsteuer. Dabei tritt für vom Fonds einbehaltene Steuern eine Aufrechnung gegenüber der fälligen Körperschaftsteuer ein.

Wenn ein Anteilinhaber bei der Veräußerung von Anteilen dieses Anteilinhabers einen Währungsgewinn erzielt, kann dieser Anteilinhaber im Steuerjahr, in dem die Anteile veräußert werden, einer Kapitalertragssteuer unterliegen.

Ein Anteilinhaber, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und eine Ausschüttung oder einen Ertrag auf eine Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung erhält, von der keine Steuern einbehalten wurden, kann einer Einkommens- oder Körperschaftsteuer auf diese Ausschüttung oder diesen Ertrag unterliegen.

Für den Fonds besteht eine Verpflichtung, der irischen Finanzbehörde in regelmäßigen Abständen Informationen zu bestimmten Anteilinhabern sowie dem Wert ihrer Beteiligung am Fonds zu melden. Diese Verpflichtung besteht bei Anteilinhabern, die entweder in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind (ausgenommen steuerbefreite irische Anleger). Es bestehen Vorschriften zur Verhinderung der Steuerumgehung für die Besteuerung von natürlichen in Irland ansässigen Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, die Anteile an PPIU (Personal Portfolio Investment Undertakings) besitzen.

Es bestehen Vorschriften zur Verhinderung der Steuerumgehung für die Besteuerung von natürlichen in Irland ansässigen Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, die Anteile an PPIU (Personal Portfolio Investment Undertakings) besitzen. Im Wesentlichen wird ein Anlageorganismus in Bezug auf einen einzelnen Anleger als PPIU betrachtet, wenn der betreffende Anleger entweder direkt oder über Personen, die entweder in seinem Auftrag handeln oder mit ihm verbunden sind, Einfluss auf die Auswahl aller oder eines Teils der von diesem Anlageorganismus gehaltenen Vermögenswerte nehmen kann.

Jeder Gewinn, der bei Vorliegen eines Steuertatbestands in Bezug auf einen Anlageorganismus entsteht, der in Bezug auf eine natürliche Person ein PPIU darstellt, wird mit dem Steuersatz von 60 % besteuert. In Fällen, in denen die Zahlung in der Steuererklärung der natürlichen Person nicht korrekt aufgeführt wird, unterliegt die Zahlung der Einkommensteuer zum Steuersatz von 80 %.

Es gelten spezielle Ausnahmen, wenn der Vermögensgegenstand in den Vertriebs- und Werbeunterlagen des Anlageorganismus eindeutig bezeichnet wurde und die Anlage weithin öffentlich vertrieben wird. Folglich ist nicht zu erwarten, dass der Fonds im Sinne dieser Gesetzgebung ein PPIU darstellt.

(iii) »Courts Services« in Irland

Wenn Anteile durch den Courts Service gehalten werden, behält der Fonds bei Zahlungen, die an den Courts Service erfolgen, keine Steuer ein. Werden Mittel, die unter der Kontrolle des Court Service sind oder seinen Anweisungen unterliegen, dazu verwendet, Anteile des Fonds zu erwerben, übernimmt der Courts Service hinsichtlich dieser erworbenen Anteile die Pflichten des Fonds – unter anderem im Hinblick auf den Steuerabzug bei Steuertatbeständen, Steuererklärungen sowie den Einzug der Steuern.

Darüber hinaus muss der Courts Service für jedes Steuerjahr zum oder vor dem 28. Februar des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine Steuererklärung bei der irischen Finanzbehörde abgeben, die

- (a) den Gesamtbetrag der Gewinne angibt, die dem Anlageorganismus hinsichtlich der erworbenen Anteile entstehen; und
- (b) in Bezug auf jede Person, die einen wirtschaftlichen Anspruch auf diese Anteile hat oder hatte, Folgendes angibt:
 - soweit vorhanden, den Namen und die Anschrift der Person
 - den Gesamtbetrag der Gewinne, auf die die Person wirtschaftlichen Anspruch hat, und
 - alle sonstigen Informationen, die die irische Finanzbehörde als notwendig erachtet

IREF-Quellensteuer

Der Finance Act von 2016 führte eine neue Fondsgattung ein, den Irish Real Estate Fund (IREF). Ein Fonds gilt als IREF, wenn mindestens 25 % des Marktwerts seiner Anlagen auf irische Grundstücke oder Gebäude einschließlich Anteile an REITs entfallen. Wird ein Fonds als IREF eingestuft, muss er ab dem 1. Januar 2017 eine Quellensteuer von 20 % auf Ausschüttungen von Erträgen an bestimmte Anteilinhaber

erheben. Keine Steuer fällt jedoch auf Gewinne aus Rücknahmen an, sofern diese nicht aus nicht ausgeschütteten Erträgen oder aus der Veräußerung irischer Immobilien stammen.

Da der Fonds nicht beabsichtigt, mehr als 25 % seines Marktwerts in irische Grundstücke oder Gebäude zu investieren, ist der Fonds nicht als IREF anzusehen.

Kapitalerwerbsteuer

Die Veräußerung von Anteilen kann der irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbssteuer) unterliegen. Wenn der Fonds allerdings unter die Definition des Anlageorganismus (im Sinne von Section 739B des Taxes Act) fällt, unterliegt die Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilinhaber nicht der Kapitalerwerbsteuer, vorausgesetzt, dass (a) am Tag der Schenkung oder des Erbfalls der Schenkungsempfänger oder Rechtsnachfolger weder in Irland domiziliert ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, (b) am Tag der Veräußerung der die Anteile veräußernde Anteilinhaber weder in Irland domiziliert ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und (c) die Anteile am Tag dieser Schenkung oder dieses Erbfalls und am Bewertungsdatum in der Schenkung bzw. dem Erbe enthalten sind (wie im Sinne der Kapitalerwerbsteuer definiert).

In Bezug auf die Steueransässigkeit in Irland im Sinne der Kapitalerwerbsteuer gelten spezielle Regeln für Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb Irlands haben. Ein nicht in Irland wohnhafter Schenkungsempfänger oder über die Schenkung Verfügender gilt zu dem relevanten Zeitpunkt nicht als in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Person, es sei denn

- i) die betreffende Person war während der fünf aufeinanderfolgenden Veranlagungsjahre unmittelbar vor dem Veranlagungsjahr, in das der relevante Zeitpunkt fällt, in Irland ansässig; und
- ii) die betreffende Person ist zu dem relevanten Zeitpunkt in Irland ansässig oder hat in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt.

Stempelsteuer

In Irland ist keine Stempelsteuer auf Emission, Übertragung, Rückkauf oder Rücknahme von Anteilen des Fonds zu zahlen. Wenn die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen durch Übertragung irischer Wertpapiere oder anderen irischen Vermögens in Form von Sachleistungen erfüllt wird, kann gegebenenfalls eine irische Stempelsteuer anlässlich der Übertragung solcher Wertpapiere oder solchen Vermögens anfallen.

Für die Umschreibung oder Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren ist von dem Fonds keine irische Stempelsteuer zu zahlen, sofern die betreffenden Aktien oder marktfähigen Wertpapiere nicht durch eine in Irland eingetragene Gesellschaft emittiert wurden und sofern sich die Umschreibung oder Übertragung nicht auf unbewegliche Güter in Irland oder auf ein Recht oder einen Anteil an solchen Gütern oder auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere einer Gesellschaft (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Section 739B des Taxes Act ist) bezieht, die in Irland eingetragen ist.

Für Umstrukturierungen oder Verschmelzungen von Anlageorganismen fällt gemäß Section 739M des Taxes Act keine Stempelsteuer an, sofern die Umstrukturierung bzw. Verschmelzung in gutem Glauben zu geschäftlichen Zwecken und nicht zur Steuerumgehung vorgenommen wird.

Return of Values

Für die Verwaltungsgesellschaft besteht eine Verpflichtung, der irischen Finanzbehörde einen jährlichen Bericht zu bestimmten Anteilhabern sowie dem Wert ihrer Beteiligung am Fonds zu melden. Diese Verpflichtung besteht lediglich bei Anteilhabern, die entweder in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

8.2 Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die nachstehenden Erläuterungen stellen einen Überblick über die verschiedenen steuerlichen Aspekte im Vereinigten Königreich dar, die für Personen gelten, die im Vereinigten Königreich ansässig sind und Anteile in den Anteilklassen des Fonds erwerben. Im Fall von natürlichen Personen gelten diese Ausführungen nur für diejenigen, die im Vereinigten Königreich ihren Wohnsitz haben. Diese Erläuterungen verstehen sich nur als allgemeine Zusammenfassung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt dieses Prospekts geltenden Rechtslage und Praxis. Diese Rechtslage und Praxis können sich ändern und die nachstehende Zusammenfassung ist nicht erschöpfend. Zudem gelten diese Ausführungen nur für diejenigen britischen Anteilhaber, die Anteile im Rahmen einer Kapitalanlage halten, und weniger für Anteilhaber, die mit den Anteilen im Rahmen von Finanzgeschäften handeln. Die Erläuterungen lassen britische Anteilhaber unberücksichtigt, die steuerbefreit sind oder besonderen Steuervorschriften unterliegen.

Die nachfolgende Zusammenfassung sollte nicht als Rechts- oder Steuerberatung verstanden werden und interessierte Anteilhaber sollten ihre persönlichen Berater für Fragen in Bezug auf die steuerliche Behandlung der aus dem Besitz von Anteilen an dem Fonds erzielten Renditen im Vereinigten Königreich hinzuziehen.

Der Fonds

Der Fonds ist als offener Investmentfonds mit Umbrella-Struktur mit getrennten Teilfonds aufgebaut und wurde für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich als steuerlich intransparent eingestuft.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaft beabsichtigen, die Geschäfte des Fonds so zu verwalten und zu kontrollieren, dass der Fonds in steuerlichem Sinne nicht im Vereinigten Königreich ansässig wird. Mit Ausnahme der Quellensteuer auf bestimmte Erträge, die aus dem Vereinigten Königreich stammen, unterliegt der Fonds daher nicht der britischen Körperschaftsteuer, Einkommensteuer oder Kapitalertragsteuer, sofern er im Vereinigten Königreich nicht über eine feste Geschäftseinrichtung oder einen Vertreter handelt, der im Vereinigten Königreich ansässig ist und zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich als »Betriebsstätte« (permanent establishment) gilt, und weiter vorausgesetzt, dass alle Handelsgeschäfte des Fonds im Vereinigten Königreich über einen Broker oder einen Anlageverwalter erfolgen, der als Vertreter mit unabhängigem Status im gewöhnlichen Geschäftsverlauf handelt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaft beabsichtigen, die Geschäfte des Fonds und aller seiner Teilfonds im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten so zu führen, dass keine solche Betriebsstätte entsteht, jedoch kann nicht garantiert werden, dass die Bedingungen dafür, dies zu verhindern, jederzeit erfüllt werden können.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Tätigkeiten des Fonds als Handelsgeschäfte für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich angesehen werden. In Fällen jedoch, in denen im Vereinigten Königreich Handelsgeschäfte betrieben werden, können sie grundsätzlich einer britischen Steuer unterliegen. Gewinne aus derartigen Handelsgeschäften unterliegen, ausgehend von Section 1146 des Corporation Tax Act von 2010 sowie Section 835M des Income Tax Act von 2007, nicht der britischen Steuer, sofern der Fonds und der Anlageberater bestimmte Bedingungen erfüllen. Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigen, die jeweiligen Geschäfte des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft so zu führen, dass alle Bedingungen erfüllt werden, soweit diese Bedingungen innerhalb ihrer jeweiligen Kontrolle liegen.

Zinsen und sonstige Erträge, die der Fonds aus britischen Quellen vereinnahmt, können im Vereinigten Königreich einer Quellensteuer unterliegen.

Die von dem Fonds vereinnahmten Erträge und Gewinne können im Land ihrer Herkunft Quellen- oder ähnlichen Steuern unterliegen.

Anteilinhaber

Vorbehaltlich ihrer persönlichen steuerlichen Situation unterliegen Dividenden und andere Ausschüttungen (wie Rückzahlungsdividenden und alle Dividenden aus realisierten Kapitalerträgen des Fonds), die ein im Vereinigten Königreich ansässiger Anteilinhaber erhält, jährlich der britischen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer (unabhängig von einer Wiederanlage). Zudem unterliegen britische Anteilinhaber, die am Ende des jeweiligen Meldezeitraums (»reporting period«) (wie im Sinne der Besteuerung im Vereinigten Königreich definiert) Anteile halten, möglicherweise der Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf ihren Anteil der »gemeldeten Erträge« (»reported income«) einer Anteilklasse, soweit dieser Betrag die Dividendeneinnahmen überschreitet. Weitere Informationen über die britische »Melde-Regelung« und ihre Auswirkungen für Anleger sind nachstehend zu finden. Sowohl Dividenden als auch gemeldete Erträge werden, vorbehaltlich einer Umwidmung in Zinsen (re-characterisation as interest), als von einem ausländischen Unternehmen vereinnahmte Dividenden behandelt, wie nachstehend beschrieben.

Gemäß Part 9A des Corporation Tax Act von 2009 werden Dividendenausschüttungen von einem Offshore-Fonds an Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich voraussichtlich unter eine von mehreren Befreiungen von der britischen Körperschaftsteuer fallen. Außerdem müssten Ausschüttungen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die Geschäfte im Vereinigten Königreich über eine Betriebsstätte im Vereinigten Königreich tätigen, insoweit unter die Körperschaftsteuerbefreiungen auf Dividenden im Vereinigten Königreich fallen, wie die von der betreffenden Gesellschaft gehaltenen Anteile von der betreffenden Betriebsstätte genutzt bzw. gehalten werden. Die gemeldeten Erträge werden für diese Zwecke genauso behandelt wie eine Dividendenausschüttung.

Der Besitz von Anteilen am Fonds entspricht voraussichtlich einer Beteiligung an einem »Offshore-Fonds«, wie im Sinne von Part 8 des Taxation (International and Other Provisions) Act von 2010 definiert, wobei jede Anteilklasse des Fonds in diesem Sinne als ein separater »Offshore-Fonds« veranlagt wird. Nach diesen Rechtsvorschriften werden Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Anteilen eines Offshore-Fonds (oder aus der Umschichtung von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds desselben Umbrella-Fonds), die eine im Vereinigten Königreich ansässige Person erzielt, zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräußerung, der Rückgabe der Anteile oder der Umschichtung als Einkommen und nicht als Veräußerungsgewinne besteuert. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Fonds während des Zeitraums, in dem die Anteile gehalten wurden, von der britischen Finanzbehörde als »berichtender Fonds« nach den britischen Steuervorschriften für berichtende Fonds zertifiziert ist.

Am 6. April 2016 wurden die Regelungen für Dividenden-Steuer Guthaben von einem neuen steuerbefreiten Dividendenfreibetrag abgelöst. Eine Steuerbefreiung der ersten 5.000 £ an Dividenden erträgen war für Anteilinhaber, die natürliche Personen und im Vereinigten Königreich ansässig sind, gemäß dem neuen Dividendenfreibetrag verfügbar, unabhängig von dem übrigen, nicht aus Dividenden stammenden Einkommen, das sie erzielt haben. Ab dem 6. April 2018 wurde der Dividendenfreibetrag jedoch auf 2.000 £ gekürzt. Dividenden erträge, die den jeweiligen Höchstbetrag übersteigen, werden zu folgenden Sätzen besteuert:

- (i) 7,5 % auf Dividenden erträge innerhalb der Bandbreite des Basissatzes (Basic Rate)
- (ii) 32,5 % auf Dividenden erträge innerhalb der Bandbreite des höheren Satzes (Higher Rate)

- (iii) 38,1 % auf Dividenden erträge innerhalb der Bandbreite des zusätzlichen Satzes (Additional Rate)

Britische Regelungen für berichtende Fonds (reporting funds)

Der Taxation Act von 2010 (internationale und andere Bestimmungen) sowie die Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009 (in der geltenden Fassung) (»die Offshore Funds Regulations«) enthalten Bestimmungen, die sich auf in steuerlichem Sinne im Vereinigten Königreich ansässige Anleger in Offshore-Fonds auswirken können, die von der britischen Finanzbehörde für die gesamte Zeit des Verbleibs im Vermögen des Anlegers nicht als berichtende Fonds im Vereinigten Königreich genehmigt sind.

Die Offshore Funds Regulations legen fest, dass für den Fall, dass ein Anleger, der seinen Aufenthalt oder gewöhnlichen Aufenthalt in steuerlicher Hinsicht im Vereinigten Königreich hat, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hat und der Fonds ein »nicht berichtender Fonds« (non-reporting fund) ist, jeder Gewinn, den dieser Anleger aus dem Verkauf seiner Beteiligung oder einer anderweitigen Verfügung darüber erzielt, im Vereinigten Königreich als Einkommen und nicht als Veräußerungsgewinn besteuert wird (bzw. Mit der Körperschaftsteuer bei steuerbaren Gewinnen im Fall von Anlegern, die der britischen Körperschaftsteuer unterliegen).

Im Gegensatz dazu wird für den Fall, dass ein Anleger, der im Vereinigten Königreich ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hat (es sei denn, der Offshore-Fonds besteht nicht den Test für »nicht qualifizierte Anlagen«) und der Fonds ein berichtender Fonds (und, sofern der Fonds vor der Einführung der Regelungen für berichtende Fonds im Vereinigten Königreich bereits bestand, ein ausschüttender Fonds (distributing fund)) für alle Rechnungsperioden, über die er seine Beteiligung hält, ist (bzw. war), jeder Gewinn, den dieser Anleger aus dem Verkauf seiner Beteiligung oder einer anderweitigen Verfügung darüber erzielt, eher als Veräußerungsgewinn (bzw. unterliegt der Körperschaftsteuer bei steuerbaren Gewinnen im Fall von Anlegern, die der britischen Körperschaftsteuer unterliegen) und nicht als Einkommen besteuert; mit Steuervergünstigungen auf alle aufgelaufenen oder wieder angelegten Gewinne, die im Vereinigten Königreich bereits zur Einkommens- oder Körperschaftsteuer auf Erträge veranlagt wurden (auch wenn diese Gewinne von der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs befreit sind).

Wenn ein Offshore-Fonds nur für einen Teil der Zeit, über die der Anteilinhaber des Vereinigten Königreichs seine Beteiligung hält, ein nicht berichtender Fonds war und für die verbleibende Zeit ein berichtender Fonds, gibt es für den Anteilinhaber Wahlmöglichkeiten, sodass er die Gewinne bei Verfügung anteilig veranlagen kann, was zur Folge hat, dass der Anteil des Gewinns, der während der Zeit, in der der Offshore-Fonds ein berichtender Fonds war, als Veräußerungsgewinn besteuert werden würde. Für die Ausübung dieser Wahlmöglichkeiten gibt es bestimmte Fristen. Anleger sollten sich an ihre Steuerberater wenden, um sich hierüber weiter zu informieren.

Ganz allgemein ist ein berichtender Fonds gemäß den Offshore Funds Regulations ein Offshore-Fonds, der gegenüber der britischen Finanzbehörde und den Anteilhabern bestimmte Berichtspflichten im Voraus und jährliche Berichtspflichten zu erfüllen hat. Um für eine bestimmte Anteilklasse den Status eines berichtenden Fonds zu erhalten, muss der Verwaltungsrat der britischen Finanzbehörde innerhalb bestimmter Fristen melden, dass eine bestimmte Anteilklasse einen berichtenden Fonds darstellt, und der britischen Finanzbehörde veranschaulichen, dass diese bestimmte Anteilklasse die geltenden Vorschriften für den Status eines berichtenden Fonds erfüllt.

Gemäß den Offshore Funds Regulations erfordert der Status eines berichtenden Fonds generell, dass der Fonds sowohl den Anlegern als auch der britischen Finanzbehörde die Erträge des berichtenden Fonds für den jeweiligen

Berichtszeitraum meldet. Übersteigen die gemeldeten Erträge den an die Anteilinhaber ausgeschütteten Betrag, wird der Überschuss als zusätzliche Ausschüttung an britische Anleger behandelt, die entsprechend besteuert werden (Näheres dazu siehe unten).

Gesonderte Anteilklassen werden im Sinne der Offshore Funds Regulations bei der Bestimmung, ob sie einen »Offshore-Fonds« darstellen, gesondert betrachtet. Offshore-Fonds, die mehr als eine Anteilklasse ausgeben können, sollten jede Anteilklasse gemäß den Rechtsvorschriften als gesonderten Offshore-Fonds behandeln, wodurch lediglich der Status eines berichtenden Fonds für diejenigen gesonderten Anteilklassen eingeholt werden muss, die ihn benötigen.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Angelegenheiten des Fonds so zu verwalten, dass diese im Voraus und jährlich zu erfüllenden Pflichten erfüllt werden und auch künftig für bestimmte Anteilklassen des Fonds fortlaufend erfüllt werden, die den Status als berichtender Fonds nach dem Steuerrecht des Vereinigten Königreichs anstreben. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, für jede Anteilklasse des Fonds die Zulassung als berichtender Fonds zu beantragen. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass eine Anteilklasse zugelassen wird. Dementsprechend werden Gewinne, die britischen Anteilhabern bei Verkauf, der Rückgabe oder einer anderweitigen Veräußerung von Anteilklassen entstehen – mit Ausnahme von Anteilklassen, die den Status eines berichtenden Fonds erhalten – (einschließlich einer fiktiven Veräußerung im Todesfall), als Offshore-Einkommensgewinne und nicht als Veräußerungsgewinne besteuert. Die jährlichen Pflichten umfassen die Berechnung und die Meldung der erwirtschafteten Erträge des Offshore-Fonds für den jeweiligen Berichtszeitraum (wie für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich definiert) pro Anteil an alle maßgeblichen Anteilinhaber (wie für diese Zwecke definiert). Anleger werden zur Bestätigung der Anteilklassen des Fonds, die als berichtender Fonds genehmigt sind, auf die von der britischen Finanzbehörde veröffentlichten Liste berichtender Fonds verwiesen.

Anteilinhaber im Vereinigten Königreich, die ihre Beteiligungen zum Ende des Berichtszeitraums halten, auf den sich die gemeldeten Erträge beziehen, werden für die tatsächlichen erhaltenen Ausschüttungsbeträge zuzüglich des vom Fonds gemäß der Vorschriften für berichtende Fonds gemeldeten Ertrags, der über der betreffenden Ausschüttung liegt, zur Einkommens- oder Körperschaftsteuer veranlagt. Die gemeldeten Erträge gelten als sechs Monate nach dem Ende der jeweiligen Berichtsperiode für Anteilinhaber im Vereinigten Königreich angefallen.

Hat die britische Finanzbehörde den Status eines berichtenden Fonds für die maßgeblichen Anteilklassen einmal gewährt, wird dieser Status so lange weiter gelten, wie die jährlichen Anforderungen erfüllt sind. Trotz der Absicht des Verwaltungsrates, für geeignete Anteilklassen den Status eines berichtenden Fonds zu erhalten, kann keine Garantie gegeben werden, dass der Verwaltungsrat den Status eines berichtenden Fonds erwirken kann, diesen Status hinsichtlich dieser Anteilklassen weiterhin anstreben wird oder dass sich diese Anteilklassen weiter qualifizieren. Anleger sollten sich an ihre Steuerberater wenden, um sich über die Auswirkungen dieses Status des Fonds zu informieren.

Die Erträge und Gewinne aus der Verfügung über seine Anteile, die ein Anteilinhaber erzielt, der von der britischen Kapitalertragsteuer befreit ist (z. B. Vorsorgepläne, die als steuerbefreite Pläne zugelassen sind), sind von der britischen Steuer befreit.

Der Verwaltungsrat kann in Zukunft entscheiden, den Antrag zu stellen, dass weitere Anteilklassen die Regelungen für berichtende Fonds übernehmen. In steuerlicher Hinsicht wird im Vereinigten Königreich eine Umschichtung von Anteilen

eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds im Allgemeinen als Veräußerung angesehen. Auch eine Umschichtung von einer Anteilklasse in eine andere Anteilklasse von Anteilen eines Fonds kann eine Veräußerung darstellen.

Anleger, die im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig sind und Anteile in einem nicht berichtenden Fonds halten, der in der Folge zu einem berichtenden Fonds umgewandelt wird, können entscheiden, eine fiktive Veräußerung an dem Tag vorzunehmen, an dem der Fonds zu einem berichtenden Fonds wird. Durch diese Entscheidung werden bis zu diesem Datum aufgelaufene Gewinne steuerlich wirksam und unterliegen der Einkommensteuer. Gewinne, die nach der fiktiven Veräußerung auflaufen, werden als Veräußerungsgewinne behandelt. Die Entscheidung muss durch den Anteilinhaber in der Steuererklärung in dem Jahr erfolgen, in dem die fiktive Veräußerung stattfindet. Erfolgt keine Entscheidung, wird der gesamte Gewinn als Einkommen bei Veräußerung besteuert. Wird bei der fiktiven Veräußerung ein Verlust realisiert, ist keine Entscheidung erforderlich.

Nach geltendem Recht sollte eine Veräußerung von Anteilen (einschließlich der Rückgabe) durch einen privaten Anteilinhaber, der seinen Aufenthalt oder gewöhnlichen Aufenthalt in steuerlicher Hinsicht im Vereinigten Königreich hat, je nach dem entsprechenden Grenzsteuersatz, zu einem Kapitalertragssteuersatz von 10 bzw. 20 % besteuert werden. Zu den Hauptfaktoren, die bestimmen, in welchem Ausmaß Veräußerungsgewinne der Kapitalertragsteuer unterliegen, zählen die Höhe des jährlichen Freibetrags für steuerfreie Gewinne in dem Jahr, in dem die Veräußerung stattfindet, in welchem Ausmaß der Anteilinhaber andere Veräußerungsgewinne in diesem Jahr realisiert und in welchem Ausmaß der Anteilinhaber in diesem oder einem früheren Steuerjahr Veräußerungsverluste erlitten hat.

Anteile haltende Personen, die juristische Personen und steuerrechtlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden ab dem 1. April 2017 für alle derartigen Gewinne mit dem anwendbaren Körperschaftsteuersatz von 19 % besteuert, profitieren womöglich aber von der Indexierungsbefreiung, die – allgemein gefasst – die Sockelkosten der Kapitalertragsteuer für einen Vermögenswert im Einklang mit der Steigerung des Verbraucherpreisindex erhöht.

Anteilinhaber, die steuerrechtlich weder im Vereinigten Königreich ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, sollten im Allgemeinen bei Verkauf, Rückgabe oder einer anderweitigen Veräußerung ihrer Anteile nicht für realisierte Gewinne der britischen Besteuerung unterworfen sein, es sei denn, der Besitz von Anteilen ist mit einer Zweigstelle oder Agentur verbunden, über die der betreffende Anteilinhaber ein Gewerbe oder einen Beruf im Vereinigten Königreich ausübt.

Behandlung von Beteiligungen

Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber, die juristische Personen sind, werden auf Part 6, Chapter 3 des Corporation Tax Act von 2009 hingewiesen, wonach Beteiligungen von britischen Gesellschaften an Offshore-Fonds als Darlehensverhältnis angesehen werden können, mit der Folge, dass alle Gewinne und Verluste aus diesen Beteiligungen der britischen Körperschaftsteuer auf der Basis einer Zeitwertbilanzierung (fair value accounting) unterliegen. Diese Bestimmungen gelten, wenn der Marktwert der betreffenden zugrunde liegenden festverzinslichen Wertpapiere und anderer bestimmte Voraussetzungen erfüllender Anlagen des Offshore-Fonds (im Großen und Ganzen Anlagen, die Erträge direkt oder indirekt in Form von Zinsen erzielen) zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 60 % des Werts aller Anlagen des Offshore-Fonds ausmacht. Zu den qualifizierten Anlagen gehören verzinslich angelegte Gelder (außer in Kürze anzulegende Bargelder), Schuldverschreibungen oder bestimmte andere Anlagen.

Gemäß den Regelungen zur Besteuerung von Unternehmensanleihen im Vereinigten Königreich wird jeder Anteilinhaber, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt und der der

Körperschaftsteuer unterliegt, auf den Wertzuwachs seiner Beteiligung auf Basis des Zeitwerts (und nicht bei Veräußerung) besteuert bzw. erhält eine Steuererleichterung bei entsprechender Wertminderung, wenn die Anlagen des Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt während des betreffenden Zeitraumes zu über 60 % (wertmäßig) aus »qualifizierten Anlagen« bestehen. Hält der Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt während des betreffenden Zeitraumes nicht zu über 60 % (wertmäßig) »qualifizierte Anlagen«, sollten Anteilinhaber, die der Körperschaftsteuer im Vereinigten Königreich unterliegen, im Allgemeinen damit rechnen, von der britischen Besteuerung bezüglich Dividendenerträgen aus dem Fonds befreit zu werden, vorausgesetzt, der Dividendenbetrag fällt nicht unter die Behandlung als Handelsergebnis.

Anteilinhaber, die der britischen Einkommensteuer unterliegen, versteuern solche »Zinsausschüttungen« zum vollen Einkommensteuer-Grenzsatz, wenn der Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt während des betreffenden Zeitraumes über 60 % seiner Vermögenswerte in qualifizierten Anlagen hält. Ansonsten werden erhaltene Ertragsausschüttungen als Dividenden zum niedrigeren Dividenden-Grenzsatz besteuert.

Für das Steuerjahr 2018/19 werden natürliche Personen, die ihren Wohnsitz und Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, im Allgemeinen entweder zum Ausgangssatz von 0 % (gilt nur für Sparerträge bis maximal 5.000 £) oder zum Basissatz von 20 % besteuert, wenn die Zinserträge 34.500 £ nicht übersteigen, oder zum höheren Satz von 40 %, wenn vereinnahmte Zinserträge zwischen 34.501 £ und 150.000 £ liegen; übersteigen die vereinnahmten Zinserträge den Betrag von 150.000 £, werden diese Erträge im Steuerjahr 2018/19 zu einem Satz von 45 % versteuert.

Zurechnung von Gewinnen zu im Vereinigten Königreich ansässigen Personen

Anteilinhaber, die steuerrechtlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden auf die Bestimmungen von Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 (»Section 13«) hingewiesen. Nach diesen Bestimmungen kann, wenn einer Gesellschaft, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist, die aber, wenn sie im Vereinigten Königreich ansässig wäre, eine Gesellschaft mit wenigen Gesellschaftern (close company) wäre, ein steuerpflichtiger Gewinn zufließt, eine Person so behandelt werden, als wenn ihr dieser steuerpflichtige Gewinn anteilig im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an der nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft zugeflossen wäre. Eine solche Person ist gemäß Section 13 nicht steuerpflichtig, wenn dieser Anteil ein Viertel des Gewinns nicht übersteigt. Ausnahmen gelten auch, wenn kein Erwerb und keine Beteiligung oder Veräußerung von Vermögenswerten zum Zweck der Steuerumgehung erfolgt ist bzw. wenn die betreffenden Gewinne bei Veräußerung von Vermögenswerten anfallen, die ausschließlich zum Zweck echter, wirtschaftlich signifikanter Geschäftstätigkeiten eingesetzt wurden, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ausgeübt wurden. Diese Bestimmungen könnten, falls sie Anwendung finden, dazu führen, dass eine Person so behandelt wird, als ob ein Teil eines dem Fonds anfallenden Gewinns (wie z. B. bei einer Veräußerung seiner Vermögenswerte, was diesbezüglich einen steuerpflichtigen Gewinn darstellt) der betreffenden Person direkt angefallen wäre; wobei dieser Teil dem Anteil der Vermögenswerte des Fonds entspricht, auf den diese Person im Fall der Liquidation des Fonds einen Anspruch hätte, und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem der steuerpflichtige Gewinn dem Fonds angefallen ist. Die Regelungen wurden mit Wirkung zum 6. April 2008 um die Bestimmungen von Section 14A des Taxation of Chargeable Gains Act (Gesetz über die Besteuerung veranlagungsfähiger Erträge) von 1992 auf natürliche Personen mit Wohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreichs erweitert, vorbehaltlich der Besteuerungsgrundlage unter bestimmten Umständen.

Da Veräußerungen bestimmter Anteilklassen der Besteuerung als Offshore-Einkommensgewinne unterliegen,

können anstelle von Section 13 die Offshore Fund Regulations Anwendung finden. Regulation 24 ersetzt jeden Hinweis auf »steuerpflichtiger Gewinn« in Section 13 durch »Offshore-Einkommensgewinne«. Unsicherheit besteht hinsichtlich des Punktes, ob Regulation 24 tatsächlich bestimmungsgemäß funktioniert, da sie dahingehend interpretiert werden kann, nur auf Offshore-Einkommensgewinne Anwendung zu finden, die von Offshore-Fonds erwirtschaftet wurden, im Gegensatz zu allen Veräußerungsgewinnen, die bei den Offshore-Fonds anfallen. Trotz dieser Unsicherheit sollte man vorsichtigerweise annehmen, dass Regulation 24 genauso wie Section 13 für alle von Offshore-Fonds realisierten Veräußerungsgewinne gilt, da dies bei Erarbeitung der Rechtsvorschrift die Absicht der britischen Finanzbehörde gewesen zu sein scheint.

Vermeidung von Einkommensteuerumgehung

Anteilinhaber, die natürliche Personen sind und im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden ebenfalls auf die Bestimmungen von Part 13, Chapter 2 des Income Tax Act von 2007 hingewiesen. Diese Bestimmungen sollen die Umgehung der Einkommensteuer durch natürliche Personen durch Geschäfte verhindern, mit denen Vermögen oder Einkommen an Personen (einschließlich Unternehmen), die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind oder ihren Wohnsitz haben, übertragen werden, und können diese der Besteuerung bezüglich thesaurierter Erträge des Unternehmens auf Jahresbasis unterwerfen. Diese Rechtsvorschriften finden jedoch keine Anwendung, wenn ein Anteilinhaber die britischen Finanzbehörde überzeugen kann, dass

- (i) unter Einbeziehung aller Umstände des Falles vernünftigerweise nicht gefolgert werden muss, dass die Vermeidung einer Steuerpflicht der Zweck oder einer der Zwecke war, für den/die die relevanten Transaktionen bzw. einzelne Transaktionen davon überhaupt vorgenommen wurden;
- (ii) alle relevanten Transaktionen echte Geschäftstransaktionen sind und unter Einbeziehung aller Umstände des Falles vernünftigerweise nicht gefolgert werden muss, dass eine oder mehrere Transaktionen mehr als zufällig zum Zweck der Vermeidung einer Steuerpflicht bestimmt waren; oder
- (iii) alle relevanten Transaktionen echte, marktübliche Transaktionen waren; und wenn der Anteilinhaber gemäß Part 13, Chapter 2 hinsichtlich solcher Transaktionen steuerpflichtig wäre, diese Pflicht eine ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Beschränkung einer Freiheit darstellen würde, die den Schutz von Part 3, Title II oder IV, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bzw. Title II oder III des EWR-Abkommens genießt.

Beherrschte ausländische Unternehmen (Controlled Foreign Company – CFC)

Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber, die juristische Personen sind, sollten die Bestimmungen von Part 9A des Taxation (internationale und andere Bestimmungen) Act von 2010 beachten. Diese Bestimmungen können im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen für Gewinne nicht im Vereinigten Königreich ansässiger Gesellschaften, die von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen, an denen sie eine Beteiligung besitzen, beherrscht werden, der britischen Körperschaftsteuer unterwerfen. Diese Bestimmungen betreffen im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften, die mit mindestens 25 % an den Gewinnen einer nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft beteiligt sind, wenn diese nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen beherrscht wird und in einem Niedrigsteuerland ansässig ist. Diese Gesetzgebung zielt derzeit nicht auf die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen ab.

Bewirken sollen die Bestimmungen, dass solche Gesellschaften der britischen Körperschaftsteuer hinsichtlich

der nicht ausgeschütteten Erträge der nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft bezüglich ihres Anteils an den Gewinnen des Fonds unterliegen, es sei denn, die Bedingungen für eine der verfügbaren Ausnahmen werden erfüllt. Bei Abrechnungszeiträumen eines Anteilinhabers, die zum bzw. nach dem 1. Januar 2013 beginnen, finden diese Bestimmungen keine Anwendung, wenn der Anteilinhaber berechtigterweise annimmt, dass er während des betreffenden Abrechnungszeitraums keinen Anteil von 25 % am Fonds hält.

Eine steuerliche Belastung erfolgt jedoch nicht, es sei denn, die nicht ansässige Gesellschaft befindet sich unter der Kontrolle von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen, und mehr als 25 % würden – bei einer Aufteilung der »zu versteuernden Gewinne« der nicht ansässigen Gesellschaft – auf die im Vereinigten Königreich ansässige Person sowie auf ihr nahestehende oder verbundene Personen entfallen.

Ein privater Anteilinhaber, der seinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat oder im Sinne der britischen Steuer so behandelt wird, als habe er dort seinen Wohnsitz, unterliegt im Todesfall oder wenn er bestimmte Übertragungsarten zu Lebzeiten durchgeführt hat, eventuell der britischen Erbschaftssteuer auf seine Anteile.

Stempelsteuer

Die Übertragung von Anteilen unterliegt nicht der britischen Stempelsteuer und Stamp Duty Reserve Tax, sofern jede schriftliche Urkunde, durch die Anteile an dem Fonds oder von dem Fonds erworbene Anteile übertragen werden, jederzeit außerhalb des Vereinigten Königreichs unterzeichnet und aufbewahrt wird. Der Fonds kann jedoch im Vereinigten Königreich Verkehrssteuern auf den Erwerb und die Veräußerung von Anlagen unterliegen. Im Vereinigten Königreich unterliegt der Fonds einer Stempelsteuer oder Stamp Duty Reserve Tax zum Satz von 0,5 % auf den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die entweder ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben oder dort ein Anteilsregister führen.

Da der Fonds seinen Sitz nicht im Vereinigten Königreich hat und das Register der Anteilinhaber außerhalb des Vereinigten Königreichs geführt wird, entsteht dem Fonds, außer in den oben genannten Fällen, bei der Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen keine britische Stamp Duty Reserve Tax.

Es sollte keine britische Stempelsteuer auf die Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Wertpapieren in entmaterialisierter Form über elektronische Wertpapierabrechnungssystemen zu entrichten sein, sofern alle Übertragungen, Zeichnungen oder Rücknahmen elektronisch ausgeführt werden und nicht schriftlich erfolgen.

Anteilinhaber sollten beachten, dass für ihre Anlage in dem Fonds darüber hinaus weitere steuerlich relevante Aspekte für das Vereinigte Königreich maßgeblich sein können.

Falls Sie hinsichtlich Ihrer steuerlichen Situation Zweifel haben oder wenn Sie möglicherweise einer Steuer in einem anderen Land als dem Vereinigten Königreich unterliegen, sollten Sie sich an Ihren unabhängigen Finanzberater wenden.

8.3 FATCA und andere grenzüberschreitende Meldesysteme

Am 18. März 2010 wurde das Gesetz über Anstellungsanreize für die Wiederherstellung der Beschäftigung (Hiring Incentives to Restore Employment Act) unterzeichnet. Dieses beinhaltet Bestimmungen zur Einhaltung der Steuervorschriften bei Auslandskonten, im Allgemeinen als »FATCA« (Foreign Account Tax Compliance Act) bezeichnet. Mit diesen Bestimmungen wird beabsichtigt, dass Informationen von US-Anlegern, die über Anlagen außerhalb der USA verfügen, zur Absicherung gegen Steuerflucht aus den USA von den Finanzinstituten an die US-Steuerbehörde

(Internal Revenue Services, »IRS«) gemeldet werden. Um Nicht-US-Finanzinstitute daran zu hindern, sich dieser Regelung zu entziehen, sieht FATCA vor, dass US-Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das sich nicht an die Regelung hält, einer US-Quellenbesteuerung von 30 % auf Bruttoumsatzerlöse und Erträge unterliegen. Diese Regelungen gelten seit 1. Juli 2014. Nach den grundlegenden Bestimmungen des FATCA scheint der Fonds unter den Begriff »Finanzinstitut« zu fallen, sodass der Fonds, um ihnen zu entsprechen, von allen Anteilinhabern zwingend einen schriftlichen Nachweis ihrer steuerlichen Ansässigkeit verlangen muss.

Die USA haben einen Ansatz mit zwischenstaatlichen Vereinbarungen für die Implementierung der FATCA-Bestimmungen entwickelt. Diesbezüglich haben die Regierungen Irlands und der USA am 21. Dezember 2012 eine zwischenstaatliche Vereinbarung (Intergovernmental Agreement, »Irisches IGA«) unterzeichnet.

Das irische IGA soll die Belastung irischer Finanzinstitute bei der Erfüllung der FATCA-Bestimmungen durch die Vereinfachung des Compliance-Prozesses sowie die Minderung des Risikos der Quellensteuer verringern. Gemäß der irischen IGA werden Informationen über maßgebliche US-Anleger jährlich von allen irischen Finanzinstituten (es sei denn, das Finanzinstitut ist von den FATCA-Anforderungen befreit) direkt an die irische Finanzbehörde übermittelt, die diese Informationen anschließend der US-Steuerbehörde meldet.

Demgemäß kann der Fonds, um seinen FATCA-Verpflichtungen zu entsprechen, von Anlegern verlangen, dem Fonds entsprechend geltendem Recht Informationen und Dokumente sowie alle zusätzlichen Dokumente, die der Fonds angemessenerweise anfordert, zu übermitteln. Jeder interessierte Anleger sollte sich hinsichtlich der Anforderungen gemäß FATCA unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Obwohl der Fonds sämtliche wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen unternimmt, um den Anforderungen zu entsprechen, die notwendig sind, um gemäß FATCA eine Erhebung von Quellensteuern auf Zahlungen an den Fonds zu vermeiden, kann keine Garantie gegeben werden, dass der Fonds diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Sollte der Fonds infolge der FATCA-Bestimmungen einer Quellensteuer unterliegen, kann sich das wesentlich auf den Gewinn aller Anleger auswirken.

Interessierte Anleger sollten sich hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlage im Fonds an ihren persönlichen Steuerberater wenden.

Der Common Reporting Standard (»CRS«) ist ein neuer, einheitlicher globaler Standard bezüglich des automatischen Austauschs von Informationen (»AEOI«). Er wurde im Februar 2014 von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (»OECD«) genehmigt und stützt sich auf frühere Arbeiten der OECD und der EU, auf globale Anti-Geldwäsche-Vorschriften und insbesondere das Muster-Regierungsabkommen FATCA. Gemäß dem CRS müssen teilnehmende Rechtsgebiete bestimmte Informationen austauschen, über die Finanzinstitute hinsichtlich ihrer gebietsfremden Anleger verfügen. Der CRS gilt in Irland seit dem 1. Januar 2016. Der Fonds muss an die irische Finanzbehörde bestimmte Informationen über steuerrechtlich nicht in Irland ansässige Anteilinhaber übermitteln (die wiederum den zuständigen Steuerbehörden übermittelt werden). Es wird darauf hingewiesen, dass der CRS die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie ersetzt.

Jeder Anleger verpflichtet sich, dem Fonds entsprechend geltendem Recht die Informationen und Dokumente sowie alle zusätzlichen Dokumente zu übermitteln, die der Fonds angemessenerweise anfordern kann, damit der Fonds seinen Verpflichtungen gemäß FATCA und CRS nachkommen kann.

9. Angaben zu Dienstleistern und zum Fonds

9.1 Management und Verwaltung

9.1.1 Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft, AXA Rosenberg Management Ireland Limited, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 27. Juli 1999 in Irland gegründet wurde. Sie ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von AXA Rosenberg Group LLC. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein autorisiertes Grundkapital von 1.000.000 US\$ und ein ausgegebenes und voll eingezahltes Grundkapital von 150.000 US\$. Hauptgeschäft der Verwaltungsgesellschaft sind Dienstleistungen der Fondsverwaltung für OGA wie den Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt die Verwaltung der Anlage und Wiederanlage der Anlagen jedes einzelnen Teilfonds in der Absicht, die jeweiligen Anlageziele und -grundsätze dieser Teilfonds zu erreichen, sowie die Wahrnehmung der Aufgaben als Verwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden OGAW-Bestimmungen und den Anforderungen der Zentralbank sowie die Durchführung der allgemeinen Verwaltung des Fonds und der einzelnen Teilfonds.

9.1.2 Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft

Nachfolgend sind die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, ihre Wohnsitzländer, ihr Werdegang und ihre Erfahrung angeführt:

David Cooke (Irland) — Von 1991 bis 2003 arbeitete David Cooke für AXA Rosenbergs Investmentexpertise, wo er verschiedenen Positionen innehatte. Unter anderem wurde er zum Chief Investment Officer der Verwaltungsgesellschaft ernannt. Von März 1986 bis Mai 1989 war David Cooke im Softwareverkauf und in der Software-Entwicklung für BMS Technology, Herts, tätig, ein Unternehmen für Beratung und Software-Entwicklung. Vor dieser Zeit, ab Januar 1984 bis November 1985, arbeitete er als Überwachungsingenieur bei Rank Hovis McDougall, Research Centre, Buckinghamshire, England. David Cooke erwarb den B. Eng. am University College Dublin in Elektrotechnik (1983) und den MBA an der London Business School (1991).

Kevin O'Brien (Irland) — Kevin O'Brien erwarb seinen Abschluss (Honours Degree) in Wirtschaft am University College Cork (der National University of Ireland). Er kam zu Coopers & Lybrand (heute PricewaterhouseCoopers), wo er sich zum Wirtschaftsprüfer qualifizierte. Er wechselte als Leitender Finanzmitarbeiter zu Lifetime Assurance (der Bancassurance-Tochter der Bank of Ireland Group), bevor er zum Operations Manager und anschließend zum Managing Director des Geschäftsbereichs General Insurance der Bank of Ireland ernannt wurde. Im Jahr 2000 stieg er bei Bank of Ireland Asset Management ein, wo er eine Reihe von Führungspositionen innehatte, einschließlich der des Director – Wholesale Funds sowie des Director – Business Strategy. 2009 absolvierte er einen Zertifikats- und Diplomlehrgang im Bereich Unternehmensführung und wurde 2013 vom Institute of Directors als Chartered Director zugelassen. Inzwischen ist er als unabhängiges nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied in den Sektoren Investmentfonds und Versicherungen tätig. Durch sein Portfolio an Verwaltungsratsmandaten ist er für einen Fondsdienstleister und auf den Aktien-, Renten-, Kredit-, Edelmetall- und Derivatmärkten, aber auch in der

Lebensversicherungs-, der Nicht-Lebensversicherungs- und der Rückversicherungssparte tätig.

Jennifer Paterson (Vereinigtes Königreich) – Paterson ist nicht geschäftsführendes Vorstandsmitglied von HSBC Private Bank (UK) Limited und HSBC Global Asset Management Limited. Zuvor war sie Global Sales, Marketing & Client Service Director der AXA Rosenberg Group LLC. Jennifer Paterson kam im August 1991 als Leiterin Marketing und Kundendienstleistungen zu AXA Rosenberg Investmentexpertise und erhielt anschließend die Position der Geschäftsführerin. Zwischen 1987 und 1991 war sie Associate Director und anschließend Marketingleiterin bei Hill Samuel Investment Management, Ltd. Von 1975 bis 1987 bekleidete Frau Paterson bei Lloyds Abbey Life Group Plc, London, die Position der geschäftlichen Leiterin. Paterson ist Fellow des Chartered Institute of Marketing und erwarb ihren BA an der University of Kent, Canterbury.

Joseph Pinto (Frankreich) – Joseph Pinto ist aktuell Chief Operating Officer für AXA Investment Managers. Joseph Pinto kam im Januar 2007 als Head of South Europe and Middle East zu AXA Investment Managers. Im Dezember 2011 übernahm er dann die Leitung der Abteilung Markets and Investment Strategy. Joseph Pinto ist auch Mitglied des Verwaltungsrats von AXA IM sowie des Verwaltungsrats der Anlageverwaltungsgesellschaft. Von 2001 bis 2006 er stellvertretender CEO und Mitglied des Verwaltungsrats von Banque Privée Fideuram Wargny. In dieser Zeit hat er die Vertriebsentwicklungsstrategie der Bank ausgearbeitet und umgesetzt. Joseph Pinto begann seine Laufbahn in New York im Verbriefungsgeschäft von Crédit Lyonnais und wechselte anschließend zum Geschäftsbereich Corporate Finance von Lehman Brothers in London. Von 1998 bis 2001 war er Projektmanager bei McKinsey & Cie in Paris. Joseph Pinto ist Absolvent der französischen Ingenieurschule Ecole Centrale Paris und hat an der Columbia University einen MBA-Abschluss erworben.

Gideon Smith (Vereinigtes Königreich) – Gideon Smith ist seit 2007 Europe Chief Investment Officer für die Rosenberg Equities-Investmentexpertise der Anlageverwaltungsgesellschaft. Er trat der Rosenberg Investmentexpertise bei, nachdem er 1995 bei Parallax Software / Avid Technology als leitender Software-Entwickler und ab 1993 bei Arthur Andersen als Abschlussprüfer gearbeitet hatte. Gideon Smith besitzt einen MBA der London Business School und hat alle Prüfungen zum CFA bestanden.

Josephine Tubbs (Vereinigtes Königreich) – Josephine Tubbs ist Leiterin der Rechtsabteilung von AXA Investment Managers für das Vereinigte Königreich und Irland. Sie kam 1998 als Leiterin der Rechtsabteilung und des Unternehmenssekretariats zu Framlington Investment Management Limited. Framlington wurde 2005 Teil des Konzerns AXA Investment Managers; zu diesem Zeitpunkt übernahm sie ihre derzeitige Aufgabe. Zuvor war Josephine Tubbs 1997 als Unternehmensjuristin bei Gartmore Investment Management tätig und davor, zwischen 1990 und 1997, als privat praktizierende Anwältin bei Frere Chomeley Bischoff (in der Folge Eversheds), Burges Salmon und Simmons & Simmons. Zudem arbeitete sie zwei Jahre lang bei der Investment Management Association. Sie machte ihren Abschluss in Jura an der Bristol University und besitzt das britische Anwaltspatent, das sie 1992 bei Simmons & Simmons erwarb.

Peter Warner (Vereinigtes Königreich) – Peter Warner ist aktuell Head of Operations für AXA Investment Managers im Vereinigten Königreich. Er kam 1998 zu AXA Investment Managers und stieß zum Team Fund Accounting und Unit Pricing. Im AXA IM Operations-Team arbeitete Peter Warner zwischen 1998 und 2005 in vielen verschiedenen Bereichen. Bestimmte operative Funktionen wurden von der Anlageverwaltungsgesellschaft 2005 zu State Street ausgelagert, und Peter Warner verblieb bei AXA IM zur Unterstützung bei der Pflege der Beziehung zu State Street. Begonnen hat Peter Warner seine Laufbahn bei Canada Life im Operations-Team, wo er sich hauptsächlich auf das Cash-Management und die Fondsbuchhaltung konzentrierte. Er hat sein Studium der Wirtschaftswissenschaften an der University of Essex im Jahr 1996 mit dem akademischen Grad BA (Hons.) abgeschlossen.

9.1.3 Anlageverwaltungsgesellschaft und Promoter

Entsprechend dem Anlageverwaltungsvertrag (siehe Abschnitt »Maßgebliche Verträge«) hat die Verwaltungsgesellschaft die Verantwortung für Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds auf die AXA Rosenberg Investment Management (UK) Limited übertragen.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist ferner Promoter des Fonds.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist eine 1979 in England und Wales errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die letztliche Dachgesellschaft ist AXA S.A. über AXA Investment Managers S.A. Beide Unternehmen – sowohl die Holding- als auch die letztliche Dachgesellschaft – haben ihren Sitz in Frankreich. Die Haupttätigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft ist die Funktion als Fondsmanager, in erster Linie für institutionelle Großkunden in der ganzen Welt, und zwar sowohl über separat verwaltete Konten als auch OGA. Das Vermögen, für das die Anlageverwaltungsgesellschaft Beratungs- und Anlageverwaltungsdienste leistete, betrug zum 31. Dezember 2017 insgesamt 62 Mrd. £. Die Aufsichtsbehörde der Anlageverwaltungsgesellschaft ist im Vereinigten Königreich die FCA. Zu den Tochtergesellschaften der Anlageverwaltungsgesellschaft gehören AXA Rosenberg Investment Manager LLC, ein bei der US-Börsenaufsicht (»SEC«) registrierter Anlageberater, der die Hauptverantwortung für die Pflege und Verbesserung der Vermögensanlagemodelle und -analysen trägt, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft und den Unter-Anlageverwaltungsgesellschaften bei der Verwaltung der Teilfonds verwendet werden.

Bei ihren Anlageentscheidungen muss die Anlageverwaltungsgesellschaft die Grundsätze und Beschränkungen zur Aktienauswahl beachten, denen die Anlageverwaltungsgesellschaft und/oder ihre direkten oder indirekten Muttergesellschaften in Bezug auf den Besitz einzelner Wertpapieren oder verschiedener Wertpapierkategorien oder -klassen zugestimmt haben.

Da die Verwaltungsgesellschaft die Fondsanteile in verschiedenen Rechtsgebieten offeriert, kann sich das für eine Auswahl infrage kommende Aktienuniversum ändern, wenn aufgrund lokaler aufsichtsrechtlicher Bestimmungen der Aktienbesitz eingeschränkt wird.

9.1.4 Die Unter-Anlageverwaltungsgesellschaften

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann einige oder alle Entscheidungen über Anlagen delegieren, indem sie die Befugnis für einige oder alle Teilfonds auf einen oder mehrere der folgenden Unter-Anlageverwaltungsgesellschaften entsprechend einem Unter-Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Anlageverwaltungsgesellschaft

und der jeweiligen Unter-Anlageverwaltungsgesellschaft überträgt (siehe Abschnitt »Maßgebliche Verträge«).

Nachfolgend sind die Unter-Anlageverwaltungsgesellschaften aufgeführt:

Die Unter-Anlageverwaltungsgesellschaft in den USA ist AXA Rosenberg Investment Management LLC, ein bei der SEC eingetragener Berater für quantitative Aktienanlagen.

Die Unter-Anlageverwaltungsgesellschaft in Singapur ist AXA Investment Managers Asia (Singapore) Ltd., die von der Finanzaufsichtsbehörde von Singapur zugelassen wurde und reguliert wird.

Einzelheiten zur bzw. zu den Unter-Anlageverwaltungsgesellschaft(en) eines Teilfonds sind auf Anfrage bei der Anlageverwaltungsgesellschaft erhältlich sowie in den periodischen Fondsberichten zu finden.

9.1.5 Haupt-Vertriebsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltungsgesellschaft gemäß Haupt-Vertriebsvertrag zur Haupt-Vertriebsgesellschaft für den Fonds ernannt (siehe Abschnitt »Maßgebliche Verträge«).

9.1.6 Administrator, Registerführer und Transferagent

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Aufgabenbereich als Administrator, Registerführer und Transferagent des Fonds entsprechend dem Administrationsvertrag auf die State Street Fund Services (Ireland) Limited übertragen (siehe Abschnitt »Maßgebliche Verträge«). Der Administrator ist auch für die Administration der Geschäftsangelegenheiten des Fonds, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds, verantwortlich. Er führt die Bücher der Gesellschaft und ist dabei der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft unterstellt.

State Street Fund Services (Ireland) Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 23. März 1992 in Irland gegründet wurde und sich letztlich im Eigentum der State Street Corporation befindet. Der Hauptsitz der Gesellschaft befindet sich in Boston, Massachusetts, USA. Sie ist ein weltweit führender Dienstleister, der sich auf die Bereiche Investmentdienstleistungen und Vermögensverwaltung für institutionelle Anleger in der ganzen Welt spezialisiert hat. Ihre Aktien werden an der New York Stock Exchange unter dem Kürzel »STT« gehandelt. Zum März 2018 betrug das vom Administrator verwaltete Vermögen (assets under management) etwa 1,1 Mrd. US\$. Der Administrator ist in Irland von der Zentralbank zugelassen, der er untersteht.

9.1.7 Treuhänder

State Street Custodial Services (Ireland) Limited wurde entsprechend dem Trusterrichtungsvertrag für die Tätigkeit als Treuhänder des Fonds ernannt.

Der Treuhänder ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die 1991 in Irland gegründet wurde und sich letztlich im Eigentum der State Street Corporation befindet. Das vom Treuhänder verwahrte Vermögen belief sich im März 2018 auf rund 1,1 Mrd. US\$. Der Treuhänder ist in Irland von der Zentralbank zugelassen, der er untersteht.

Die Haupttätigkeit des Treuhänders besteht in der Ausübung von Treuhänder- und Verwahrfunktionen für Investmentfonds wie diesen.

Im Einklang mit dem Trusterrichtungsvertrag ist der Treuhänder mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut worden. Der Treuhänder kann seine Verwahrungspflichten allein in Übereinstimmung mit

den OGAW-Bestimmungen delegieren und muss bei der Auswahl und Benennung eines Dritten, an den er seine Verwahrungsverpflichtungen ganz oder teilweise zu delegieren beabsichtigt, mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verfahren, und er muss bei der regelmäßigen Prüfung und laufenden Überwachung des beauftragten Dritten sowie der Vorkehrungen des Dritten in Bezug auf die an ihn delegierten Angelegenheiten weiterhin mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verfahren. Dritte, an die der Treuhänder seine Verwahrungsaufgaben in Übereinstimmung mit den OGAW-Bestimmungen delegiert, können im Gegenzug diese Aufgaben in Übereinstimmung mit geltendem Recht unterdelegieren. Die Haftung des Treuhänders gemäß den OGAW-Bestimmungen wird durch keinerlei Delegation seiner Verwahrungsaufgaben beeinträchtigt.

Der Treuhänder hat die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an die State Street Bank and Trust Company (»SSBTC«) delegiert, seine weltweite Unter-Depotbank, durch die er Zugang zu SSBTCs weltweitem Netzwerk aus Unter-Depotbanken erhält (das »globale Treuhandnetzwerk«). Das globale Treuhandnetzwerk von SSBTC deckt mehr als 100 Märkte ab. Die Unternehmen, die zusammen das globale Treuhandnetzwerk bilden und an die die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds durch SSBTC unterdelegiert werden kann, sind (zum Zeitpunkt dieses Prospekts) in Anhang II aufgeführt.

Zusätzlich zur Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds obliegen dem Treuhänder folgende Hauptaufgaben, die nicht delegiert werden können:

- Er muss sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen gemäß den OGAW-Bestimmungen und dem Trusterrichtungsvertrag erfolgen;
- dass der Wert der Anteile gemäß den OGAW-Bestimmungen und dem Trusterrichtungsvertrag berechnet wird;
- dass er die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausführt, sofern diese Anweisungen nicht im Widerspruch zu den OGAW-Bestimmungen oder diesem Trusterrichtungsvertrag stehen;
- dass bei Transaktionen in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds bzw. die Vermögenswerte eines Teilfonds Zahlungen bezüglich derselben an den/die betreffenden Teilfonds innerhalb der üblichen Fristen abgewickelt werden;
- dass die Erträge des/der Teilfonds gemäß den OGAW-Bestimmungen und dem Trusterrichtungsvertrag verwendet werden;
- er muss die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft in jedem Abrechnungszeitraum (hinsichtlich der Fondsverwaltung) prüfen und den Anteilhabern darüber Bericht erstatten; und
- er muss sicherstellen, dass die Zahlungsströme des Teilfonds ordnungsgemäß und gemäß den OGAW-Bestimmungen überwacht werden.

Gemäß den OGAW-Bestimmungen darf der Treuhänder in Bezug auf den Fonds oder die (im Namen des Fonds bzw. eines Teilfonds handelnde) Verwaltungsgesellschaft keine Tätigkeiten ausüben, durch die Interessenkonflikte zwischen ihm selbst und (i) dem Fonds, (ii) den Anteilhabern und/oder (iii) der Verwaltungsgesellschaft entstehen können, es sei denn, er hat die Wahrnehmung seiner

treuhänderischen Aufgaben gemäß den OGAW-Bestimmungen von seinen anderen potenziell konfligierenden Aufgaben getrennt und die potenziellen Konflikte werden ausgewiesen, verwaltet, überwacht und den Anteilhabern mitgeteilt. Genauere Angaben zu potenziellen Konflikten, die sich im Zusammenhang mit dem Treuhänder ergeben können, entnehmen Sie bitte Abschnitt 9.2.4.

Aktuelle Informationen zum Treuhänder, dessen Pflichten, den vom Treuhänder delegierten Verwahrungsaufgaben, der Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten, an die die Verwahrungsaufgaben des Treuhänders delegiert werden können, sowie alle relevanten Interessenkonflikte, die sich ergeben können, werden den Anteilhabern auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

9.1.8 Rechtsberater

In Angelegenheiten, die irisches Recht betreffen, wird der Fonds von William Fry, 2 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland, beraten.

9.1.9 Abschlussprüfer

Der Fonds hat PricewaterhouseCoopers, One Spencer Dock, North Wall Quay, Dublin 1, Irland, zu seinen Abschlussprüfern bestellt.

9.1.10 Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich

Der Fonds ist zur Unterhaltung bestimmter Einrichtungen an einer Adresse im Vereinigten Königreich verpflichtet. Der Fonds hat die Anlageverwaltungsgesellschaft als Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich (die »Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich«) bestellt.

Britische Anleger können sich an die Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich unter AXA Investment Managers UK Limited, 7 Newgate Street, London EC1A 7NX, Telefon: +44 (0)207 003 1000/2345 – Fax: +44 (0)207 003 1950 wenden, um genauere Angaben zu Anteilspreisen zu erhalten, die Rückgabe von Anteilen zu veranlassen, Zahlungen zu erhalten und Beanstandungen anzuzeigen. Beanstandungen betreffend den Fonds können an das Compliance Department gerichtet werden: Tel.: +44 (0)207 003 1000 – Fax: +44 (0) 207 003 1206.

Exemplare der folgenden Dokumente stehen (auf Englisch) zur Einsichtnahme zur Verfügung und können jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Tag (ausgenommen Samstag, Sonntag und öffentliche Feiertage) kostenlos unter der oben angegebenen Adresse der Fazilitätenstelle für das Vereinigte Königreich bezogen werden:

- (a) der Trusterrichtungsvertrag
- (b) der Prospekt,
- (c) die wesentlichen Informationen für Anleger (KIID) sowie
- (d) die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds

9.1.11 Berichterstattung

Der Abrechnungszeitraum des Fonds endet am 31. März eines jeden Jahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt testierte Jahresabschlüsse, die den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes, auf den sie sich beziehen (also bis zum 31. Juli jeden Jahres), auf der Website www.axa-im.com unter dem Abschnitt »Fondsliteratur« zur Verfügung stehen. Auch untestierte Halbjahresberichte (erstellt zum 30. September) werden den Anteilhabern innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Zeitraums, auf den sie sich beziehen, d. h. bis zum

30. November jeden Jahres, verfügbar gemacht und ihnen auf Anfrage auch per E-Mail zugesandt.

Der Trusterrichtungsvertrag sowie die Jahres- und Halbjahresberichte jedes Teilfonds sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft unter der im Abschnitt »Verzeichnis der Namen und Anschriften« angegebenen Anschrift erhältlich.

9.2 Gesetzliche Informationen

9.2.1 Versammlungen

Der Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit eine Versammlung der Anteilhaber des Fonds, eines Teilfonds oder einer Klasse innerhalb eines Teilfonds einberufen. Die betreffenden Anteilhaber müssen hierüber mindestens einundzwanzig (21) Tage zuvor in Kenntnis gesetzt werden.

Auf einer solchen Versammlung muss die für eine Beschlussfassung erforderliche Mindestanzahl an Anteilhabern anwesend sein. Solange das erforderliche Quorum fehlt, darf auf einer Versammlung nicht mit der Behandlung der Tagesordnung begonnen werden. Alle auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Anteilhaber behandelten Angelegenheiten werden durch Beschluss erledigt und jeder persönlich oder durch Vertretung anwesende Anteilhaber hat eine Stimme für jeden Anteil, dessen Inhaber er ist.

Die Tatsache, dass ein Anteilhaber versehentlich nicht benachrichtigt wurde oder dass er die Benachrichtigung nicht erhalten hat, macht die auf der Versammlung getätigten Geschäfte nicht ungültig.

9.2.2 Zuweisung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Die Teilfonds des Fonds werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Basis der Trennung von Verbindlichkeiten (und auf der Grundlage, dass der Fonds als Ganzes nicht gegenüber Dritten haftet) aufgelegt, wie im Trusterrichtungsvertrag beschrieben.

Der Trusterrichtungsvertrag fordert die Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten eines jeden Teilfonds sowohl von den Vermögenswerten des Treuhänders als auch von denen anderer Teilfonds, sodass solche Vermögenswerte jedem Teilfonds gehören oder zuzuschreiben sind. Daraus ergibt sich, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht dafür verwendet werden, die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds oder gegen Letzteren erhobene Ansprüche zu begleichen. Um dies zu erreichen, werden die Aufzeichnungen und Konten eines Teilfonds separat und in dessen Basiswährung geführt, wobei die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen, dem Teilfonds zufließen, der für die Anteilklasse aufgelegt wurde, und abgeleitete Vermögenswerte (einschließlich eines Wertzuwachses oder einer Wertminderung bei einer Neubewertung dieser Vermögenswerte) demselben Teilfonds zugeschrieben werden, wie die Vermögenswerte, aus denen sie sich ableiten.

Wenn der Treuhänder einen Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit als nicht einem bestimmten Teilfonds zugehörig erachtet, so kann er (mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und des Abschlussprüfers) nach eigenem Ermessen die Grundlage bestimmen, auf der ein solcher Vermögenswert oder eine solche Verbindlichkeit zugeordnet (und gegebenenfalls auch neu zugeordnet) werden soll. Der Treuhänder kann einen Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit einem Teilfonds zuteilen, zu dem der Vermögenswert oder die Verbindlichkeit seiner Meinung nach gehört. Falls nach Meinung des Treuhänders ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit zu keinem bestimmten Teilfonds gehört, kann er einen solchen

Vermögenswert oder eine solche Verbindlichkeit zwischen allen Teilfonds im Verhältnis zu ihrem jeweiligen am Zeitpunkt der Zuordnung geltenden Nettoinventarwert aufteilen. In solchen Fällen ist die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der Abschlussprüfer nicht erforderlich.

9.2.3 Provisionen

Abgesehen von den in Abschnitt »Gebühren und Auslagen« genannten, wurden durch den Fonds in Verbindung mit Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen des Fonds weder andere Provisionen, Abzüge, Maklergebühren oder anderweitige Sonderbedingungen gewährt, noch sind solche durch ihn zu zahlen.

9.2.4 Interessenkonflikte

Aufgrund der gegenwärtigen oder künftigen weitreichenden Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaft (in ihrer Eigenschaft als Anlageverwaltungsgesellschaft und Haupt-Vertriebsgesellschaft), der Unter-Anlageverwaltungsgesellschaft, des Administrators und des Treuhänders sowie ihrer jeweiligen Holding- oder Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder und Anteilhaber (jeder ein »Beteiligter«) können sich Interessenkonflikte ergeben.

Ein Beteiligter kann Finanz-, Bank- oder andere Geschäfte abschließen oder eingehen, einschließlich der Anlage in Wertpapieren für einen Anteilhaber oder eine Gesellschaft oder Körperschaft, deren Anlagen einen Teil der Vermögenswerte darstellen, die in einem Teilfonds enthalten sind. Dieser Beteiligte kann an einem solchen Vertrag oder einem solchen Geschäft beteiligt sein und in Anteile eines Teilfonds oder in anderes Vermögen jeglicher Art investieren, das in den Vermögenswerten des Teilfonds enthalten ist, und er kann damit handeln.

Im Rahmen der Bestimmungen der Central Bank Acts, 1942 bis 2013, von Irland (in der geltenden Fassung) können Barmittel der Teilfonds bei einem Beteiligten hinterlegt oder in Einlagenzertifikaten oder Bankinstrumenten investiert werden, die von einem Beteiligten ausgegeben wurden. Bank- und ähnliche Geschäfte können auch mit einem oder durch einen Beteiligten oder die erwähnten Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Partner, Beauftragten oder Vertreter (im Namen eines Teilfonds) vorgenommen werden.

Ein Beteiligter darf ähnliche Dienstleistungen für andere unter der Voraussetzung erbringen, dass die Leistungen, die er für den Fonds erbringt, dadurch nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus darf ein Beteiligter mit dem Teilfonds als Auftraggeber oder Beauftragter Geschäfte abwickeln, vorausgesetzt, dass solche Geschäfte im besten Interesse der betreffenden Anteilhaber zum Datum der Transaktion sind und auf rein geschäftlicher Grundlage abgewickelt werden, d. h.,

- (a) die Bewertung der Transaktion wird durch eine vom Treuhänder (oder dem Verwaltungsrat im Fall einer Transaktion mit dem Treuhänder) als unabhängig und kompetent genehmigte Person zertifiziert; oder
- (b) die Abwicklung erfolgt zu den besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse nach deren Regeln; oder
- (e) wenn (a) und (b) nicht durchführbar sind, erfolgt die Abwicklung zu Bedingungen, die nach Überzeugung des Treuhänders (oder des Verwaltungsrats im Fall einer Transaktion mit dem Treuhänder) mit dem Prinzip übereinstimmen, dass solche Transaktionen zum Datum der Transaktion auf rein geschäftlicher Grundlage und im besten Interesse abgewickelt werden.

Für jede Transaktion, die mit einem Beteiligten für einen Teilfonds bzw. in dessen Namen eingegangen wird, wird der Treuhänder (oder der Verwaltungsrat im Fall einer Transaktion, die den Treuhänder oder eine Tochtergesellschaft des Treuhänders betrifft) die Art und Weise dokumentieren, wie die Transaktion mit den in (i) bis (iii) oben ausgeführten Prinzipien übereinstimmt; und für jede Transaktion mit einem Beteiligten, die in Übereinstimmung mit (iii) oben ausgeführt wird, wird der Treuhänder (oder der Verwaltungsrat im Fall einer Transaktion, die den Treuhänder oder eine Tochtergesellschaft des Treuhänders betrifft) seine/ihre Gründe darlegen für ihre Überzeugung, dass die Transaktion den Anforderungen entspricht, dass derartige Transaktionen zum Datum der Transaktion auf rein geschäftlicher Grundlage und im besten Interesse der Anteilhaber abgewickelt werden.

Für Transaktionen zwischen einem Teilfonds und einem Beteiligten als Auftraggeber ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Treuhänders erforderlich.

Tritt tatsächlich ein Interessenkonflikt auf, wird sich die Verwaltungsgesellschaft nach angemessenen Kräften bemühen zu gewährleisten, dass er fair beigelegt wird und die Anlagemöglichkeiten angemessen und gerecht zugeordnet werden.

Joseph Pinto ist sowohl Mitglied des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft als auch Verwaltungsratsmitglied der Anlageverwaltungsgesellschaft. Gideon Smith, Josephine Tubbs und Peter Warner sind gleichzeitig Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft und Angestellte der Anlageverwaltungsgesellschaft. David Cooke fungiert auch als Berater der Anlageverwaltungsgesellschaft.

Im Einklang mit Obenstehendem handeln alle Verwaltungsratsmitglieder so, dass Interessenkonflikte vermieden werden, und sie üben ihre Befugnisse und Stimmrechte unter dem Gesichtspunkt der Ausgewogenheit nach bestem Wissen und Gewissen aus.

9.2.5 Auflösung

Der Fonds (oder ein Teilfonds) kann unter den unten aufgeführten Umständen aufgelöst werden, sofern die Partei, die den Fonds (oder den Teilfonds) auflöst, die betroffenen Anteilhaber schriftlich darüber benachrichtigt und mit dieser Benachrichtigung das Datum festsetzt, an dem diese Auflösung wirksam wird. Dieses Datum darf nicht früher als einen Monat nach der Zustellung dieser Benachrichtigung liegen:

- (a) vom Treuhänder durch schriftliche Kündigung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, wenn die Verwaltungsgesellschaft in Liquidation geht (abgesehen von einer freiwilligen Liquidation zum Zweck der Umstrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, denen der Treuhänder zuvor schriftlich zugestimmt hat) oder ihre Geschäftstätigkeit einstellt, oder wenn ein Revisor für das Geschäft oder ein Zwangsverwalter für Teile der Vermögenswerte bestellt wird;
- (b) vom Treuhänder durch schriftliche Kündigung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, wenn nach seiner begründeten Ansicht die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage ist, ihre Aufgaben zufriedenstellend wahrzunehmen oder sie tatsächlich nicht zufriedenstellend wahrnimmt, oder sie etwas anderes tut, wobei nach der begründeten Meinung des Treuhänders die Absicht besteht, den Ruf des Fonds oder die Interessen der Anteilhaber zu schädigen;
- (c) vom Treuhänder oder von der Verwaltungsgesellschaft (durch schriftliche Kündigung gegenüber der anderen Partei), wenn ein Gesetz verabschiedet wird, nach dem es nach der begründeten Ansicht des Treuhänders oder Verwaltungsgesellschaft illegal, undurchführbar oder nicht ratsam ist, den Fonds oder einen Teilfonds weiterzuführen;

- (d) vom Treuhänder oder der Verwaltungsgesellschaft (durch schriftliche Kündigung gegenüber der anderen Partei) innerhalb von vier Monaten ab dem Tag, an dem der Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft die jeweils andere Partei schriftlich über ihren Wunsch zurückzutreten, informiert hat, und keine qualifizierte Person, die von der Zentralbank und dem Treuhänder bzw. der Verwaltungsgesellschaft die Bestätigung erhält, als neuer Treuhänder/neue Verwaltungsgesellschaft zu agieren, gefunden wurde; oder
- (e) von der Verwaltungsgesellschaft, wenn alle Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds zurückgegeben werden;
- (f) von der Verwaltungsgesellschaft, nach deren Ermessen, wenn sie die Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds für angebracht hält.

Vor der formalen Entscheidung seitens der Verwaltungsgesellschaft oder des Treuhänders, einen Teilfonds gemäß diesem Abschnitt 9.2.5 aufzulösen, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft, wenn das Vermögen des Teilfonds ihrer Meinung nach unter ein Niveau gefallen ist, das eine ordnungsgemäße Verwaltung des Teilfonds ermöglicht, in Antizipation einer ordentlichen Abwicklung des Teilfonds alle seine Positionen glattstellen und zum Schutze des Vermögens der Anteilhaber die Verwaltung des Teilfonds in Barmitteln fortführen. Alle diese Maßnahmen erfolgen im Einklang mit dem Trusterrichtungsvertrag.

9.2.6 Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat die globale Vergütungspolitik von AXA Investment Managers (»AXA IM«) gebilligt und übernommen; diese Politik steht im Einklang mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und fördert dieses; sie fördert keine Risikobereitschaft, die nicht mit den Risikoprofilen der Teilfonds oder des Trusterrichtungsvertrages übereinstimmt; und sie beeinträchtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, pflichtgemäß im besten Interesse eines jeden Teilfonds zu handeln.

Führung – AXA IMs globale Vergütungspolitik, die vom AXA IM-Vergütungsausschuss genehmigt worden ist, legt die Prinzipien für die Vergütung innerhalb aller Geschäftseinheiten von AXA IM (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft) dar und berücksichtigt dabei Geschäftsstrategie, Ziele und Risikotoleranz von AXA IM sowie die langfristigen Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter und Kunden (einschließlich jener des Fonds) von AXA IM. Der AXA IM-Vergütungsausschuss trägt die Verantwortung für die Festlegung und Überprüfung der AXA IM-Vergütungsrichtlinien, einschließlich der globalen Vergütungspolitik von AXA IM, sowie für die Überprüfung der Jahresbezüge leitender Angestellter des AXA IM-Konzerns und der Funktionsträger in Kontrollfunktionen.

Vergütungsstruktur und Verknüpfung zwischen Bezügen und erbrachter Leistung – AXA IM bietet sowohl eine fixe als auch variable Vergütung. Das Fixum eines Mitarbeiters soll organisatorische Verantwortung, Berufserfahrung und die Fähigkeit des Einzelnen honorieren, die Pflichten seiner Rolle zu erfüllen. Die variable Vergütung bezieht sich auf die erbrachte Leistung und kann jährlich sowohl nicht zeitverzögert als auch bei bestimmten Mitarbeitern zeitverzögert erfolgen. Eine nicht zeitverzögerte variable Vergütung kann als Barbetrag erfolgen oder, gegebenenfalls und vorbehaltlich der lokalen Gesetze und Vorschriften, in Instrumenten, die mit der Performance der AXA IM-Fonds in Zusammenhang stehen. Die zeitverzögerte Vergütung erfolgt über verschiedene Instrumente, wodurch die mittel- bis langfristige Wertschöpfung für Kunden und AXA IM sowie die langfristige Wertschöpfung für den AXA-Konzern honoriert werden soll. AXA IM gewährleistet ein ausgewogenes Verhältnis zwischen fixer und variabler sowie einer zeitverzögerten und nicht zeitverzögerten Vergütung.

Nähere Angaben – Angaben zur aktuellen globalen Vergütungspolitik von AXA IM werden online unter www.axa-im.com/en/remuneration veröffentlicht. Dazu gehören auch eine Beschreibung, wie sich Vergütung und Leistungen auf Mitarbeiter verteilt, sowie nähere Informationen zum AXA IM-Vergütungsausschuss. Die aktuelle Vergütungspolitik von AXA IM ist auf Anfrage auch in Papierform kostenfrei bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

9.3 Berechnung des Nettoinventarwerts

9.3.1 Allgemeines

Der Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds wird in seiner Basiswährung ausgedrückt. Die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und jeder seiner Anteilklassen erfolgt durch den Administrator entsprechend den Anforderungen des Trusterrichtungsvertrags, wie weiter unten ausführlich beschrieben.

9.3.2 Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Sofern die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht unter den weiter oben im Abschnitt »Vorübergehende Aussetzungen« beschriebenen Umständen ausgesetzt oder verschoben wurde, wird der Nettoinventarwert jedes Teilfonds, der Nettoinventarwert jeder Klasse und pro Anteil zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und den Anteilinhabern auf Anfrage mitgeteilt. Der Nettoinventarwert pro Anteil ist darüber hinaus während der üblichen Geschäftszeiten bei den Niederlassungen des Administrators erhältlich und wird auf der Webseite des Fonds unter www.axa-im.com veröffentlicht.

9.3.3 Bestimmung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert einer Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds wird dadurch bestimmt, dass in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Trusterrichtungsvertrages der proportionale Anteil dieser Klasse an den Verbindlichkeiten des Teilfonds plus sonstige anzurechnende Verbindlichkeiten oder Aufwendungen dieser Klasse vom proportionalen Anteil dieser Klasse an den Vermögenswerten des Teilfonds abgezogen wird. Der Nettoinventarwert einer Klasse von Anteilen innerhalb eines Teilfonds wird in der Währung angegeben, auf die die Klasse lautet (und falls erforderlich zu einem von der Verwaltungsgesellschaft für geeignet gehaltenen Wechselkurs umgerechnet). Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse wird bestimmt, indem der Nettoinventarwert der entsprechenden Klasse durch die Zahl der Anteile dieser Klasse dividiert wird, die sich im Umlauf befinden oder als im Umlauf befindlich gelten.

Die Grundsätze für die Bewertung der Vermögenswerte jedes Teilfonds sind Folgende:

(i) Der Wert einer Anlage, die an einem geregelten Markt notiert, zugelassen ist oder normalerweise gehandelt wird, ist (mit Ausnahme der besonderen in den Absätzen (iii), (viii) und (ix) beschriebenen Fälle) der mittlere Marktschlusskurs auf diesem geregelten Markt zum Bewertungszeitpunkt. Dabei wird Folgendes vorausgesetzt:

A. Wenn eine Anlage an mehr als einem geregelten Markt notiert oder zugelassen ist oder normalerweise gehandelt wird, kann die Verwaltungsgesellschaft (mit Zustimmung des Treuhänders) zum vorstehenden Zweck nach ihrem freien Ermessen einen dieser Märkte auswählen (vorausgesetzt, die Verwaltungsgesellschaft hat festgestellt, dass dieser Markt den Hauptmarkt für diese Anlage darstellt oder die am meisten angemessenen Kriterien für eine Bewertung dieser Wertpapiere bietet). Nach dem ein Markt ausgewählt wurde, ist er bis zu einer anders lautenden Festlegung durch die Verwaltungsgesellschaft auch in Zukunft für die

Berechnungen des Nettoinventarwerts in Bezug auf diese Anlage zu verwenden.

B. Bei einer Anlage, die an einem geregelten Markt notiert und registriert ist und dort normalerweise gehandelt wird, für die jedoch aus irgendeinem Grund an diesem Markt zur betreffenden Zeit keine Preise verfügbar sind, bzw. deren Preise nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eventuell nicht repräsentativ sind, ist der Wert dieser Anlage ihr wahrscheinlicher Veräußerungswert, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben von einer kompetenten Person, Firma oder Vereinigung geschätzt wird, die Market Maker in dieser Anlage ist (und die für diesen Zweck vom Treuhänder genehmigt wurde) bzw. von einer anderen Person, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft kompetent ist (und die für diesen Zweck vom Treuhänder genehmigt wurde).

(ii) Der Wert einer Anlage, die nicht an einem geregelten Markt notiert, registriert ist oder normalerweise nicht gehandelt wird, ist der wahrscheinlich erzielbare Wert dieser Anlage, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben von einer kompetenten Person, Firma oder Vereinigung geschätzt wird, die in dieser Anlage Market Maker ist (und der für diesen Zweck vom Treuhänder zugestimmt wurde) bzw. von einer anderen Person, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft kompetent ist (und der für diesen Zweck der Treuhänder zugestimmt hat).

(iii) Der Wert einer Anlage, bei der es sich um einen Anteil oder eine Beteiligung an einem offenen OGA oder Investmentfonds handelt, ist der letzte verfügbare Nettoinventarwert dieses Anteils oder dieser Beteiligung.

(iv) Der Wert des Kassenbestands und von transitorischen Posten, von Bardividenden und Zinsen, die – wie oben erwähnt – festgesetzt oder aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind, gilt als der vollständige Betrag, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft ist in einem Fall der Ansicht, dass es unwahrscheinlich ist, dass die Zahlung erfolgt oder in voller Höhe eingeht. In diesem Fall wird ihr Wert festgesetzt, nachdem die Verwaltungsgesellschaft (mit Zustimmung des Treuhänders) einen Abzug vorgenommen hat, der ihrer Meinung nach geeignet ist, in einem solchen Fall ihren tatsächlichen Wert wiederzugeben.

(v) Einlagen werden zu ihrem Kapitalbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen ab dem Tag des Erwerbs oder der Einlage bewertet.

(vi) Schatzanweisungen sind mit dem mittleren Markthandelspreis an dem Markt zu bewerten, an dem sie zum Bewertungszeitpunkt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, mit der Maßgabe, dass sie, wenn ein solcher Preis nicht verfügbar ist, mit dem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet werden, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben von einer kompetenten Person geschätzt wird, die zu diesem Zweck vom Treuhänder genehmigt wurde.

(vii) Anleihen, Wechsel, Vorzugsaktien erster Klasse, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Handelswechsel und ähnliche Vermögenswerte sind mit dem letzten verfügbaren mittleren Markthandelspreis an dem Markt zu bewerten, an dem diese Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (bei dem es sich um den Markt handelt, der der einzige Markt oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft der Hauptmarkt ist, an dem die betreffenden Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden),

- zuzüglich Zinsen, die ab dem Datum ihres Erwerbs aufgelaufen sind.
- (viii) Devisenterminkontrakte werden unter Zugrundelegung des Preises bewertet, zu dem zum Bewertungszeitpunkt ein neuer Terminkontrakt in der gleichen Höhe und mit der gleichen Laufzeit abgeschlossen werden könnte.
- (ix) Der Wert von Terminkontrakten und Optionen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, entspricht dem Abrechnungskurs, der vom betreffenden Markt festgelegt wird, mit der Maßgabe, dass sie, steht dieser Abrechnungskurs aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung oder ist er nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrer Beauftragten) nicht repräsentativ, zum wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet werden, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben von einer kompetenten Person geschätzt wird, die vom Treuhänder zu diesem Zwecke ermächtigt wurde.
- (x) Der Wert von OTC-Derivaten, Devisenterminkontrakten und Zinsterminkontrakten ist folgender:
- A. eine Notierung vom Kontrahenten, die mindestens ein Mal täglich zur Verfügung gestellt wird und mindestens ein Mal wöchentlich von einer vom Kontrahenten unabhängigen Partei (die der Treuhänder zu diesem Zweck genehmigt hat) genehmigt oder geprüft wird; oder
- B. eine alternative Bewertung, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem unabhängigen Kursinformationsanbieter (bei dem es sich um eine mit dem Kontrahenten in Beziehung stehenden, jedoch von ihm unabhängige Partei handeln kann, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und zu diesem Zweck vom Treuhänder genehmigt worden ist, (oder eine Bewertung, die auf eine andere Art durchgeführt wird, sofern der Wert vom Treuhänder genehmigt worden ist) und die nicht dieselbe Bewertungsmethode verwendet wie der Kontrahent) ermittelt wird, sofern die Bewertung auf täglicher Basis durchgeführt wird und im Einklang mit den Bewertungsgrundsätzen, die sich nach der Best International Practice richten, die von Organisationen wie der IOSCO (International Organisation of Securities Commission) und der AIMA (Alternative Investment Management Association) aufgestellt wurden, und eine solche Bewertung mit der Bewertung des Kontrahenten monatlich abgestimmt wird. Treten wesentliche Abweichungen auf, müssen diese sofort untersucht und erklärt werden.
- (xi) Ungeachtet der vorstehenden Unterabsätze kann die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Treuhänders den Wert einer Anlage berichtigen, wenn sie bei Berücksichtigung der Währung, des anzuwendenden Zinssatzes, der Fälligkeit, der Marktgängigkeit bzw. weiterer Überlegungen, die sie für sachdienlich hält, der Meinung ist, dass eine solche Berichtigung erforderlich ist, um den angemessenen Wert der Anlage widerzuspiegeln.
- (xii) Kann in einem Fall ein bestimmter Wert nicht wie oben vorgesehen ermittelt werden oder ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass eine andere Bewertungsmethode den angemessenen Wert der fraglichen Anlage besser reflektiert, ist in diesem Fall die Bewertungsmethode der fraglichen Anlage die von

der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Treuhänders beschlossene, vorausgesetzt, der Treuhänder hat dieser Berichtigungsmethode zugestimmt.

- (xiii) Ungeachtet des Vorstehenden ist in Fällen, in denen zum Zeitpunkt einer Wertbestimmung ein Vermögenswert des Teilfonds veräußert oder ein Vertrag über seine Veräußerung geschlossen wurde, anstelle eines solchen Vermögenswertes in die Vermögenswerte des Teilfonds der Nettobetrag aufzunehmen, den der Teilfonds dafür erhalten soll, vorausgesetzt, dass – sollte dieser Betrag dann nicht genau bekannt sein – sein Wert dann der Nettobetrag ist, der von der Verwaltungsgesellschaft als durch den Teilfonds erzielbar geschätzt wird.

Eine von der Verwaltungsgesellschaft oder in ihrem Namen ausgestellte Bescheinigung über den Nettoinventarwert von Anteilen, die in gutem Glauben ausgestellt wird (und so, dass weder Fahrlässigkeit noch ein offener Fehler vorliegt), ist für alle Parteien bindend.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich (nach eigenem Ermessen und bei alleiniger Festlegung der wirtschaftlichen Angemessenheit) das Recht vor, von einem Anteilinhaber, der infolge einer fehlerhaften Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds entweder eine falsche Anzahl an Anteilen oder einen Betrag erhalten hat, der nicht der korrekten Anzahl an Anteilen entspricht oder höher liegt als ihr korrekter Wert, zu verlangen, dass er dem betreffenden Teilfonds die entsprechende Anzahl an Anteilen zurückgibt bzw. den zu viel bezahlten Betrag zurückzahlt. Der Anteilinhaber ermächtigt die Verwaltungsgesellschaft, solche Anteile zu annullieren oder zu verkaufen und stimmt zu, solche Beträge an den Administrator auf Aufforderung hin zurückzuzahlen, um den Fehler zu korrigieren. Ob die Verwaltungsgesellschaft dieses Recht ausübt oder nicht, wirkt sich in keiner Weise auf die Verantwortung der Partei aus, die für die fehlerhafte Ermittlung des Nettoinventarwerts verantwortlich ist. Entsprechend erhält ein Anteilinhaber, der infolge einer fehlerhaften Berechnung des Nettoinventarwerts zu wenig Anteile oder einen zu niedrigen Rücknahmeerlös aus solchen Anteilen erhält, eine Entschädigung mindestens in Höhe von den OGAW-Bestimmungen und anderen branchenspezifischen Wesentlichkeitsgrundsätzen vorgesehenen Entschädigung, die die Verwaltungsgesellschaft für angemessen hält. Ferner behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor (nach eigenem Ermessen und bei alleiniger Festlegung der wirtschaftlichen Angemessenheit) zu verlangen, dass der betreffende Anteilinhaber unabhängig von jeglichen Wesentlichkeitsgrenzen eine Entschädigung in Höhe von höchstens dem vollen Entschädigungsbetrag erhält. Ob dieses Recht ausgeübt wird oder nicht, wirkt sich in keiner Weise auf die Verantwortung der Partei aus, die für die fehlerhafte Ermittlung des Nettoinventarwerts verantwortlich ist.

9.3.4 Vorübergehende Aussetzungen bzw. Zurückstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts der Teilfonds sowie die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds vorläufig aussetzen,

- (a) wenn einer/eine der Hauptmärkte oder Hauptaktienbörsen, an dem/der ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teilfonds zu gegebener Zeit zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert, geschlossen ist (abgesehen von den üblichen Wochenenden oder den normalen Feiertagen) oder wenn zu diesem Zeitpunkt die dortigen Geschäfte eingeschränkt oder ausgesetzt

oder die Geschäfte auf dem entsprechenden Terminmarkt oder sonstigen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt sind;

- (b) wenn infolge politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder sonstiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Einflussmöglichkeit der Verwaltungsgesellschaft liegen, die Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des betreffenden Teilfonds nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft praktisch nicht durchführbar ist, ohne die Interessen der Anteilhaber im Allgemeinen oder der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds ernsthaft zu schädigen, oder wenn nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft der Rücknahmepreis nicht richtig berechnet werden kann oder die Veräußerung eine erhebliche Benachteiligung der Anteilhaber im Allgemeinen oder der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds bedeuten würde;
- (c) wenn während eines Zeitraums, in dem die Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Werts der Anlagen des betreffenden Teilfonds verwendet werden, ausfallen oder wenn aus irgendeinem anderen Grund der Wert der Anlagen oder sonstigen Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds nicht vernünftig oder angemessen bestimmt werden kann; oder
- (d) wenn der Teilfonds nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, die für die Bezahlung von Rücknahmen benötigt werden, oder wenn diese Zahlungen nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen geleistet werden können oder wenn eine mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen verbundene Übertragung von Geldmitteln, oder aufgrund einer Rücknahme fällige Zahlungen nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen durchgeführt werden können;
- (e) wenn es nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich ist.

Soweit möglich ergreift die Verwaltungsgesellschaft alle notwendigen Schritte, um Aussetzungszeiträume so schnell wie möglich zu beenden.

Tritt eine Aussetzung – wie vorstehend beschrieben – ein, muss die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich die Zentralbank unterrichten und diese Tatsache unverzüglich auf der Website des Fonds unter www.axa-im.com veröffentlichen.

9.4 Allgemeine Informationen

9.4.1 Maßgebliche Verträge

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Namen des Fonds die folgenden Verträge außerhalb des normalen Geschäftsbetriebs abgeschlossen, die von maßgeblicher Bedeutung sind oder sein könnten:

- (a) den Trusterrichtungsvertrag, der Bestimmungen hinsichtlich der rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft und des Treuhänders in Bezug auf den Fonds enthält.

Der Trusterrichtungsvertrag sieht vor, dass der Treuhänder dem Fonds oder der (im Namen des Fonds

bzw. des/der betreffenden Teilfonds handelnden) Verwaltungsgesellschaft gegenüber haftbar ist (i) für den Verlust eines von ihm verwahrten Finanzinstruments (oder verwahrt von einem Dritten, dem die Verwahrfunktionen des Treuhänders delegiert wurden), es sei denn, er kann nachweisen, dass der Verlust des Finanzinstruments infolge eines äußeren Ereignisses, das vom Treuhänder nicht zu vertreten ist und dessen Folgen auch bei allen zumutbaren Anstrengungen unvermeidlich gewesen wären, und (ii) in Bezug auf alle sonstigen Verluste, die sich infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Treuhänders ergeben, seine Verantwortlichkeiten gemäß den OGAW-Bestimmungen zu erfüllen.

Gemäß dem Trusterrichtungsvertrag wird der Treuhänder aus den Vermögenswerten des Fonds und jedes betroffenen Teilfonds gegenüber allen Verlusten oder Ansprüchen (wie hier näher beschrieben), die in der Ausübung seiner Pflichten als Treuhänder des Fonds gegen ihn angestrengt, erhoben oder vorgebracht werden, schadlos gehalten, mit der Ausnahme, dass der Treuhänder nicht für Verluste, Ansprüche usw. schadlos gehalten wird, für die der Treuhänder gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, einem Teilfonds oder einem Anteilhaber gemäß den Bestimmungen des Trusterrichtungsvertrags bzw. des anwendbaren Rechts als haftbar befunden wird.

Der Fonds (oder ein Teilfonds) kann unter den im Trusterrichtungsvertrag und oben in Abschnitt 9.2.5 aufgeführten Umständen aufgelöst werden.

Alle Anteilhaber haben einen Anspruch auf den Nutzen aus den Bestimmungen des Trusterrichtungsvertrages, sind durch sie gebunden und gelten als über sie informiert. Die Bestimmungen des Trusterrichtungsvertrages sind verbindlich für den Treuhänder, die Verwaltungsgesellschaft und die Anteilhaber sowie alle Personen, die jeweils über diese Bestimmungen Ansprüche geltend machen, so als wären alle diese Anteilhaber und Personen Parteien des Trusterrichtungsvertrages.

Änderungen oder Ergänzungen zum Trusterrichtungsvertrag dürfen keinem Anteilhaber die Verpflichtung auferlegen, ohne vorherige Zustimmung der Anteilhaber zu diesen Änderungen oder Ergänzungen eine weitere Zahlung oder Haftung in Bezug auf seine Anteile zu akzeptieren;

- (b) den Administrationsvertrag vom 30. April 2006 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator (der »Administrationsvertrag«), der bestimmt, dass die Bestellung des Administrators so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Kündigung gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von nicht weniger als 90 Tagen beendet wird; unter bestimmten Umständen jedoch (z. B. bei Konkurs einer Partei oder nicht geheilter Vertragsverletzung nach vorheriger Anzeige usw.) kann der Administrationsvertrag von einer Partei gegenüber der anderen Partei fristlos schriftlich gekündigt werden, oder können die Möglichkeiten der Verwaltungsgesellschaft zur Kündigung bzw. Beendigung (gemäß den vertraglichen Ausführungen) eingeschränkt werden. Der Administrationsvertrag enthält Schadloshaltungen zugunsten des Administrators in den Angelegenheiten vor, die nicht auf Fahrlässigkeit, eine wesentliche Vertragsverletzung, Betrug, Arglist, grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen

zurückzuführen sind, sowie Bestimmungen über den rechtlichen Aufgabenbereich des Administrators;

- (c) den Anlageverwaltungsvertrag vom 30. Juni 2015 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwaltungsgesellschaft (der »Anlageverwaltungsvertrag«), der bestimmt, dass die Bestellung der Anlageverwaltungsgesellschaft so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Kündigung gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von nicht weniger als 90 Tagen beendet wird; unter bestimmten Umständen jedoch (z. B. bei Konkurs einer Partei oder nicht geheilter Vertragsverletzung nach vorheriger Anzeige usw.) kann der Anlageverwaltungsvertrag von einer Partei gegenüber der anderen Partei fristlos schriftlich gekündigt werden. Der Anlageverwaltungsvertrag enthält Schadloshaltungen zugunsten der Anlageverwaltungsgesellschaft, ihren Arbeitnehmern oder Beauftragten (wobei zur Klarstellung festgehalten wird, dass hierzu nicht die von der Anlageverwaltungsgesellschaft eingesetzten Makler oder Händler gehören) für Angelegenheiten, die nicht auf Betrug, Unredlichkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder grober Fahrlässigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten zurückzuführen sind, sowie Bestimmungen über die rechtlichen Verantwortlichkeiten der Anlageverwaltungsgesellschaft;
- (d) die jeweiligen Unter-Anlageverwaltungsverträge vom 30. Juni 2015 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Investment Managers Asia (Singapore) Ltd. und AXA Rosenberg Investment Management LLC (die »Unter-Anlageverwaltungsverträge«), die jeweils bestimmen, dass die Bestellung der betreffenden Unter-Anlageverwaltungsgesellschaft so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Kündigung gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von nicht weniger als 90 Tagen beendet wird; unter bestimmten Umständen jedoch (z. B. bei Konkurs einer Partei oder nicht geheilter Vertragsverletzung nach vorheriger Anzeige usw.) kann der jeweilige Unter-Anlageverwaltungsvertrag von einer Partei gegenüber der anderen Partei fristlos schriftlich gekündigt werden. Die Unter-Anlageverwaltungsverträge enthalten Schadloshaltungen zugunsten der jeweiligen Unter-Anlageverwaltungsgesellschaft, ihren Arbeitnehmern oder Beauftragten (wobei zur Klarstellung festgehalten wird, dass hierzu nicht die von der Unter-Anlageverwaltungsgesellschaft eingesetzten Makler oder Händler gehören) für Angelegenheiten, die nicht auf Betrug, Arglist, vorsätzliche Nichterfüllung oder grobe Fahrlässigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten zurückzuführen sind, sowie Bestimmungen über die rechtlichen Verantwortlichkeiten der jeweiligen Unter-Anlageverwaltungsgesellschaft;
- (e) den am 30. Juni 2015 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwaltungsgesellschaft abgeschlossenen Haupt-Vertriebsvertrag (der »Haupt-Vertriebsvertrag«), der vorsieht, dass die Haupt-Vertriebsgesellschaft gegenüber der Verwaltungs-

gesellschaft oder einem Anteilinhaber nicht haftet, wenn hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben oder Verpflichtungen gemäß dem Haupt-Vertriebsvertrag kein Betrug, keine Fahrlässigkeit, vorsätzliche Schlechtausführung oder Arglist vorliegt. Der Haupt-Vertriebsvertrag sieht weiter vor, dass der Vertrag abgetreten werden kann und dass die Haupt-Vertriebsgesellschaft Dienstleistungsbeauftragte ernennen kann, mit der Maßgabe, dass diese Abtretungen oder Ernennungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgen; und

9.4.2 Einsichtnahme in die Unterlagen

Exemplare der folgenden Dokumente stehen in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgesellschaft in Dublin sowie im Büro von William Fry, den irischen Rechtsanwälten des Fonds, jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Tag (ausgenommen Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage) zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (a) der Trusterrichtungsvertrag
- (b) der Prospekt und
- (c) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds

9.4.3 Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie mit Ausfüllen des Antragsformulars persönliche Daten an die Verwaltungsgesellschaft weitergeben, bei denen es sich um persönliche Daten im Sinne der irischen Datenschutzgesetze handeln kann. Diese Daten werden zum Zwecke der Kundenidentifizierung und des Zeichnungsverfahrens, der Verwaltung, der statistischen Analyse und der Marktforschung sowie zur Erfüllung geltender gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften verwendet. Solche Daten können an Dritte, darunter Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Beauftragte, Berater und Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds und ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter dieser Personen oder der Verwaltungsgesellschaft sowie diesen nahestehende, mit diesen assoziierte oder mit diesen verbundene Unternehmen an jedem beliebigen Ort (auch in Ländern außerhalb des EWR, die möglicherweise nicht die gleichen Datenschutzgesetze haben wie Irland) zu den genannten Zwecken weitergegeben werden. Personenbezogene Daten werden für einen oder mehrere der im Antragsformular genannten Zwecke erhoben, gespeichert, verwendet, offengelegt und verarbeitet. Anteilinhaber haben Anspruch auf Erhalt einer Kopie ihrer bei der Verwaltungsgesellschaft gespeicherten Daten, Anspruch auf Berichtigung etwaiger darin enthaltener Fehler, ein Recht auf Vergessenwerden und ein Recht, die Verarbeitung unter bestimmten Umständen einzuschränken bzw. der Verarbeitung unter bestimmten Umständen zu widersprechen. Unter bestimmten beschränkten Umständen kann ein Recht auf Datenübertragbarkeit gelten. Erteilt ein Anteilinhaber seine Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, so kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen werden.

ANHANG I

Wertpapierbörsen und geregelte Märkte

Mit Ausnahme der erlaubten Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren oder in Anteilen offener OGA ist die Anlage in Wertpapieren auf diejenigen Wertpapierbörsen und Märkte beschränkt, die in diesem Prospekt (in der jeweils aktualisierten Fassung) nachstehend aufgeführt sind:

- (a) alle Wertpapierbörsen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegens, Australiens, Kanadas, Japans, Neuseelands, der Schweiz und der Vereinigten Staaten; und
- (b) die folgenden Börsenplätze:

Land	Wertpapierbörse
Argentinien	Wertpapierbörse Buenos Aires
Brasilien	Bolsa de Valores Mercadorias & Futuros de Sao Paulo
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago Bolsa Electronica de Chile Bolsa de Corredores de Valparaíso
China	Wertpapierbörse Schanghai Wertpapierbörse Shenzhen
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia
Ägypten	Wertpapierbörse Ägypten
Hongkong	Wertpapierbörse Hongkong
Island	Wertpapierbörse von Island
Indien	Bombay Stock Exchange National Stock Exchange Delhi Stock Exchange Madras Stock Exchange
Indonesien	Indonesia Stock Exchange
Israel	Wertpapierbörse Tel Aviv
Jordanien	Finanzmarkt Amman
Malaysia	Bursa Malaysia Berhad
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	Wertpapierbörse Casablanca
Pakistan	Wertpapierbörse Karachi Wertpapierbörse Lahore Wertpapierbörse Islamabad
Peru	Wertpapierbörse Lima
Philippinen	Wertpapierbörse der Philippinen
Qatar	Qatar Exchange

Land	Wertpapierbörse
Russland	Moscow Exchange MICEX-RTS
Saudi-Arabien	Saudi Stock Exchange (Tadawul)
Singapur	Singapur Exchange
Südafrika	Wertpapierbörse Johannesburg
Südkorea	Koreanische Wertpapierbörse KOSDAQ (Korean Securities Dealers Automated Quotations)
Taiwan	Wertpapierbörse Taiwan
Thailand	Wertpapierbörse Thailand
Türkei	Wertpapierbörse Istanbul
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange Dubai Financial Market
Venezuela	Wertpapierbörse Caracas

sowie die folgenden geregelten Märkte:

- (a) der von der International Capital Markets Association (Internationaler Kapitalmarkt-Verband) organisierte Markt
- (b) die NASDAQ in den USA
- (c) der von Primär- und Sekundärhändlern in öffentlichen US-Anleihen durchgeführte und von der US-Bundeszentralbank (Federal Reserve Bank) in New York geregelte Markt
- (d) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben und durch die US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (SEC) sowie die National Association of Securities Dealers reguliert wird (und von Bankinstituten, die durch den US Comptroller of the Currency, die Federal Reserve System oder Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden);
- (e) der Markt im Vereinigten Königreich, ehemals der »Grey Book Market«, der über Personen durchgeführt wird, die dem Kapitel 3 des Market Conduct Sourcebook (inter-professional conduct) der FCA unterliegen
- (f) der AIM, der britische »Alternative Investment Market«, der von der Londoner Wertpapierbörse reguliert und betrieben wird
- (g) der OTC-Markt in Japan, der der Aufsicht der japanischen Securities Dealers Association untersteht
- (h) der französische Markt für »Titres de Créance Négotiables« (Freiverkehrsmarkt in begebaren Schuldpapieren) und
- (i) der Freiverkehrsmarkt in kanadischen Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada (Investitionshäuser-Vereinigung Kanadas) geregelt wird

In Bezug auf Anlagen in Finanzderivaten wird ein Teilfonds nur in Derivate investieren, die an den geregelten Märkten des Europäischen Wirtschaftsraums (»EWR«) oder an einem oben aufgeführten Markt gehandelt werden.

Die vorstehenden Märkte und Börsen werden in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen, in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank ausgeführten Kriterien aufgeführt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Zentralbank keine Liste der zugelassenen Märkte oder Wertpapierbörsen veröffentlicht.

ANHANG II

Globales Treuhandnetzwerk

Der Treuhänder hat die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an die State Street Bank and Trust Company (»SSBTC«) delegiert, seine weltweite Unter-Depotbank, durch die er Zugang zu SSBTCs weltweitem Netzwerk aus Unter-Depotbanken erhält (das »globale Treuhandnetzwerk«). Das globale Treuhandnetzwerk von SSBTC deckt mehr als 100 Märkte ab. Die Unternehmen, an die die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds durch SSBTC (zum Zeitpunkt dieses Prospekts) unterdelegiert werden kann, sind unten aufgeführt.

Markt	Beauftragter
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a. Blv. „Bajram Curri“ ETC – Kati 14 Tirana, Albanien
Argentinien	Citibank, N.A. Bartolome Mitre 530 1036 Buenos Aires, Argentinien
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited HSBC Securities Services Level 3, 10 Smith St., Parramatta, NSW 2150, Australien
Österreich	Deutsche Bank AG (tätig über die Zweigniederlassung Frankfurt mit Unterstützung durch die Zweigniederlassung Wien) Fleischmarkt 1 A-1010 Wien, Österreich
	UniCredit Bank Austria AG Custody Department / Dept. 8398-TZ Julius Tandler Platz 3 A-1090 Wien, Österreich
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragter der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) 1 st Floor, Bldg. #2505 Road # 2832, Al Seef 428 Königreich Bahrain
Bangladesch	Standard Chartered Bank Silver Tower, Level 7 52 South Gulshan Commercial Area Gulshan 1, Dhaka 1212, Bangladesch
Belgien	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über die Zweigniederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch die Zweigniederlassung Brüssel) De Entree 195 1101 HE Amsterdam, Niederlande
Benin	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Côte d'Ivoire
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited 6 Front Street Hamilton, HM06, Bermuda
Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d. Zelenih beretki 24 71 000 Sarajevo Bosnien und Herzegowina

Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited 4th Floor, Standard Chartered House Queens Road The Mall Gaborone, Botsuana
Brasilien	Citibank, N.A. AV Paulista 1111 São Paulo, SP 01311-920 Brasilien
Bulgarien	Citibank Europe plc, Zweigniederlassung Bulgarien Serdika Offices, 10th floor 48 Sitnyakovo Blvd. 1505 Sofia, Bulgarien
	UniCredit Bulbank AD 7 Sveta Nedelya Square 1000 Sofia, Bulgarien
Burkina Faso	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Côte d'Ivoire
Kanada	State Street Trust Company Canada 30 Adelaide Street East, Suite 800 Toronto, ON Kanada M5C 3G6
Chile	Itaú CorpBanca S.A. Presidente Riesco Street # 5537 Floor 18 Las Condes, Santiago de Chile
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragter der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) 33 rd Floor, HSBC Building, Shanghai IFC 8 Century Avenue Pudong, Schanghai, China (200120)
	China Construction Bank Corporation No.1 Naoshikou Street Chang An Xing Rong Plaza Peking 100032-33, China
China Connect	Citibank N.A. 39/F., Champion Tower 3 Garden Road Central, Hongkong
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Level 30, HSBC Main Building 1 Queen's Road Central, Hongkong
	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited 15 th Floor Standard Chartered Tower 388 Kwun Tong Road Kwun Tong, Hongkong
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria Carrera 9A, No. 99-02 Bogotá DC, Kolumbien

Costa Rica	Banco BCT S.A. 160 Calle Central Edificio BCT San José, Costa Rica
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d. Custody Department Radnička cesta 50 10000 Zagreb, Kroatien
	Zagrebacka Banka d.d. Savska 60 10000 Zagreb, Kroatien
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland (tätig über die Zweigniederlassung Athen) 2 Lampsakou Str. 115 28 Athen, Griechenland
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s. Radlická 333/150 150 57 Prag 5, Tschechische Republik
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s. BB Centrum – FILADELFIE Želetavská 1525/1 140 92 Prag 4 - Michle, Tschechische Republik
Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Schweden (tätig über ihre Zweigniederlassung, Nordea Danmark, Filial af Nordea Bank AB (publ), Sverige) Strandgade 3 0900 Kopenhagen C, Dänemark
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (tätig über die Zweigniederlassung Kopenhagen) Bernstorffsgade 50 1577 Kopenhagen, Dänemark
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E. (als Beauftragter der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) 6 th Floor 306 Corniche El Nil Maadi Kairo, Ägypten
Estland	AS SEB Pank Tornimäe 2 15010 Tallinn, Estland
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Sweden (tätig über ihre Zweigniederlassung, Nordea Bank AB (publ), finnische Zweigniederlassung) Satamaradankatu 5 00500 Helsinki, Finnland
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (tätig über die Zweigniederlassung Helsinki) Securities Services Box 630 SF-00101 Helsinki, Finnland
Frankreich	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über die Zweigniederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch die Zweigniederlassung Paris) De Entree 195 1101 HE Amsterdam, Niederlande

Georgien	JSC Bank of Georgia 29a Gagarini Str. Tbilisi 0160, Georgien
Deutschland	State Street Bank International GmbH Briener Strasse 59 80333 München, Deutschland
	Deutsche Bank AG Alfred-Herrhausen-Allee 16-24 D-65760 Eschborn, Deutschland
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited P. O. Box 768 1st Floor High Street Building Accra, Ghana
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A. 2 Lampsakou Str. 115 28 Athen, Griechenland
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Côte d'Ivoire
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited 15 th Floor Standard Chartered Tower 388 Kwun Tong Road Kwun Tong, Hongkong
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe 7 Szabadság tér, Bank Center Budapest, H-1051 Ungarn
	UniCredit Bank Hungary Zrt. 6th Floor Szabadság tér 5-6 H-1054 Budapest, Ungarn
Island	Landsbankinn hf. Austurstræti 11 155 Reykjavik, Island
Indien	Deutsche Bank AG Block B1, 4th Floor, Nirlon Knowledge Park Off Western Express Highway Goregaon (E) Mumbai 400 063, Indien
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 11F, Building 3, NESCO - IT Park, NESCO Complex, Western Express Highway Goregaon (East), Mumbai 400 063, Indien
Indonesien	Deutsche Bank AG Deutsche Bank Building, 4 th floor Jl. Imam Bonjol, No. 80 Jakarta 10310, Indonesien

Irland	State Street Bank and Trust Company, Zweigniederlassung Vereinigtes Königreich Quartermile 3 10 Nightingale Way Edinburgh EH3 9EG, Schottland
Israel	Bank Hapoalim B.M. 50 Rothschild Boulevard Tel Aviv, Israel 61000
Italien	Deutsche Bank S.p.A. Investor Services Via Turati 27 – 3rd Floor 20121 Mailand, Italien
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d’Ivoire S.A. 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Côte d’Ivoire
Jamaika	Scotia Investments Jamaica Limited Jamaica Central Securities 7, Holborn Road Kingston 10, Jamaika, W.I.
Japan	Mizuho Bank, Limited Shinagawa Intercity Tower A 2-15-14, Konan, Minato-ku Tokio 108-6009, Japan
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited HSBC Building 11-1 Nihonbashi 3-chome, Chuo-ku Tokio 1030027, Japan
Jordanien	Standard Chartered Bank Shmeissani Branch Al-Thaqafa Street, Building # 2 P.O. Box 926190 Amman 11110, Jordanien
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan Park Palace, Building A, 41 Kazibek Bi street, Almaty A25T0A1, Kasachstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited Custody Services Standard Chartered @ Chiromo, Level 5 48 Westlands Road P.O. Box 40984 – 00100 GPO Nairobi, Kenia
Republik Korea	Deutsche Bank AG 18th Fl., Young-Poong Building 41 Cheonggyecheon-ro Jongro-ku, Seoul 03188, Korea
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 5F HSBC Building #37 Chilpae-ro Jung-gu, Seoul 04511, Korea

Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragter der The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) Kuwait City, Sharq Area Abdulaziz Al Sager Street Al Hamra Tower, 37F P. O. Box 1683, Safat 13017, Kuwait
Lettland	AS SEB banka Unicentrs, Valdlauči LV-1076 Kekavas pag., Rigas raj., Lettland
Litauen	AB SEB bankas Gedimino av. 12 LT 2600 Vilnius, Litauen
Malawi	Standard Bank Limited Kaomba Centre Cnr. Victoria Avenue & Sir Glyn Jones Road Blantyre, Malawi
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad Domestic Custody Services Level 20, Menara IMC 8 Jalan Sultan Ismail 50250 Kuala Lumpur, Malaysia
	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad Menara Standard Chartered 30 Jalan Sultan Ismail 50250 Kuala Lumpur, Malaysia
Mali	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Côte d'Ivoire
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 6F HSBC Centre 18 CyberCity Ebene, Mauritius
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A. 3er piso, Torre Norte Act. Roberto Medellín No. 800 Col. Santa Fe Mexiko, DF 01219
Marokko	Citibank Maghreb Zénith Millénium Immeuble1 Sidi Maârouf – B.P. 40 Casablanca 20190, Marokko
Namibia	Standard Bank Namibia Limited Standard Bank Center Cnr. Werner List St. and Post St. Mall 2nd Floor Windhoek, Namibia
Niederlande	Deutsche Bank AG De Entree 195 1101 HE Amsterdam, Niederlande
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited HSBC House Level 7, 1 Queen St. Auckland 1010, Neuseeland

Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Côte d'Ivoire
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc. Plot 1712 Idejo St Victoria Island, Lagos 101007, Nigeria
Norwegen	Nordea Bank AB (publ), Sweden (tätig über ihre Zweigniederlassung, Nordea Bank AB (publ), filial i Norge) Essendropsgate 7 0368 Oslo, Norwegen
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (tätig über die Zweigniederlassung Oslo) P.O. Box 1843 Vika Filipstad Brygge 1 N-0123 Oslo, Norwegen
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Beauftragter der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) 2 nd Floor Al Khuwair PO Box 1727 PC 111 Seeb, Oman
Pakistan	Deutsche Bank AG Unicentre – Unitowers I.I. Chundrigar Road P.O. Box 4925 Karachi - 74000, Pakistan
Panama	Citibank, N.A. Boulevard Punta Pacifica Torre de las Americas Apartado Panama City, Panama 0834-00555
Peru	Citibank del Perú, S.A. Canaval y Moreyra 480 3 rd Floor, San Isidro, Lima 27, Peru
Philippinen	Deutsche Bank AG Global Transaction Banking Tower One, Ayala Triangle 1226 Makati City, Philippinen
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A. ul. Senatorska 16 00-293 Warschau, Polen
	Bank Polska Kasa Opieki S.A. 31 Zwirki I Wigury Street 02-091 Warschau, Polen
Portugal	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über die Zweigniederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch die Zweigniederlassung Lissabon) De Entree 195 1101 HE Amsterdam, Niederlande
Puerto Rico	Citibank N.A. 235 Federico Costa Street, Suite 315 San Juan, Puerto Rico 00918

Qatar	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragter der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) 2 Fl Ali Bin Ali Tower Building no.: 150 Airport Road Doha, Katar
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Zweigniederlassung Rumänien 8, Iancu de Hunedoara Boulevard 712042, Bukarest Sector 1, Rumänien
Russland	AO Citibank 8-10 Gasheka Street, Building 1 125047 Moscow, Russland
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia (als Beauftragter der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) HSBC Head Office 7267 Olaya - Al Murooj Riyadh 12283-2255 Königreich Saudi-Arabien Saudi British Bank (als Beauftragter der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) Prince Abdulaziz Bin Mossaad Bin Jalawi Street (Dabaab) Riyadh 11413 Königreich Saudi-Arabien
Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Côte d'Ivoire
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC Jurija Gagarina 12 11070 Belgrad, Serbien
Singapur	Citibank N.A. 3 Changi Business Park Crescent #07-00, Singapur 486026
	United Overseas Bank Limited 156 Cecil Street FEB Building #08-03 Singapur 069544
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s. Šancová 1/A 813 33 Bratislava, Slowakische Republik
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d. Šmartinska 140 SI-1000 Ljubljana, Slowenien
Südafrika	FirstRand Bank Limited Mezzanine Floor 3 First Place Bank City Corner Simmonds & Jeppe Sts. Johannesburg 2001 Republik Südafrika
	Standard Bank of South Africa Limited 3rd Floor, 25 Pixley Ka Isaka Seme St. Johannesburg 2001 Republik Südafrika

Spanien	Deutsche Bank S.A.E. Calle de Rosario Pino 14-16, Planta 1 28020 Madrid, Spanien
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 24, Sir Baron Jayatilake Mawatha Colombo 01, Sri Lanka
Republika Srpska	UniCredit Bank d.d. Zelenih beretki 24 71 000 Sarajevo Bosnien und Herzegowina
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited Standard House, Swazi Plaza Mbabane, Swasiland H101
Schweden	Nordea Bank AB (publ) Smålandsgatan 17 105 71 Stockholm, Schweden
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) Sergels Torg 2 SE-106 40 Stockholm, Schweden
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Limited Uetlibergstrasse 231 8070 Zürich, Schweiz
	UBS Switzerland AG Max-Högger-Strasse 80-82 CH-8048 Zürich-Alstetten, Schweiz
Taiwan (RC)	Deutsche Bank AG 296 Ren-Ai Road Taipei 106 Taiwan, Republik China
	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited 168 Tun Hwa North Road Taipei 105, Taiwan, Republik China
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited 1 Floor, International House Corner Shaaban Robert St and Garden Ave PO Box 9011 Daressalam, Tansania
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited Sathorn Nakorn Tower 14 th Floor, Zone B 90 North Sathorn Road Silom, Bangkok 10500, Thailand
Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Côte d'Ivoire
Tunesien	Union Internationale de Banques 65 Avenue Bourguiba 1000 Tunis, Tunesien

Türkei	Citibank, A.Ş. Tekfen Tower Eski Buyukdere Caddesi 209 Kat 3 Levent 34394 Istanbul, Türkei
	Deutsche Bank A.Ş. Eski Buyukdere Caddesi Tekfen Tower No. 209 Kat: 17 4 Levent 34394 Istanbul, Türkei
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited 5 Speke Road P.O. Box 7111 Kampala, Uganda
Ukraine	PJSC Citibank 16-g Dilova St. Kiew 03150, Ukraine
Vereinigte Arabische Emirate Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragter der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) HSBC Securities Services Emaar Square Level 3, Building No. 5 P O Box 502601 Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragter der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) HSBC Securities Services Emaar Square Level 3, Building No. 5 P O Box 502601 Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragter der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) HSBC Securities Services Emaar Square Level 3, Building No. 5 P O Box 502601 Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Zweigniederlassung Vereinigtes Königreich Quartermile 3 10 Nightingale Way Edinburgh EH3 9EG, Schottland
Vereinigte Staaten	State Street Bank and Trust Company One Lincoln Street Boston, MA 02111 Vereinigte Staaten
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A. Zabala 1463 11000 Montevideo, Uruguay
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (als Beauftragter der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) Centre Point 106 Nguyen Van Troi Street Phu Nhuan District Ho-Chi-Minh-Stadt, Vietnam

Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc. Standard Chartered House Cairo Road P.O. Box 32238 10101, Lusaka, Sambia
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Beauftragter der Standard Bank of South Africa Limited) 3rd Floor Stanbic Centre 59 Samora Machel Avenue Harare, Simbabwe

ANHANG III

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

I. Zulässige Anlagen

Die Anlage von Vermögenswerten der betreffenden Teilfonds muss im Einklang mit den OGAW-Bestimmungen erfolgen, die vorsehen, dass Anlagen in einem Teilfonds auf Folgendes beschränkt sind:

- 1 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder in einem Mitgliedsstaat oder Nichtmitgliedsstaat notiert sind oder an einem regulierten, regelmäßig betriebenen, anerkannten und öffentlichen Markt dieser Länder gehandelt werden
- 2 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres an einer Wertpapierbörse notiert oder an einem anderen Markt (wie oben beschrieben) gelistet werden
- 3 Geldmarktinstrumente, die nicht an geregelten Märkten gehandelt werden
- 4 OGAW-Anteile
- 5 Anteile alternativer Investmentfonds (»AIF«)
- 6 Einlagen bei Kreditinstituten
- 7 Finanzderivate

II. Anlagebeschränkungen

Die oben stehenden Anlagen unterliegen den folgenden Anlagebeschränkungen:

1. Allgemeine Anlagebeschränkungen

- 1.1 Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in andere als die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die im oben stehenden Abschnitt »Zulässige Anlagen« (»Abschnitt 1«) als Anlagen aufgeführt werden, die die Anforderungen der Zentralbank erfüllen.
- 1.2 Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in jüngst emittierte übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht innerhalb eines Jahres an einer Börse notiert oder an einem anderem Markt (gemäß Abschnitt I) gelistet werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Teilfonds in bestimmten US-Wertpapieren, die als Rule-144A-Wertpapiere bekannt sind, sofern
 - die Wertpapiere mit der Zusicherung emittiert werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach ihrer Emission bei der Securities and Exchanges Commission registriert werden; und
 - die Wertpapiere nicht illiquide Titel darstellen, das heißt, dass sie innerhalb von sieben Tagen vom Teilfonds zu dem Preis oder annähernd zu dem Preis realisiert werden können, zu dem dieser Teilfonds sie bewertet.
- 1.3 Jeder Teilfonds kann höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von ein und derselben Körperschaft emittiert wurden, solange der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an den emittierenden Körperschaften gehalten werden und in die der Teilfonds jeweils mehr als 5 % investiert, unter 40 % liegt.
- 1.4 Die Beschränkung auf 10 % (gemäß Abschnitt 1.3) erhöht sich auf 35 %, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Nichtmitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert sind.
- 1.5 Die oben unter 1.4 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei Anwendung der unter 1.3 genannten Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 1.6 Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut investieren. Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut, die als ergänzende Barmittel gehalten werden, dürfen 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht überschreiten, sofern es sich nicht um ein

Kreditinstitut handelt, das in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (»EWR«) oder in einem Land zugelassen ist, das nicht zum EWR gehört, aber Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 ist, oder um ein Kreditinstitut, das in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen ist. Diese Beschränkung erhöht sich auf 20 %, wenn die Einlagen beim Treuhänder gemacht werden.

- 1.7 Die Risikoposition eines Teilfonds gegenüber einem Kontrahenten in einem außerbörslichen derivativen Geschäft darf höchstens 5 % des Nettoinventarwerts ausmachen.

Diese Beschränkung erhöht sich auf 10 %, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, das in einem Mitgliedstaat des EWR oder in einem Land zugelassen ist, das nicht zum EWR gehört, aber Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 ist, oder um ein Kreditinstitut, das in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen ist.

- 1.8 Unbeschadet der vorstehend unter 1.3, 1.6 und 1.7 genannten Beschränkungen darf eine Kombination der nachstehenden Anlageformen, welche ein und dieselbe Körperschaft betreffen, höchstens 20 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmachen:

- Kapitalanlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten
- Einlagen und/oder
- Positionen, die dem Kontrahentenrisiko aufgrund außerbörslicher derivativer Geschäfte ausgesetzt sind

- 1.9 Die unter 1.3, 1.4, 1.6, 1.7 und 1.8 genannten Beschränkungen dürfen nicht kumuliert werden; folglich darf das Engagement in Wertpapieren ein und desselben Emittenten in keinem Fall 35 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds überschreiten.

- 1.10 Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der unter 1.3, 1.4, 1.6, 1.7 und 1.8 genannten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Allerdings gilt für Anlagen eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Unternehmen, die ein und derselben Unternehmensgruppe angehören, dass sie höchstens 20 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmachen dürfen.

- 1.11 Ein Teilfonds darf bis zu 100 % des Nettoinventarwerts in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen investieren, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, von einem Nichtmitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert sind.

Die betreffenden einzelnen Emittenten sind in folgender Liste aufgeführt:

OECD-Regierungen (sofern die betreffenden Emissionen im Investment-Grade-Bereich liegen), die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung von Brasilien (sofern die Emissionen im Investment-Grade-Bereich liegen), die Regierung von Indien (sofern die Emissionen im Investment-Grade-Bereich liegen), die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanzkorporation, der Internationale Währungsfonds, die Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Eurostat, die Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die US-amerikanische Bundeshypothekenanstalt (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority und die Straight-A Funding LLC.

Ein Teilfonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht überschreiten dürfen.

2 Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen (»OGA«)

- 2.1 Sofern in der Anlagepolitik eines Teilfonds nicht angegeben ist, dass ein Teilfonds ein »Dachfonds« ist, dürfen Anlagen eines Teilfonds in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

- 2.2 Ist in der Anlagepolitik eines Teilfonds angegeben, dass ein Teilfonds ein »Dachfonds« ist, dürfen Anlagen dieses Teilfonds in Anteilen von OGA insgesamt 20 % des Nettoinventarwerts und in Anteilen von AIF (d.h. OGA, die keine OGAW sind) insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

- 2.3 Wenn ein Teilfonds in OGA investiert, muss er sicherstellen, dass es dem OGA untersagt ist, mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in andere OGA zu investieren.
- 2.4 Investiert ein Teilfonds in Anteile von anderen OGA, die direkt oder durch Delegation von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen verwaltet werden, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder das andere Unternehmen keine Zeichnungs-, Umschichtungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Teilfonds in Anteile solcher anderen OGA berechnen.
- 2.5 Sofern die Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltungsgesellschaft/Unter-Anlageberatungsgesellschaft oder ein Anlageberater eines Teilfonds aufgrund der Anlage dieses Teilfonds in Anteilen eines anderen OGA eine Gebühr (einschließlich Rückvergütungen) erhält, so ist diese Gebühr an den betreffenden Teilfonds zu zahlen und geht in dessen Eigentum über.

3 Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Anlageverwaltungsgesellschaft darf, wenn sie in Verbindung mit den von ihr verwalteten Teilfonds handelt, mit Stimmrechten ausgestattete Anteile erwerben, die ihnen eine erhebliche Einflussnahme auf die Verwaltung des Emittenten verleihen könnten.

- 3.2 Ein Teilfonds darf höchstens erwerben:

- (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten
- (ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten
- (iii) 25 % der Anteile ein und desselben OGA
- (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

HINWEIS: Die in (ii), (iii) und (iv) dargelegten Beschränkungen müssen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- 3.3 Absätze 3.1 und 3.2 gelten nicht für

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nichtmitgliedstaat begeben oder garantiert werden;
- (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben werden;
- (iv) Aktien, die ein Teilfonds am Kapital einer Gesellschaft eines Nichtmitgliedstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapiere von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Befreiung ist nur dann anwendbar, wenn die Anlagepolitik der Gesellschaft eines Nichtmitgliedstaates den unter 1.3 bis 1.10, 2.2, 3.1, 3.2, 3.4, 3.5 und 3.6 aufgeführten Grenzen folgt und mit der weiteren Maßgabe, dass bei Überschreitung dieser Grenzen die nachfolgend unter 3.5 und 3.6 genannten Bestimmungen eingehalten werden;
- (v) von einer Investmentgesellschaft oder mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

- 3.4 Ein Teilfonds muss die hier aufgeführten Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens bilden, nicht beachten.

- 3.5 Die Zentralbank kann neu zugelassenen Teilfonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den unter 1.3 bis 1.11 und 2.2 aufgeführten Bestimmungen abzuweichen, sofern sie ihrer Verpflichtung zur Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung nachkommen.

- 3.6 Wenn die in den genannten Abschnitten festgelegten Beschränkungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle des Teilfonds entziehen oder mit der Ausübung von Bezugsrechten zusammenhängen, muss der Teilfonds primär das Ziel verfolgen, durch Rücknahmen die Situation bei angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu beheben.

- 3.7 Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Treuhänder darf auf Rechnung eines Teilfonds keine ungedeckten

Verkäufe durchführen für: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente (ein Leerverkauf dieser Instrumente ist nicht zulässig), Anteile von OGA oder Finanzderivaten.

- 3.8 Ein Teilfonds kann zusätzliche liquide Mittel halten.
- 3.9 Kein Teilfonds darf die rechtliche oder betriebliche Kontrolle über eines der Unternehmen übernehmen, in das zugrunde liegenden Anlagen vorgenommen wurden.

4 Anlagen in Finanzderivaten

- 4.1 Das mit Finanzderivaten verbundene Gesamtrisiko eines Teilfonds darf den Nettoinventarwert des Teilfonds nicht überschreiten.
- 4.2 Das Gesamtrisiko der Basiswerte der Finanzderivate, einschließlich der Finanzderivate, die in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, darf gegebenenfalls zusammen mit Positionen aus direkten Anlagen die in den OGAW-Bestimmungen/Leitlinien der Zentralbank festgesetzten Anlagebeschränkungen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für Anlagen in indexbasierten Derivaten, sofern der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank vorgesehenen Kriterien erfüllt.)
- 4.3 Ein Teilfonds kann in OTC-Derivate investieren, wenn die Kontrahenten bei solchen OTC-Transaktionen einer Aufsicht unterstellt sind und zu einer von der Zentralbank genehmigten Kategorie gehören.
- 4.4 Anlagen in Finanzderivaten unterliegen den Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank vorgegeben wurden, und werden nur in Kombination mit einem Risikomanagementprozess (RMP) eingesetzt, der zuvor von der Zentralbank genehmigt wurde. Ein solcher RMP ermöglicht dem Fonds die Messung, Überwachung und Verwaltung der mit Finanzderivaten verbundenen Risiken. Zum Einsatz kommen ausschließlich die im RMP vorgesehenen Finanzderivate. Der Fonds stellt Anteilhabern auf Anfrage ergänzende Informationen zur angewendeten Methode der Risikosteuerung zur Verfügung, zu denen auch die geltenden quantitativen Beschränkungen sowie jüngste Risikoentwicklungen und Renditemerkmale der Hauptkategorien der Engagements gehören, die er nach vernünftiger Einschätzung als wirtschaftlich für eine Direktanlage oder die effiziente Portfolioverwaltung des jeweiligen Teilfonds geeignet hält und die mit den Anlagezielen des Teilfonds übereinstimmen. Es ist derzeit nicht beabsichtigt, dass die Teilfonds Finanzderivate einsetzen, um eine Hebelwirkung zu erzeugen. Der Einsatz von Finanzderivaten durch einen Teilfonds kann jedoch eine geringe Hebelwirkung hervorrufen. Das Gesamtrisiko eines solchen Teilfonds, das sich aus dem zusätzlichen Risiko und der Hebelwirkung ergibt, die vom Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten – einschließlich Instrumente, in die ein Derivat eingebettet ist – erzeugt werden, wird mindestens auf täglicher Basis unter Anwendung des Commitment Approach berechnet. Der Einsatz von Finanzderivaten erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.
- 4.5 Zum Zeitpunkt dieses Prospekts ist kein Teilfonds in »Total Return Swaps« investiert, soweit dieser Begriff gemäß SFTR definiert ist.

5 Geeignete Kontrahenten – Transaktionen mit außerbörslich gehandelten (OTC)-Derivaten

- 5.1 Als Kontrahenten für eine Transaktionen mit OTC-Derivaten kommen nur infrage:
 - i. Kreditinstitute, die im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zugelassen sind (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein)
 - ii. Kreditinstitute, die in einem anderen Unterzeichnerstaat der Baseler Kapitalkonvergenzvereinbarung von Juli 1988 als einem EWR-Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind (Schweiz, Kanada, Japan, USA)
 - iii. Kreditinstitute, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind
 - iv. Gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) zugelassene Kapitalanlagegesellschaften
 - v. Konzerngesellschaften einer juristischen Person mit einer Genehmigung für eine Bankenholdinggesellschaft von der Zentralen Notenbank der Vereinigten Staaten von Amerika (Federal Reserve), wenn diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht einer Bankenholdinggesellschaft durch die Federal Reserve unterliegt.

- 5.2 Wenn ein Kontrahent im Sinne des vorstehenden Absatzes 5.1.iv oder 5.1.v
- (a) einem Bonitätsrating durch eine von der ESMA registrierte und beaufsichtigte Agentur unterzogen wurde, wird dieses Rating im Prozess der Bonitätsprüfung berücksichtigt; und
 - (b) wenn ein Kontrahent von einer im unmittelbar vorstehenden Unterabsatz (a) erwähnten Kreditrating-Agentur auf A-2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) abgestuft wird, zieht das die unverzügliche Durchführung einer neuen Bonitätsprüfung des Kontrahenten nach sich.
- 5.3 Unterliegt ein OTC-Derivat einer Novation, muss der Kontrahent nach der Novation
- (a) eine Körperschaft sein, auf die die in 5.1 ausgeführten Kategorien zutreffen; oder
 - (b) ein zentraler Kontrahent, auf den Folgendes zutrifft:
 - (i) genehmigt und anerkannt gemäß EMIR (European Markets Infrastructure Regulation); oder
 - (ii) bei ausstehender Genehmigung durch die ESMA gemäß Artikel 25 der EMIR, eine Körperschaft, die wie folgt klassifiziert ist:
 - A. durch die SEC als Verrechnungsstelle (Clearing Agency) oder
 - B. durch die US Commodity Futures Trading Commission als Clearingorganisation für Derivate (Derivatives Clearing Organisation)

6 Anlagebeschränkungen für Teilfonds, die in Russland investieren

Investiert ein Teilfonds direkt in Russland, so erfolgt diese Anlage ausschließlich in Beteiligungspapieren, die an der Moskauer Börse MICEX-RTS gehandelt werden.

7 Kreditaufnahmebeschränkungen

Die OGAW-Bestimmungen schreiben dem Fonds in Bezug auf jeden einzelnen Teilfonds Folgendes vor:

- (a) Ein Teilfonds darf nur Kredite aufnehmen, die insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten, vorausgesetzt, es handelt sich um vorübergehende Kredite. Der Treuhänder kann die Vermögenswerte des Teilfonds belasten, um die aufgenommenen Kredite zu sichern. Guthabensalden (z. B. Barmittel) dürfen bei der Berechnung des Prozentsatzes der offenen Kredite nicht zur Gegenrechnung gegen die Fremdmittel verwendet werden.
- (b) Ein Teilfonds kann Fremdwährungen durch ein »Back-to-Back-Darlehen« erwerben. Auf diese Weise erworbene Fremdwährungen gelten im Sinne der in Absatz (a) genannten Kreditaufnahmebeschränkung nicht als Kreditaufnahmen, sofern die Gegeneinlage dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht oder diesen übersteigt. Soweit jedoch die Fremdwährungsdarlehen den Wert der Back-to-Back-Einlage überschreiten, gilt dieser darüber hinausgehende Wert als Darlehen im Sinne des vorstehenden Absatzes (a).

8 Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung (EPV)

8.1 Allgemeines

Jeder Teilfonds kann, nach Maßgabe der OGAW-Bestimmungen und zu den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen, Techniken und Instrumente in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren Geldmarktinstrumenten einsetzen. Die Verwendung dieser Techniken und Instrumente hat unter Berücksichtigung der Interessen des jeweiligen Teilfonds zu erfolgen. Die Anwendung solcher Techniken und Instrumente kann im Interesse einer effizienten Portfolioverwaltung erfolgen (zur Reduzierung von Risiko und Kosten oder zur Erhöhung des Kapitals oder Ertrags des Teilfonds, vorausgesetzt, solche Transaktionen sind nicht spekulativer Art). Zu ihnen zählt zum Beispiel die Absicherung von Wechselkursrisiken durch Devisenabsicherungsgeschäfte.

Die Verwendung solcher Techniken und Instrumente wird im Jahres- oder Halbjahresbericht des Fonds offengelegt.

Instrumente zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung können Anlagen in börsengehandelten oder außerbörslich gehandelten (OTC)-Finanzderivaten umfassen, wie Devisentermingeschäfte (zur Absicherung von Wechselkursrisiken), Index-Futures (zur Minimierung von Transaktionskosten bei der Eigenkapitalausstattung der täglichen Zahlungsströme), Optionen (zur Erreichung einer besseren Kosteneffizienz, wenn beispielsweise der Erwerb einer Option kosteneffizienter als der Kauf des zugrunde liegenden Vermögenswertes ist) oder Swaps (beispielsweise zur Minderung von Wechselkursrisiken). Ein Teilfonds kann auch im Rahmen seiner Anlagestrategie direkt zu Anlagezwecken in Finanzderivate investieren, sofern dies in seiner Anlagepolitik vorgesehen ist. Anlagen in Finanzderivaten, sei es für direkte Anlagezwecke oder zur effizienten Portfolioverwaltung, müssen den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank und den entsprechenden Zentralbank-Leitlinien entsprechen sowie ggf. mit den unter dem Titel »Richtlinien für Sicherheiten« dargelegten Richtlinien konform sein. Zu den Techniken einer effizienten Portfolioverwaltung gehören Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Wertpapierleihgeschäfte.

Der Verweis auf Techniken und Instrumente in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden, darunter Finanzderivate, die nicht direkten Anlagezwecken dienen, ist als Verweis auf Techniken und Instrumente zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:

- (a) Sie sind insofern wirtschaftlich geeignet, als sie kosteneffizient realisiert werden.
- (b) Sie werden mit einer oder mehreren der folgenden speziellen Zielsetzungen eingesetzt:
 - (i) Risikoreduzierung
 - (ii) Kostenreduzierung
 - (iii) Erzeugung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für einen Teilfonds mit einem Risikoniveau in Übereinstimmung mit dem Risikoprofil des Teilfonds und den in Bestimmungen 70 und 71 der OGAW-Bestimmungen definierten Diversifizierungsregeln
- (c) Ihre Risiken werden durch den Risikomanagementprozess des Fonds (nur bei Finanzderivaten) angemessen erfasst.
- (d) Sie können nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels eines Teilfonds führen oder zusätzliche Risiken im Vergleich zu den allgemeinen Risikoricthlinien der Vertriebsdokumentation beinhalten.

Es können neue Techniken und Instrumente entwickelt werden, die möglicherweise für einen Teilfonds geeignet sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann (vorbehaltlich der Bedingungen der Zentralbank) solche Techniken und Instrumente nutzen.

8.2 ***Einsatz von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Wertpapierleihgeschäften (»Techniken der effizienten Portfolioverwaltung«)***

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank festgesetzten Bedingungen und Beschränkungen Repo-Geschäfte / umgekehrte Repo-Geschäfte und Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Falls die Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds solche Techniken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzt, unterliegen diese folgenden Regeln:

- 8.2.1 Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Wertpapierleihgeschäfte können nur entsprechend der üblichen Marktpraxis getätigt werden.
- 8.2.2 Wenn ein Kontrahent eines Repo-Geschäfts / umgekehrten Repo-Geschäfts oder eines Wertpapierleihgeschäfts, das die Verwaltungsgesellschaft im Namen eines Teilfonds eingegangen ist:
 - (a) einem Bonitätsrating durch eine von der ESMA registrierte und beaufsichtigte Agentur unterzogen wurde, wird dieses Rating im Prozess der Bonitätsprüfung berücksichtigt; und
 - (b) wenn ein Kontrahent von einer im unmittelbar vorstehenden Unterabsatz (a) erwähnten Kreditrating-Agentur auf A-2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) abgestuft wird, zieht das die unverzügliche Durchführung einer neuen Bonitätsprüfung des Kontrahenten nach sich.
- 8.2.3 Die Verwaltungsgesellschaft sorgt für den jeweiligen Teilfonds dafür, dass gewährleistet ist, dass alle ausgeliehenen Wertpapiere jederzeit abgerufen werden können und jede eingegangene Verleihvereinbarung jederzeit beendet werden kann.
- 8.2.4 Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Teilfonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, ist sie gehalten sicherzustellen, dass sie jederzeit den Geldbetrag abrufen oder das umgekehrte Pensionsgeschäft

entweder auf Zuwachsbasis oder auf der Basis einer marktnahen Bewertung (Market-to-Market) beenden kann. Wenn der Betrag jederzeit auf der Basis einer marktnahen Bewertung abgerufen werden kann, ist der marktnahe Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds heranzuziehen.

- 8.2.5 Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Teilfonds ein Pensionsgeschäft eingeht, ist sie gehalten sicherzustellen, dass sie jederzeit alle Wertpapiere des Pensionsgeschäfts abrufen oder das Pensionsgeschäft beenden kann.¹
- 8.2.6 Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen kein Leihen oder Verleihen im Sinne von Bestimmung 103 bzw. 111 der OGAW-Bestimmungen dar.
- 8.2.7 Alle Erträge aus Techniken der effizienten Portfolioverwaltung werden abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren (die keine verborgenen Erträge enthalten dürfen) an den jeweiligen Teilfonds zurückgeführt. Die Identität der Unternehmen, an die solche direkten und indirekten Kosten und Gebühren entrichtet werden, muss zusammen mit der Bestätigung, ob diese mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Treuhänder verbundene Unternehmen sind, in den testierten Jahresabschlüssen des Fonds offengelegt werden.
- 8.2.8 Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte eingehen, geht aber keine sonstigen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ein. Im Namen der Teilfonds eingegangene Wertpapierleihgeschäfte machen für gewöhnlich eine temporäre Übertragung der Wertpapiere eines Teilfonds (Aktien) auf einen Entleiher erforderlich, mit einer Vereinbarung, wonach der Entleiher entsprechende Wertpapiere an den Teilfonds zu einem Zeitpunkt in der Zukunft zurückgibt. Mit dem Abschluss einer solchen Transaktion kann der Teilfonds die Rendite seiner Wertpapiere erhöhen, indem er eine Gebühr (abzgl. direkter oder indirekter Betriebs- oder Transaktionskosten) dafür erhebt, dass er diese Wertpapiere dem Entleiher zur Verfügung stellt und dabei das Potenzial der Wertpapiere für einen Kapitalzuwachs beibehält. Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, der für Wertpapierleihgeschäfte jederzeit und nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung steht, beträgt 100 %. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Anteil des Nettoinventarwerts eines bestimmten Teilfonds, der für gewöhnlich für Wertpapierleihgeschäfte zur Verfügung steht, unter 30 % liegt.

9 Richtlinien für Sicherheiten

- 9.1 Alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Rahmen von Techniken der effizienten Portfolioverwaltung entgegennimmt, sind als Sicherheiten zu betrachten. Alle Sicherheiten, die der Fonds entweder in Verbindung mit außerbörslichen derivativen Geschäften oder mit der Anwendung von Techniken der effizienten Portfolioverwaltung entgegennimmt, müssen den nachfolgenden Kriterien entsprechen.
- (a) *Liquidität*: Unbare Sicherheiten müssen hoch liquide sein und an einem geregelten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, damit sie rasch zu einem Preis nahe der Bewertung vor der Veräußerung verkauft werden können. Entgegengenommene Sicherheiten müssen auch den Vorschriften der Bestimmung 74 der OGAW-Bestimmungen entsprechen.
- (b) *Bewertung*: In Übereinstimmung mit geltenden Regulierungsvorschriften müssen entgegengenommene Sicherheiten mindestens täglich bewertet werden und Vermögenswerte mit einer hohen Preisvolatilität dürfen nicht als Sicherheiten angenommen werden, es sei denn, es werden geeignete konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen. Die Bewertung von Sicherheiten erfolgt auf einer marktnahen Basis.
- (c) *Bonität des Emittenten*: Entgegengenommene Sicherheiten müssen hochwertig sein. Die Verwaltungsgesellschaft muss gewährleisten, dass
- i. bei einem Emittenten, der einem Bonitätsrating durch eine von der ESMA registrierte und beaufsichtigte Agentur unterzogen wurde, dieses Rating von der Anlageverwaltungsgesellschaft im Namen des betreffenden Teilfonds im Prozess der Bonitätsprüfung berücksichtigt wird; und
 - ii. bei einem Emittenten, der von der im unmittelbar vorstehenden Unterabsatz (i) erwähnten

¹ Befristete Vereinbarungen für Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die sieben Tage nicht überschreiten, sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Verwaltungsgesellschaft die Anlagen jederzeit abrufen kann.

Kreditrating-Agentur unter die beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsratings abgestuft wird, dies die unverzügliche Durchführung einer neuen Bonitätsprüfung des Emittenten durch die Anlageverwaltungsgesellschaft im Namen des betreffenden Teilfonds nach sich zieht.

- (d) *Korrelation*: Sicherheiten müssen von einem Unternehmen emittiert werden, das vom Kontrahenten unabhängig ist. Es müssen berechtigte Gründe bestehen, damit die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Teilfonds annimmt, dass sie keine hohe Korrelation mit der Leistung des Kontrahenten aufweisen.
- (e) *Diversifizierung*:
- i. Vorbehaltlich des unmittelbar nachstehenden Unterabschnittes (ii) müssen Sicherheiten hinsichtlich des Landes, der Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei die maximale Exposition bei einem gegebenen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds beträgt. Wenn ein Teilfonds gegenüber mehreren verschiedenen Kontrahenten gegenüber exponiert ist, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammengenommen, um sicherzustellen, dass die Exposition gegenüber einem einzelnen Emittenten nicht 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt.
 - ii. Ein Teilfonds kann in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten vollständig besichert sein, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Nichtmitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert sind, sofern dieser Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält und Wertpapiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften, Nichtmitgliedstaaten oder internationale Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, die Wertpapiere begeben oder garantieren, die für mehr als 20 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds als Sicherheit akzeptiert werden können, werden in 1.11 oben ausgewiesen.
- (f) *Unmittelbare Verfügbarkeit*: Entgegengenommene Sicherheiten müssen von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds jederzeit und ohne Bezugnahme auf oder Zustimmung durch den Kontrahenten uneingeschränkt verwertbar sein.

Auf der Basis einer Eigentumsrechtsübertragung entgegengenommene Sicherheiten werden vom Treuhänder gehalten. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einer externen Verwahrstelle/Depotbank gehalten werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegt und nicht in Verbindung mit dem Steller der Sicherheiten steht.

- 9.2 Unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.
- 9.3 Durch einen Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten dürfen nur in folgende Instrumente investiert werden:
- i. Einlagen bei relevanten Institutionen
 - ii. hochwertige Staatsanleihen
 - iii. umgekehrte Pensionsgeschäfte, unter der Voraussetzung, dass die Transaktionen bei relevanten Instituten erfolgen und die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds jederzeit den vollen Barbetrag plus aufgelaufener Zinsen abrufen kann
 - iv. kurzfristig veräußerbare Geldmarktfonds gemäß der Definition in den ESMA (European Securities and Markets Authority) – Richtlinien zu einer gemeinsamen Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049)

Im Sinne des Abschnitts 9.3 bezeichnet »relevante Institutionen« Kreditinstitute, die in einem Mitgliedstaat des EWR oder in einem Land zugelassen sind, das nicht zum EWR gehört, aber Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 ist, oder Kreditinstitute, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind.

Investierte Barsicherheiten müssen gemäß der für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderung diversifiziert werden. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder einem mit dem Kontrahenten verbundenen oder diesem nahe stehenden Unternehmen hinterlegt werden.

Durch die Anlage von Sicherheiten entstehende Risiken müssen bei der Berechnung der Einhaltung der

emittentenbezogenen Anlagegrenzen des Teilfonds gemäß den OGAW-Beschränkungen berücksichtigt werden.

9.4 Zulässige Arten von Sicherheiten

Erhält ein Teilfonds Sicherheiten aus dem Handel mit außerbörslich gehandelten Derivaten oder dem Einsatz von Techniken der effizienten Portfolioverwaltung, ist die Verwaltungsgesellschaft bestrebt, Sicherheiten in folgender Form anzunehmen, vorausgesetzt, solche Sicherheiten erfüllen die Kriterien vorstehend unter Abschnitt 9.1 (a)-(f) genannten Kriterien:

- (a) bar
- (b) unter Einhaltung des nachstehenden Punkts (c) und (d), Staatsanleihen mit einer Mindestbonität von AAA/Aaa von Moody's bzw. Standard & Poor's
- (c) Staatsanleihen der USA, Frankreichs, Deutschlands und des Vereinigten Königreichs können auch angenommen werden, wenn sie die vorstehend unter (b) genannte Mindestbewertung nicht aufweisen, jedoch mindestens mit AA – von Standard & Poor's oder Aa3 von Moody's bewertet werden.
- (d) Japanische Staatsanleihen können auch angenommen werden, wenn sie die vorstehend unter (b) genannte Mindestbewertung nicht aufweisen, jedoch mindestens mit A+ von Standard & Poor's oder A1 von Moody's bewertet werden.

9.5 Höhe der erforderlichen Sicherheiten

Die Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmt die Höhe der erforderlichen Sicherheiten im Hinblick auf alle außerbörslichen Derivattransaktionen und Transaktionen einer effizienten Portfolioverwaltung, an denen ein Teilfonds teilnimmt, entsprechend der Art und der Merkmale der durchgeführten Transaktion, dem involvierten Kontrahenten und den vorherrschenden Marktbedingungen. Für bestimmte Arten von Transaktionen, wie z. B. Devisentermingeschäfte zur Reduzierung des Wechselkursrisikos, sind u. U. keine Sicherheiten erforderlich.

9.6 Richtlinien für Sicherheitsabschläge

Unbare Sicherheiten, die ein Teilfonds entgegennimmt, werden entsprechend den Marktstandards für die jeweilige Anlageklasse und in Abhängigkeit von der Bonität des Emittenten, der Preisvolatilität, der Nennwährung und der Laufzeit der Sicherheit sowie des Ergebnisses des Stresstests, der nach den unten unter 9.7 genannten Richtlinien durchgeführt werden kann, Sicherheitsabschlägen unterzogen. Bare Sicherheiten werden keinen Sicherheitsabschlägen unterzogen.

Jede Entscheidung für die Anwendung eines bestimmten Sicherheitsabschlags bzw. gegen dessen Anwendung auf eine bestimmte Klasse von Vermögenswerten muss begründet und dokumentiert werden.

9.7 Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seines Nettoinventarwerts erhält, muss über angemessene Stresstestrichtlinien verfügen, sodass regelmäßig ein Stresstest unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden kann und der Anlageverwalter für den Teilfonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Liquiditäts-Stresstestrichtlinien müssen mindestens folgende Punkte vorsehen:

- (a) Konzept einer Stresstest-Szenarioanalyse mit Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse
- (b) Empirischer Ansatz zur Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting der Liquiditätsrisikoschätzungen
- (c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen sowie Verlusttoleranzschwellen und
- (d) Verlustbegrenzungsmaßnahmen, einschließlich Richtlinien für Sicherheitsabschläge und Unterdeckungsschutz

ANHANG IV

Angaben zu den Teilfonds

AXA Rosenberg US Equity Alpha Fund

US\$ (Basiswahrung)

■ Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des AXA Rosenberg US Equity Alpha Fund ist langfristiger Kapitalzuwachs mit einem Gesamtgewinn, der auf fortlaufender Dreijahresgrundlage ber dem S&P 500 Index liegt. In erster Linie (das bedeutet mit nicht weniger als 75 % seines Nettoinventarwerts) investiert dieser Teilfonds in Beteiligungspapiere, die hauptsachlich an geregelten Markten gehandelt werden. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren eingetragenen Geschaftssitz in den Vereinigten Staaten haben oder einen berwiegenden Teil ihrer Geschafte (d. h. nicht weniger als 51 %) dort tatigen. Es ist beabsichtigt, dass dieser Teilfonds im Wesentlichen vollstandig in den beschriebenen Beteiligungspapieren investiert sein wird.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt hauseigene quantitative Modelle ein, um Beteiligungspapiere von Unternehmen zu identifizieren, die ihrer Einschatzung nach auf Basis der Analyse ihrer Bewertung und ihrer Gewinnaussichten im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche attraktive Anlagegelegenheiten darstellen. Aus diesem Wertpapier-Pool wahlt die Verwaltungsgesellschaft ein gut diversifiziertes Portfolio aus, welches voraussichtlich das beste Risiko-Rendite-Verhaltnis aufweisen wird, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Bei der Ermittlung des voraussichtlich besten Risiko-Rendite-Verhaltnisses bercksichtigt die Verwaltungsgesellschaft neben finanziellen Daten verfugbare ESG-Daten (Umwelt-, soziale und Unternehmensfuhrungskriterien) – wie beispielsweise Daten ber Emissionen, das Verhalten von Unternehmen und Diversitat –, und das daraus resultierende Portfolio wird voraussichtlich ein besseres ESG-Profil aufweisen als der Index.

Der S&P 500 Index ist der von S&P Dow Jones erstellte Aktienindex, der im Allgemeinen die – gemessen an ihrer Marktkapitalisierung – 500 groten US-Unternehmen umfasst.

■ Geschaftstag/Handelstag – Definition

Geschaftstag: bezeichnet einen Tag, der normalerweise in Dublin und New York als Geschaftstag behandelt wird, sofern die New York Stock Exchange an einem solchen Tag fur den Handel geoffnet ist.

Jeder Geschaftstag ist auch ein Handelstag.

■ Anteilklassen

Zum Datum dieses Prospekts waren fur diesen Teilfonds folgende Anteilklassen aufgelegt:

Anteilklasse (Whg)	Art
A (US\$)	Thesaurierend
A () Hedged	Thesaurierend
B (US\$)	Thesaurierend
B ()	Thesaurierend
B () Hedged	Thesaurierend
E () Hedged	Thesaurierend
M (US\$)	Thesaurierend

Die fur diese Anteilklassen geltenden Konditionen sind in Anhang V beschrieben.

■ Annahmeschluss fur Handelsauftrage

Annahmeschluss fur Zeichnungen (nach dem betreffenden Erstangebotszeitraum), Umwandlungen und Rucknahmen: 13:00 Uhr (irischer Zeit) des betreffenden Handelstags.

■ **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Anlageziel des AXA Rosenberg US Enhanced Index Equity Alpha Fund ist langfristiger Kapitalzuwachs mit einem Gesamtgewinn, der auf fortlaufender Dreijahresgrundlage uber dem S&P 500 Index liegt. In erster Linie (das bedeutet mit nicht weniger als 75 % seines Nettoinventarwerts) investiert dieser Teilfonds in Beteiligungspapiere, die hauptsachlich an geregelten Markten gehandelt werden. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren eingetragenen Geschaftssitz in den Vereinigten Staaten haben oder einen uberwiegenden Teil ihrer Geschafte (d. h. nicht weniger als 51 %) dort tatigen. Es ist beabsichtigt, dass dieser Teilfonds im Wesentlichen vollstandig in den beschriebenen Beteiligungspapieren investiert sein wird.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt hauseigene quantitative Modelle ein, um Beteiligungspapiere von Unternehmen zu identifizieren, die ihrer Einschatzung nach auf Basis der Analyse ihrer Bewertung und ihrer Gewinnaussichten im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche attraktive Anlagegelegenheiten darstellen. Aus diesem Wertpapier-Pool wahlt die Verwaltungsgesellschaft ein gut diversifiziertes Portfolio aus, welches voraussichtlich das beste Risiko-Rendite-Verhaltnis aufweisen wird, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, wahrend gleichzeitig ein dem Index vergleichbares Risikoniveau aufrechterhalten wird. Bei der Ermittlung des voraussichtlich besten Risiko-Rendite-Verhaltnisses berucksichtigt die Verwaltungsgesellschaft neben finanziellen Daten verfugbare ESG-Daten (Umwelt-, soziale und Unternehmensfuhrungskriterien) – wie beispielsweise Daten uber Emissionen, das Verhalten von Unternehmen und Diversitat –, und das daraus resultierende Portfolio wird voraussichtlich ein besseres ESG-Profil aufweisen als der Index.

Der S&P 500 Index ist der von S&P Dow Jones erstellte Aktienindex, der im Allgemeinen die – gemessen an ihrer Marktkapitalisierung – 500 groten US-Unternehmen umfasst.

■ **Geschaftstag/Handelstag – Definition**

Geschaftstag: bezeichnet einen Tag, der normalerweise in Dublin und New York als Geschaftstag behandelt wird, sofern die New York Stock Exchange an einem solchen Tag fur den Handel geoffnet ist.

Jeder Geschaftstag ist auch ein Handelstag.

■ **Anteilklassen**

Zum Datum dieses Prospekts waren fur diesen Teilfonds folgende Anteilklassen aufgelegt:

Anteilklasse (Whg)	Art
A (US\$)	Thesaurierend
A (€)	Thesaurierend
A (€) Hedged	Thesaurierend
A (£)	Thesaurierend
B (US\$)	Thesaurierend
B (€)	Thesaurierend
B (€) Hedged	Thesaurierend
E (€) Hedged	Thesaurierend
I (US\$)	Thesaurierend
I (€)	Thesaurierend
M (US\$)	Thesaurierend
M (€)	Thesaurierend
M (€) Hedged	Thesaurierend

Die fur diese Anteilklassen geltenden Konditionen sind in Anhang V beschrieben.

■ **Annahmeschluss fur Handelsauftrage**

Annahmeschluss fur Zeichnungen (nach dem betreffenden Erstangebotszeitraum), Umwandlungen und Rucknahmen: 13:00 Uhr (irischer Zeit) des betreffenden Handelstags.

■ **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Anlageziel des AXA Rosenberg US Small Cap Alpha Fund ist langfristiger Kapitalzuwachs mit einem Gesamtgewinn, der auf fortlaufender Dreijahresgrundlage uber dem Russell 2000 Index liegt. In erster Linie (d. h. nicht weniger als 75 % seines Nettoinventarwerts) investiert der Teilfonds in Beteiligungspapiere, die hauptsachlich an geregelten Markten gehandelt werden und die von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung ausgegeben werden, die ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten haben oder einen Groteil (d. h. nicht weniger als 51 %) ihrer Geschafte dort tatigen. Es ist beabsichtigt, dass dieser Teilfonds im Wesentlichen vollstandig in den beschriebenen Beteiligungspapieren investiert sein wird.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt hauseigene quantitative Modelle ein, um Beteiligungspapiere von Unternehmen zu identifizieren, die ihrer Einschatzung nach auf Basis der Analyse ihrer Bewertung und ihrer Gewinnaussichten im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche attraktive Anlagegelegenheiten darstellen. Aus diesem Wertpapier-Pool wahlt die Verwaltungsgesellschaft ein gut diversifiziertes Portfolio aus, welches voraussichtlich das beste Risiko-Rendite-Verhaltnis aufweisen wird, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Bei der Ermittlung des voraussichtlich besten Risiko-Rendite-Verhaltnisses berucksichtigt die Verwaltungsgesellschaft neben finanziellen Daten verfugbare ESG-Daten (Umwelt-, soziale und Unternehmensfuhrungskriterien) – wie beispielsweise Daten uber Emissionen, das Verhalten von Unternehmen und Diversitat –, und das daraus resultierende Portfolio wird voraussichtlich ein besseres ESG-Profil aufweisen als der Index.

Der Russell 2000 Index misst die Wertentwicklung der Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung im US-Aktienuniversum. Als eine Unterteilung des Russell 3000 Index umfasst er etwa 2.000 der kleinsten Wertpapiere basierend auf einer Kombination aus Marktkapitalisierung und aktueller Indexzugehorigkeit.

■ **Geschaftstag/Handelstag – Definition**

Geschaftstag: bezeichnet einen Tag, der normalerweise in Dublin und New York als Geschaftstag behandelt wird, sofern die New York Stock Exchange an einem solchen Tag fur den Handel geffnet ist.

Jeder Geschaftstag ist auch ein Handelstag.

■ **Anteilklassen**

Zum Datum dieses Prospekts waren fur diesen Teilfonds folgende Anteilklassen aufgelegt:

Anteilklasse (Whg)	Art
A (US\$)	Thesaurierend
A ()	Thesaurierend
A () Hedged	Thesaurierend
B (US\$)	Thesaurierend
B ()	Thesaurierend
B () Hedged	Thesaurierend
M (US\$)	Thesaurierend
S (US\$)*	Thesaurierend

* Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen bestimmen, die Anteile der Klasse S fur alle weiteren Zeichnungen zu schlieen, sowohl von Anteilhabern wie auch von Neuanlegern, sobald der Nettoinventarwert der Klasse S 100 Mio. US\$ (bzw. einen anderen vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegten Betrag) erreicht hat.

Die fur diese Anteilklassen geltenden Konditionen sind in Anhang V beschrieben.

■ **Annahmeschluss fur Handelsauftrage**

Annahmeschluss fur Zeichnungen (nach dem betreffenden Erstangebotszeitraum), Umwandlungen und Rucknahmen: 13:00 Uhr (irischer Zeit) des betreffenden Handelstags.

Dieser Teilfonds wird derzeit aufgelost und ist fur alle weiteren Zeichnungen geschlossen. Ein bei der Zentralbank gestellter formeller Antrag auf Widerruf der aufsichtsrechtlichen Zulassung ist in Bearbeitung.

■ **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Anlageziel des AXA Rosenberg US Dynamic Equity Alpha Fund ist langfristiger Kapitalzuwachs mit einem Gesamtgewinn, der auf fortlaufender Funfjahresgrundlage uber dem S&P 500 Index liegt. In erster Linie (d. h. nicht weniger als 75 % seines Nettoinventarwerts) investiert der Teilfonds in Beteiligungspapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten haben oder einen Groteil (d. h. nicht weniger als 51 %) ihrer Geschafte dort tatigen. Der Teilfonds investiert in Beteiligungspapiere, die ein geringes Volatilitatsniveau und ein hoheres stabileres Ertragsniveau aufweisen und die von der Verwaltungsgesellschaft als unterbewertet erkannt wurden. Diese Beteiligungspapiere, die hauptsachlich an geregelten Markten gehandelt werden, erwirtschaften normalerweise hohere Dividendenrenditen. Es ist beabsichtigt, dass dieser Teilfonds im Wesentlichen vollstandig in den beschriebenen Beteiligungspapieren investiert sein und ein geringeres Gesamtrisiko – wie durch die Volatilitat definiert – als der S&P 500 Index aufweisen wird.

Der S&P 500 Index ist der von S&P Dow Jones erstellte Aktienindex, der im Allgemeinen die – gemessen an ihrer Marktkapitalisierung – 500 groten US-Unternehmen umfasst.

■ **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Anlageziel des AXA Rosenberg Pan-European Equity Alpha Fund ist ein langfristiger Kapitalzuwachs mit einem Gesamtgewinn, der auf fortlaufender Dreijahresgrundlage uber dem MSCI Europe Index liegt. In erster Linie (d. h. mit nicht weniger als 75 % seines Nettoinventarwerts) investiert dieser Teilfonds in Beteiligungspapiere, die hauptsachlich an geregelten Markten gehandelt werden. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren eingetragenen Geschaftssitz in Europa haben oder einen uberwiegenden Teil ihrer Geschafte (d. h. nicht weniger als 51 %) dort tatigen. Es ist beabsichtigt, dass dieser Teilfonds im Wesentlichen vollstandig in den beschriebenen Beteiligungspapieren investiert sein wird.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt hauseigene quantitative Modelle ein, um Beteiligungspapiere von Unternehmen zu identifizieren, die ihrer Einschatzung nach auf Basis der Analyse ihrer Bewertung und ihrer Gewinnaussichten im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche attraktive Anlagegelegenheiten darstellen. Aus diesem Wertpapier-Pool wahlt die Verwaltungsgesellschaft ein gut diversifiziertes Portfolio aus, welches voraussichtlich das beste Risiko-Rendite-Verhaltnis aufweisen wird, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Bei der Ermittlung des voraussichtlich besten Risiko-Rendite-Verhaltnisses berucksichtigt die Verwaltungsgesellschaft neben finanziellen Daten verfugbare ESG-Daten (Umwelt-, soziale und Unternehmensfuhrungskriterien) – wie beispielsweise Daten uber Emissionen, das Verhalten von Unternehmen und Diversitat –, und das daraus resultierende Portfolio wird voraussichtlich ein besseres ESG-Profil aufweisen als der Index.

Der MSCI Europe Index ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, der dazu dient, die Aktienmarktperformance der europaischen Industriestaaten zu messen.

■ **Geschaftstag/Handelstag – Definition**

Geschaftstag: bezeichnet einen Tag, der normalerweise in Dublin, London, Paris und Frankfurt als Geschaftstag behandelt wird, sofern die Borsen in London, Paris und Frankfurt an einem solchen Tag fur den Handel geoffnet sind.

Jeder Geschaftstag ist auch ein Handelstag.

■ **Anteilklassen**

Zum Datum dieses Prospekts waren fur diesen Teilfonds folgende Anteilklassen aufgelegt:

Anteilklasse (Whg)	Art
A (US\$)	Thesaurierend
A (€)	Thesaurierend
B (€)	Thesaurierend
E (€)	Thesaurierend
M (€)	Thesaurierend

Die fur diese Anteilklassen geltenden Konditionen sind in Anhang V beschrieben.

■ **Annahmeschluss fur Handelsauftrage**

Annahmeschluss fur Zeichnungen (nach dem betreffenden Erstangebotszeitraum), Umwandlungen und Rucknahmen: 13:00 Uhr (irischer Zeit) des betreffenden Handelstags.

■ **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Anlageziel des AXA Rosenberg Pan-European Enhanced Index Equity Alpha Fund ist ein langfristiger Kapitalzuwachs mit einem Gesamtgewinn, der auf fortlaufender Dreijahresgrundlage ber dem MSCI Europe Index liegt. In erster Linie (d. h. mit nicht weniger als 75 % seines Nettoinventarwerts) investiert dieser Teilfonds in Beteiligungspapiere, die hauptsachlich an geregelten Markten gehandelt werden. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren eingetragenen Geschaftssitz in Europa haben oder einen berwiegenden Teil ihrer Geschafte (d. h. nicht weniger als 51 %) dort tatigen. Es ist beabsichtigt, dass dieser Teilfonds im Wesentlichen vollstandig in den beschriebenen Beteiligungspapieren investiert sein wird.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt hauseigene quantitative Modelle ein, um Beteiligungspapiere von Unternehmen zu identifizieren, die ihrer Einschatzung nach auf Basis der Analyse ihrer Bewertung und ihrer Gewinnaussichten im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche attraktive Anlagegelegenheiten darstellen. Aus diesem Wertpapier-Pool wahlt die Verwaltungsgesellschaft ein gut diversifiziertes Portfolio aus, welches voraussichtlich das beste Risiko-Rendite-Verhaltnis aufweisen wird, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, wahrend gleichzeitig ein dem Index vergleichbares Risikoniveau aufrechterhalten wird. Bei der Ermittlung des voraussichtlich besten Risiko-Rendite-Verhaltnisses bercksichtigt die Verwaltungsgesellschaft neben finanziellen Daten verfugbare ESG-Daten (Umwelt-, soziale und Unternehmensfuhrungskriterien) – wie beispielsweise Daten ber Emissionen, das Verhalten von Unternehmen und Diversitat –, und das daraus resultierende Portfolio wird voraussichtlich ein besseres ESG-Profil aufweisen als der Index.

Der MSCI Europe Index ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, der dazu dient, die Aktienmarktperformance der europaischen Industriestaaten zu messen.

■ **Geschaftstag/Handelstag – Definition**

Geschaftstag: bezeichnet einen Tag, der normalerweise in Dublin, London, Paris und Frankfurt als Geschaftstag behandelt wird, sofern die Brsen in London, Paris und Frankfurt an einem solchen Tag fur den Handel geoffnet sind.

Jeder Geschaftstag ist auch ein Handelstag.

■ **Anteilklassen**

Zum Datum dieses Prospekts waren fur diesen Teilfonds folgende Anteilklassen aufgelegt:

Anteilklasse (Whg)	Art
A ()	Thesaurierend
B ()	Thesaurierend
I ()	Thesaurierend
M ()	Thesaurierend
S ()*	Thesaurierend

* Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen bestimmen, die Anteile der Klasse S fur alle weiteren Zeichnungen zu schlieen, sowohl von Anteilhabern wie auch von Neuanlegern, sobald der Nettoinventarwert der Klasse S 100 Mio.  (bzw. einen anderen vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegten Betrag) erreicht hat.

Die fur diese Anteilklassen geltenden Konditionen sind in Anhang V beschrieben.

■ **Annahmeschluss fur Handelsauftrage**

Annahmeschluss fur Zeichnungen, Umwandlungen und Rucknahmen: 13:00 Uhr (irischer Zeit) des betreffenden Handelstags.

■ **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Anlageziel des AXA Rosenberg Pan-European Small Cap Alpha Fund ist ein langfristiger Kapitalzuwachs mit einem Gesamtgewinn, der auf fortlaufender Dreijahresgrundlage ber dem MSCI Europe Small Cap Index liegt. In erster Linie (d. h. nicht weniger als 75 % seines Nettoinventarwerts) investiert dieser Teilfonds in Beteiligungspapiere von Unternehmen mit niedriger Kapitalisierung, die hauptsachlich an geregelten Markten gehandelt werden und die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren Hauptsitz in europaischen Landern einschlielich Vereinigtes Knigreich haben oder einen Groteil (d. h. nicht weniger als 51 %) ihrer Geschafte dort tatigen. Es ist beabsichtigt, dass dieser Teilfonds im Wesentlichen vollstandig in den beschriebenen Beteiligungspapieren investiert sein wird.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt hauseigene quantitative Modelle ein, um Beteiligungspapiere von Unternehmen zu identifizieren, die ihrer Einschatzung nach auf Basis der Analyse ihrer Bewertung und ihrer Gewinnaussichten im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche attraktive Anlagegelegenheiten darstellen. Aus diesem Wertpapier-Pool wahlt die Verwaltungsgesellschaft ein gut diversifiziertes Portfolio aus, welches voraussichtlich das beste Risiko-Rendite-Verhaltnis aufweisen wird, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Bei der Ermittlung des voraussichtlich besten Risiko-Rendite-Verhaltnisses bercksichtigt die Verwaltungsgesellschaft neben finanziellen Daten verfugbare ESG-Daten (Umwelt-, soziale und Unternehmensfuhrungskriterien) – wie beispielsweise Daten ber Emissionen, das Verhalten von Unternehmen und Diversitat –, und das daraus resultierende Portfolio wird voraussichtlich ein besseres ESG-Profil aufweisen als der Index.

Der MSCI Europe Small Cap Index ist ein streubesitzbereinigter, regelbasierter Index, der sich aus Wertpapieren zusammensetzt, deren Marktkapitalisierung sich in den unteren 14 % der frei handelbaren Marktkapitalisierung der einzelnen Industrielander bewegt, die im europaischen Aktienuniversum enthalten sind.

■ **Geschaftstag/Handelstag – Definition**

Geschaftstag: bezeichnet einen Tag, der normalerweise in Dublin, London, Paris und Frankfurt als Geschaftstag behandelt wird, sofern die Brsen in London, Paris und Frankfurt an einem solchen Tag fur den Handel geoffnet sind.

Jeder Geschaftstag ist auch ein Handelstag.

■ **Anteilklassen**

Zum Datum dieses Prospekts waren fur diesen Teilfonds folgende Anteilklassen aufgelegt:

Anteilklasse (Whg)	Art
A ()	Thesaurierend
B ()	Thesaurierend
E ()	Thesaurierend
M ()	Thesaurierend
S ()*	Thesaurierend

* Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen bestimmen, die Anteile der Klasse S fur alle weiteren Zeichnungen zu schlieen, sowohl von Anteilhabern wie auch von Neuanlegern, sobald der Nettoinventarwert der Klasse S 100 Mio.  (bzw. einen anderen vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegten Betrag) erreicht hat.

Die fur diese Anteilklassen geltenden Konditionen sind in Anhang V beschrieben.

■ **Annahmeschluss fur Handelsauftrage**

Annahmeschluss fur Zeichnungen (nach dem Erstangebotszeitraum), Umwandlungen und Rcknahmen: 13:00 Uhr (irischer Zeit) des betreffenden Handelstags.

■ **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Anlageziel des AXA Rosenberg Eurobloc Equity Alpha Fund ist langfristiger Kapitalzuwachs mit einem Gesamtgewinn, der auf fortlaufender Dreijahresgrundlage über dem MSCI EMU Index liegt. In erster Linie (d. h. nicht weniger als 75 % seines Nettoinventarwerts) investiert der Teilfonds in Beteiligungspapiere, die hauptsächlich an geregelten Märkten gehandelt werden. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren eingetragenen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der EWU haben oder einen Großteil (d. h. nicht weniger als 51 %) ihrer Geschäfte dort tätigen. Es ist beabsichtigt, dass dieser Teilfonds im Wesentlichen vollständig in den beschriebenen Beteiligungspapieren investiert sein wird.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt hauseigene quantitative Modelle ein, um Beteiligungspapiere von Unternehmen zu identifizieren, die ihrer Einschätzung nach auf Basis der Analyse ihrer Bewertung und ihrer Gewinnaussichten im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche attraktive Anlagegelegenheiten darstellen. Aus diesem Wertpapier-Pool wählt die Verwaltungsgesellschaft ein gut diversifiziertes Portfolio aus, welches voraussichtlich das beste Risiko-Rendite-Verhältnis aufweisen wird, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Bei der Ermittlung des voraussichtlich besten Risiko-Rendite-Verhältnisses berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft neben finanziellen Daten verfügbare ESG-Daten (Umwelt-, soziale und Unternehmensführungskriterien) – wie beispielsweise Daten über Emissionen, das Verhalten von Unternehmen und Diversität –, und das daraus resultierende Portfolio wird voraussichtlich ein besseres ESG-Profil aufweisen als der Index.

Der MSCI EMU Index ist ein von Morgan Stanley Capital International erstellter, streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, der dazu dient, die Aktienperformance von entwickelten Märkten innerhalb der EWU zu messen.

■ **Geschäftstag/Handelstag – Definition**

Geschäftstag: bezeichnet einen Tag, der normalerweise in Dublin, Paris und Frankfurt als Geschäftstag behandelt wird, sofern die Börsen in Paris und Frankfurt an einem solchen Tag für den Handel geöffnet sind.

Jeder Geschäftstag ist auch ein Handelstag.

■ **Anteilklassen**

Zum Datum dieses Prospekts waren für diesen Teilfonds folgende Anteilklassen aufgelegt:

Anteilklasse (Whg)	Art
A (€)	Thesaurierend
B (€)	Thesaurierend
E (€)	Thesaurierend
M (€)	Thesaurierend

Die für diese Anteilklassen geltenden Konditionen sind in Anhang V beschrieben.

■ **Annahmeschluss für Handelsaufträge**

Annahmeschluss für Zeichnungen (nach dem Erstangebotszeitraum), Umwandlungen und Rücknahmen: 13:00 Uhr (irischer Zeit) des betreffenden Handelstags.

■ **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Anlageziel des AXA Rosenberg Japan Equity Alpha Fund besteht in langfristigem Kapitalzuwachs mit einem Gesamtgewinn, der auf fortlaufender Dreijahresgrundlage ber jenem des Topix Index liegt. In erster Linie (d. h. mit nicht weniger als 75 % seines Nettoinventarwerts) investiert dieser Teilfonds in Beteiligungspapiere, die hauptsachlich an geregelten Markten gehandelt werden. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren eingetragenen Geschaftssitz in Japan haben oder einen berwiegenden Teil ihrer Geschafte (d. h. nicht weniger als 51 %) dort tatigen. Es ist beabsichtigt, dass dieser Teilfonds im Wesentlichen vollstandig in den beschriebenen Beteiligungspapieren investiert sein wird.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt hauseigene quantitative Modelle ein, um Beteiligungspapiere von Unternehmen zu identifizieren, die ihrer Einschatzung nach auf Basis der Analyse ihrer Bewertung und ihrer Gewinnaussichten im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche attraktive Anlagegelegenheiten darstellen. Aus diesem Wertpapier-Pool wahlt die Verwaltungsgesellschaft ein gut diversifiziertes Portfolio aus, welches voraussichtlich das beste Risiko-Rendite-Verhaltnis aufweisen wird, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Bei der Ermittlung des voraussichtlich besten Risiko-Rendite-Verhaltnisses bercksichtigt die Verwaltungsgesellschaft neben finanziellen Daten verfugbare ESG-Daten (Umwelt-, soziale und Unternehmensfuhrungskriterien) – wie beispielsweise Daten ber Emissionen, das Verhalten von Unternehmen und Diversitat –, und das daraus resultierende Portfolio wird voraussichtlich ein besseres ESG-Profil aufweisen als der Index.

Der TOPIX ist der zusammengesetzte Index fur alle Stammaktien der Unternehmen mit hoher Kapitalisierung an der Tokioter Wertpapierborse.

■ **Geschaftstag/Handelstag – Definition**

Geschaftstag: bezeichnet einen Tag, der normalerweise in Dublin und Tokio als Geschaftstag behandelt wird, sofern die Tokioter Wertpapierborse an einem solchen Tag fur den Handel geoffnet ist.

Jeder Geschaftstag ist auch ein Handelstag.

■ **Anteilklassen**

Zum Datum dieses Prospekts waren fur diesen Teilfonds folgende Anteilklassen aufgelegt:

Anteilklasse (Whg)	Art
A ()	Thesaurierend
A () Hedged	Thesaurierend
B ()	Thesaurierend
B ()	Thesaurierend
B () Hedged	Thesaurierend
E ()	Thesaurierend
M ()	Thesaurierend

Die fur diese Anteilklassen geltenden Konditionen sind in Anhang V beschrieben.

■ **Annahmeschluss fur Handelsauftrage**

Annahmeschluss fur Zeichnungen (nach dem betreffenden Erstangebotszeitraum), Umwandlungen und Rucknahmen: 13:00 Uhr (irischer Zeit) einen Geschaftstag vor dem jeweiligen Handelstag.

■ **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Anlageziel des AXA Rosenberg Japan Enhanced Index Equity Alpha Fund besteht in langfristigem Kapitalzuwachs mit einem Gesamtgewinn, der auf fortlaufender Dreijahresgrundlage über jenem des Topix Index liegt. In erster Linie (d. h. mit nicht weniger als 75 % des Nettoinventarwerts) investiert dieser Teilfonds in Beteiligungspapiere, die hauptsächlich an geregelten Märkten gehandelt werden. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren eingetragenen Geschäftssitz in Japan haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäfte (d. h. nicht weniger als 51 %) dort tätigen. Es ist beabsichtigt, dass dieser Teilfonds im Wesentlichen vollständig in den beschriebenen Beteiligungspapieren investiert sein wird.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt hauseigene quantitative Modelle ein, um Beteiligungspapiere von Unternehmen zu identifizieren, die ihrer Einschätzung nach auf Basis der Analyse ihrer Bewertung und ihrer Gewinnaussichten im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche attraktive Anlagegelegenheiten darstellen. Aus diesem Wertpapier-Pool wählt die Verwaltungsgesellschaft ein gut diversifiziertes Portfolio aus, welches voraussichtlich das beste Risiko-Rendite-Verhältnis aufweisen wird, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, während gleichzeitig ein dem Index vergleichbares Risikoniveau aufrechterhalten wird. Bei der Ermittlung des voraussichtlich besten Risiko-Rendite-Verhältnisses berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft neben finanziellen Daten verfügbare ESG-Daten (Umwelt-, soziale und Unternehmensführungskriterien) – wie beispielsweise Daten über Emissionen, das Verhalten von Unternehmen und Diversität –, und das daraus resultierende Portfolio wird voraussichtlich ein besseres ESG-Profil aufweisen als der Index.

Der TOPIX ist der zusammengesetzte Index für alle Stammaktien der Unternehmen mit hoher Kapitalisierung an der Tokioter Wertpapierbörse.

■ **Geschäftstag/Handelstag – Definition**

Geschäftstag: bezeichnet einen Tag, der normalerweise in Dublin und Tokio als Geschäftstag behandelt wird, sofern die Tokioter Wertpapierbörse an einem solchen Tag für den Handel geöffnet ist.

Jeder Geschäftstag ist auch ein Handelstag.

■ **Anteilklassen**

Zum Datum dieses Prospekts waren für diesen Teilfonds folgende Anteilklassen aufgelegt:

Anteilklasse (Whg)	Art
A (¥)	Thesaurierend
A (€) Hedged	Thesaurierend
B (¥)	Thesaurierend
I (€)	Thesaurierend
I (¥)	Thesaurierend
M (¥)	Thesaurierend
M (€) Hedged	Thesaurierend

Die für diese Anteilklassen geltenden Konditionen sind in Anhang V beschrieben.

■ **Annahmeschluss für Handelsaufträge**

Annahmeschluss für Zeichnungen (nach dem Erstangebotszeitraum), Umwandlungen und Rücknahmen: 13:00 Uhr (irischer Zeit) einen Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag.

■ **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Anlageziel des AXA Rosenberg Japan Small Cap Alpha Fund ist ein langfristiger Kapitalzuwachs mit einem Gesamtgewinn, der auf fortlaufender Dreijahresgrundlage uber dem MSCI Japan Small Cap Index liegt. In erster Linie (d. h. mit nicht weniger als 75 % seines Nettoinventarwerts) investiert der Teilfonds in Beteiligungspapiere von Unternehmen mit niedriger Kapitalisierung, die hauptsachlich an geregelten Markten gehandelt werden. Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Unternehmen, die ihren eingetragenen Geschaftssitz in Japan haben oder einen uberwiegenden Teil (d. h. nicht weniger als 51 %) ihrer Geschafte dort tatigen. Es ist beabsichtigt, dass dieser Teilfonds im Wesentlichen vollstandig in diese Wertpapiere investiert sein wird.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt hauseigene quantitative Modelle ein, um Beteiligungspapiere von Unternehmen zu identifizieren, die ihrer Einschatzung nach auf Basis der Analyse ihrer Bewertung und ihrer Gewinnaussichten im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche attraktive Anlagegelegenheiten darstellen. Aus diesem Wertpapier-Pool wahlt die Verwaltungsgesellschaft ein gut diversifiziertes Portfolio aus, welches voraussichtlich das beste Risiko-Rendite-Verhaltnis aufweisen wird, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Bei der Ermittlung des voraussichtlich besten Risiko-Rendite-Verhaltnisses berucksichtigt die Verwaltungsgesellschaft neben finanziellen Daten verfugbare ESG-Daten (Umwelt-, soziale und Unternehmensfuhrungskriterien) – wie beispielsweise Daten uber Emissionen, das Verhalten von Unternehmen und Diversitat –, und das daraus resultierende Portfolio wird voraussichtlich ein besseres ESG-Profil aufweisen als der Index.

Der MSCI Japan Small Cap Index ist ein streubesitzgewichteter, regelbasierter Index, der sich aus Wertpapieren zusammensetzt, die sich in den unteren 14 % der frei handelbaren Marktkapitalisierung des japanischen Aktienuniversums bewegen.

■ **Geschaftstag/Handelstag – Definition**

Geschaftstag: bezeichnet einen Tag, der normalerweise in Dublin und Tokio als Geschaftstag behandelt wird, sofern die Tokioter Wertpapierborse an einem solchen Tag fur den Handel geoffnet ist.

Jeder Geschaftstag ist auch ein Handelstag.

■ **Anteilklassen**

Zum Datum dieses Prospekts waren fur diesen Teilfonds folgende Anteilklassen aufgelegt:

Anteilklasse (W/hg)	Art
A (¥)	Thesaurierend
A (€)	Thesaurierend
A (€) Hedged	Thesaurierend
A (£)	Thesaurierend
B (¥)	Thesaurierend
B (€)	Thesaurierend
E (€)	Thesaurierend
M (¥)	Thesaurierend

Die fur diese Anteilklassen geltenden Konditionen sind in Anhang V beschrieben.

■ **Annahmeschluss fur Handelsauftrage**

Annahmeschluss fur Zeichnungen, Umwandlungen und Rucknahmen: 13:00 Uhr (irischer Zeit) einen Geschaftstag vor dem jeweiligen Handelstag.

■ **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Anlageziel des AXA Rosenberg Pacific Ex-Japan Equity Alpha Fund ist langfristiger Kapitalzuwachs mit einem Gesamtgewinn, der auf fortlaufender Dreijahresgrundlage ber dem MSCI Pacific Index (excluding Japan) liegt. In erster Linie (d. h. mit nicht weniger als 75 % des Nettoinventarwerts) investiert dieser Teilfonds in Beteiligungspapiere, die hauptsachlich auf geregelten Markten gehandelt werden. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren eingetragenen Geschaftssitz in den Landern des MSCI Pacific ex-Japan Index haben oder einen berwiegenden Teil ihrer Geschafte (d. h. nicht weniger als 51 %) dort tatigen. Insbesondere investiert dieser Teilfonds in Singapur, Hongkong, Australien und Neuseeland. Es ist beabsichtigt, dass dieser Teilfonds im Wesentlichen vollstandig in den beschriebenen Beteiligungspapieren investiert sein wird.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt hauseigene quantitative Modelle ein, um Beteiligungspapiere von Unternehmen zu identifizieren, die ihrer Einschatzung nach auf Basis der Analyse ihrer Bewertung und ihrer Gewinnaussichten im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche attraktive Anlagegelegenheiten darstellen. Aus diesem Wertpapier-Pool wahlt die Verwaltungsgesellschaft ein gut diversifiziertes Portfolio aus, welches voraussichtlich das beste Risiko-Rendite-Verhaltnis aufweisen wird, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Bei der Ermittlung des voraussichtlich besten Risiko-Rendite-Verhaltnisses bercksichtigt die Verwaltungsgesellschaft neben finanziellen Daten verfugbare ESG-Daten (Umwelt-, soziale und Unternehmensfuhrungskriterien) – wie beispielsweise Daten ber Emissionen, das Verhalten von Unternehmen und Diversitat –, und das daraus resultierende Portfolio wird voraussichtlich ein besseres ESG-Profil aufweisen als der Index.

Der MSCI Pacific Index (ohne Japan) ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, der dazu dient, die Aktienmarktperformance der entwickelten Markte in der Pazifik-Region zu messen.

■ **Geschaftstag/Handelstag – Definition**

Geschaftstag: bezeichnet einen Tag, der normalerweise in Dublin, Hongkong, Singapur und Sydney als Geschaftstag behandelt wird, sofern die Brsen in Hongkong, Singapur und Sydney an einem solchen Tag fur den Handel geoffnet sind.

Jeder Geschaftstag ist auch ein Handelstag.

■ **Anteilklassen**

Zum Datum dieses Prospekts waren fur diesen Teilfonds folgende Anteilklassen aufgelegt:

Anteilklasse (Whg)	Art
A (US\$)	Thesaurierend
A ()	Thesaurierend
A () Hedged	Thesaurierend
B (US\$)	Thesaurierend
B ()	Thesaurierend
E ()	Thesaurierend
M (US\$)	Thesaurierend
M ()	Thesaurierend

Die fur diese Anteilklassen geltenden Konditionen sind in Anhang V beschrieben.

■ **Annahmeschluss fur Handelsauftrage**

Annahmeschluss fur Zeichnungen (nach dem betreffenden Erstangebotszeitraum), Umwandlungen und Rucknahmen: 13:00 Uhr (irischer Zeit) einen Geschaftstag vor dem jeweiligen Handelstag.

■ **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Anlageziel des AXA Rosenberg All Country Asia Pacific Ex-Japan Small Cap Alpha Fund ist ein langfristiger Kapitalzuwachs mit einem Gesamtgewinn, der auf fortlaufender Dreijahresgrundlage uber dem MSCI AC Asia Pacific ex Japan Small Cap Index liegt. In erster Linie (d. h. nicht weniger als 75 % des Nettoinventarwerts) investiert dieser Teilfonds in Beteiligungspapiere von Unternehmen mit niedriger Kapitalisierung, die hauptsachlich auf entwickelten und aufstrebenden geregelten Markten gehandelt werden und die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren Hauptsitz in der Region Asien-Pazifik mit Ausnahme Japans haben oder einen Groteil (d. h. nicht weniger als 51 %) ihrer Geschafte dort tatigen. Zwar ist beabsichtigt, dass dieser Teilfonds im Wesentlichen vollstandig direkt in den genannten Beteiligungspapieren investiert sein wird, dieser Teilfonds kann jedoch auch indirekte Engagements in derartige Beteiligungspapiere durch Investitionen in Hinterlegungsscheine (ADR, EDR, GDR und NVDR) haben.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt hauseigene quantitative Modelle ein, um Beteiligungspapiere von Unternehmen zu identifizieren, die ihrer Einschatzung nach auf Basis der Analyse ihrer Bewertung und ihrer Gewinnaussichten im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche attraktive Anlagegelegenheiten darstellen. Aus diesem Wertpapier-Pool wahlt die Verwaltungsgesellschaft ein gut diversifiziertes Portfolio aus, welches voraussichtlich das beste Risiko-Rendite-Verhalttnis aufweisen wird, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Bei der Ermittlung des voraussichtlich besten Risiko-Rendite-Verhalttnisses berucksichtigt die Verwaltungsgesellschaft neben finanziellen Daten verfugbare ESG-Daten (Umwelt-, soziale und Unternehmensfuhrungskriterien) – wie beispielsweise Daten uber Emissionen, das Verhalten von Unternehmen und Diversitat –, und das daraus resultierende Portfolio wird voraussichtlich ein besseres ESG-Profil aufweisen als der Index.

Der MSCI AC Asia Pacific ex Japan Small Cap Index ist ein streubesitzgewichteter, regelbasierter Index, der sich aus Wertpapieren zusammensetzt, die sich in den unteren 14 % der frei handelbaren Marktkapitalisierung in Industrie- und Schwellenlandern in der Region Asien-Pazifik (ohne Japan) bewegen.

Die Anlagen des Teilfonds in Wertpapieren von Emittenten, die ihren eingetragenen Geschaftssitz in aufstrebenden Markten der asiatisch-pazifischen Region – insbesondere China, Indien, Indonesien, Malaysia, die Philippinen, Sudkorea, Taiwan und Thailand – haben oder einen uberwiegenden Teil ihrer Geschafte in diesen Landern tatigen, konnen 60 % des Nettoinventarwerts uberschreiten. Deshalb sollte eine Anlage in diesem Teilfonds keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist moglicherweise nicht fur jeden Anleger geeignet.

■ **Geschaftstag/Handelstag – Definition**

Geschaftstag: bezeichnet einen Tag, der normalerweise in Dublin, Hongkong, Singapur und Sydney als Geschaftstag behandelt wird, sofern die Borsen in Hongkong, Singapur und Sydney an einem solchen Tag fur den Handel geoffnet sind.

Jeder Geschaftstag ist auch ein Handelstag.

■ **Anteilklassen**

Zum Datum dieses Prospekts waren fur diesen Teilfonds folgende Anteilklassen aufgelegt:

Anteilklasse (Whg)	Art
A (US\$)	Thesaurierend
A (€)	Thesaurierend
A (€) Hedged	Thesaurierend
A (£)	Thesaurierend
B (US\$)	Thesaurierend
B (€)	Thesaurierend
E (€)	Thesaurierend
M (US\$)	Thesaurierend

Die fur diese Anteilklassen geltenden Konditionen sind in Anhang V beschrieben.

■ **Annahmeschluss fur Handelsauftrage**

Annahmeschluss fur Zeichnungen, Umwandlungen und Rucknahmen: 13:00 Uhr (irischer Zeit) einen Geschaftstag vor dem jeweiligen Handelstag.

■ **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Anlageziel des AXA Rosenberg All-Country Asia Pacific Ex-Japan Equity Alpha Fund ist langfristiger Kapitalzuwachs mit einem Gesamtgewinn, der auf fortlaufender Dreijahresgrundlage ber dem MSCI AC (All Country) Asia Pacific ex-Japan Index liegt. In erster Linie (d. h. nicht weniger als 75 % seines Nettoinventarwerts) investiert der Teilfonds in Beteiligungspapiere, die hauptsachlich an geregelten Markten gehandelt werden und die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren Hauptsitz in den Landern haben, die im MSCI AC Asia Pacific Ex-Japan Index enthalten sind oder einen Grosteil (d. h. nicht weniger als 51 %) ihrer Geschafte dort tatigen. Der Teilfonds kann insbesondere in Wertpapiere investieren, die an folgenden Markten notiert sind: Australien, China, Hongkong, Indonesien, Indien, Korea, Malaysia, Neuseeland, Pakistan, die Philippinen, Singapur, Taiwan und Thailand. Zwar ist beabsichtigt, dass der Teilfonds im Wesentlichen vollstandig in den beschriebenen Beteiligungspapieren investiert sein wird, allerdings kann der Teilfonds auch in American Depository Receipts und andere vergleichbare Instrumente investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt hauseigene quantitative Modelle ein, um Beteiligungspapiere von Unternehmen zu identifizieren, die ihrer Einschatzung nach auf Basis der Analyse ihrer Bewertung und ihrer Gewinnaussichten im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche attraktive Anlagegelegenheiten darstellen. Aus diesem Wertpapier-Pool wahlt die Verwaltungsgesellschaft ein gut diversifiziertes Portfolio aus, welches voraussichtlich das beste Risiko-Rendite-Verhaltnis aufweisen wird, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Bei der Ermittlung des voraussichtlich besten Risiko-Rendite-Verhaltnisses bercksichtigt die Verwaltungsgesellschaft neben finanziellen Daten verfugbare ESG-Daten (Umwelt-, soziale und Unternehmensfuhrungskriterien) – wie beispielsweise Daten ber Emissionen, das Verhalten von Unternehmen und Diversitat –, und das daraus resultierende Portfolio wird voraussichtlich ein besseres ESG-Profil aufweisen als der Index.

Der MSCI AC Asia Pacific ex-Japan Index ist ein streubesitzbereinigter, nach Marktkapitalisierung gewichteter Index, der dazu dient, die Aktienmarktperformance der Industrie- und Schwellenlander in der Asien-Pazifik-Region zu messen.

Dieser Teilfonds kann in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in Schwellenlandern investieren. Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist moglicherweise nicht fur jeden Anleger geeignet.

■ **Geschaftstag/Handelstag – Definition**

Geschaftstag: bezeichnet einen Tag, der normalerweise in Dublin, Hongkong, Singapur und Sydney als Geschaftstag behandelt wird, sofern die Borsen in Hongkong, Singapur und Sydney an einem solchen Tag fur den Handel geoffnet sind.

Jeder Geschaftstag ist auch ein Handelstag.

■ **Anteilklassen**

Zum Datum dieses Prospekts waren fur diesen Teilfonds folgende Anteilklassen aufgelegt:

Anteilklasse (Whg)	Art
A (US\$)	Thesaurierend
A ()	Thesaurierend
A () Hedged	Thesaurierend
B (US\$)	Thesaurierend
B ()	Thesaurierend
E ()	Thesaurierend
M (US\$)	Thesaurierend

Die fur diese Anteilklassen geltenden Konditionen sind in Anhang V beschrieben.

■ **Annahmeschluss fur Handelsauftrage**

Annahmeschluss fur Zeichnungen, Umwandlungen und Rucknahmen: 13:00 Uhr (irischer Zeit) einem Geschaftstag vor dem jeweiligen Handelstag.

■ **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Anlageziel des AXA Rosenberg Global Equity Alpha Fund ist langfristiger Kapitalzuwachs mit einem Gesamtgewinn, der auf fortlaufender Dreijahresgrundlage uber dem MSCI World Index liegt. In erster Linie (d. h. nicht weniger als 75 % seines Nettoinventarwerts) investiert der Teilfonds in Dividendenpapiere, die hauptsachlich an geregelten Markten weltweit gehandelt werden. Es ist beabsichtigt, dass dieser Teilfonds im Wesentlichen vollstandig in den beschriebenen Beteiligungspapieren investiert sein wird.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt hauseigene quantitative Modelle ein, um Beteiligungspapiere von Unternehmen zu identifizieren, die ihrer Einschatzung nach auf Basis der Analyse ihrer Bewertung und ihrer Gewinnaussichten im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche attraktive Anlagegelegenheiten darstellen. Aus diesem Wertpapier-Pool wahlt die Verwaltungsgesellschaft ein gut diversifiziertes Portfolio aus, welches voraussichtlich das beste Risiko-Rendite-Verhaltnis aufweisen wird, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Bei der Ermittlung des voraussichtlich besten Risiko-Rendite-Verhaltnisses berucksichtigt die Verwaltungsgesellschaft neben finanziellen Daten verfugbare ESG-Daten (Umwelt-, soziale und Unternehmensfuhrungskriterien) – wie beispielsweise Daten uber Emissionen, das Verhalten von Unternehmen und Diversitat –, und das daraus resultierende Portfolio wird voraussichtlich ein besseres ESG-Profil aufweisen als der Index.

Der MSCI World Index ist ein streubesitzbereinigter, nach Marktkapitalisierung gewichteter Index, der dazu dient, die Aktienmarktperformance der entwickelten Markte zu messen.

■ **Geschaftstag/Handelstag – Definition**

Geschaftstag: bezeichnet einen Tag, der normalerweise in Dublin, New York, London und Tokio als Geschaftstag behandelt wird, sofern die Borsen in New York, London und Tokio an einem solchen Tag fur den Handel geoffnet sind.

Jeder Geschaftstag ist auch ein Handelstag.

■ **Anteilklassen**

Zum Datum dieses Prospekts waren fur diesen Teilfonds folgende Anteilklassen aufgelegt:

Anteilklasse (Whg)	Art
A (US\$)	Thesaurierend
A (€)	Thesaurierend
A (£)	Thesaurierend
B (US\$)	Thesaurierend
B (£)	Thesaurierend
B (€)	Thesaurierend
E (€)	Thesaurierend
M (€)	Thesaurierend

Die fur diese Anteilklassen geltenden Konditionen sind in Anhang V beschrieben.

■ **Annahmeschluss fur Handelsauftrage**

Annahmeschluss fur Zeichnungen (nach dem betreffenden Erstangebotszeitraum), Umwandlungen und Rucknahmen: 13:00 Uhr (irischer Zeit) des betreffenden Handelstags.

■ **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Anlageziel des AXA Rosenberg Global Enhanced Index Equity Alpha Fund ist langfristiger Kapitalzuwachs mit einem Gesamtgewinn, der auf fortlaufender Dreijahresgrundlage über dem MSCI World Index liegt. In erster Linie (d. h. nicht weniger als 75 % seines Nettoinventarwerts) investiert der Teilfonds in Dividendenpapiere, die hauptsächlich an geregelten Märkten weltweit gehandelt werden. Es ist beabsichtigt, dass dieser Teilfonds im Wesentlichen vollständig in den beschriebenen Beteiligungspapieren investiert sein wird.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt hauseigene quantitative Modelle ein, um Beteiligungspapiere von Unternehmen zu identifizieren, die ihrer Einschätzung nach auf Basis der Analyse ihrer Bewertung und ihrer Gewinnaussichten im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche attraktive Anlagegelegenheiten darstellen. Aus diesem Wertpapier-Pool wählt die Verwaltungsgesellschaft ein gut diversifiziertes Portfolio aus, welches voraussichtlich das beste Risiko-Rendite-Verhältnis aufweisen wird, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, während gleichzeitig ein dem Index vergleichbares Risikoniveau aufrechterhalten wird. Bei der Ermittlung des voraussichtlich besten Risiko-Rendite-Verhältnisses berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft neben finanziellen Daten verfügbare ESG-Daten (Umwelt-, soziale und Unternehmensführungskriterien) – wie beispielsweise Daten über Emissionen, das Verhalten von Unternehmen und Diversität –, und das daraus resultierende Portfolio wird voraussichtlich ein besseres ESG-Profil aufweisen als der Index.

Der MSCI World Index ist ein streubesitzbereinigter, nach Marktkapitalisierung gewichteter Index, der dazu dient, die Aktienmarktperformance der entwickelten Märkte zu messen.

■ **Geschäftstag/Handelstag – Definition**

Geschäftstag: bezeichnet einen Tag, der normalerweise in Dublin, New York, London und Tokio als Geschäftstag behandelt wird, sofern die Börsen in New York, London und Tokio an einem solchen Tag für den Handel geöffnet sind.

Jeder Geschäftstag ist auch ein Handelstag.

■ **Gebühren und Abgaben für die einzelnen Anteilklassen**

Zum Datum dieses Prospekts waren für diesen Teilfonds keine Anteilklassen aufgelegt. Anhang V enthält Details zu den verfügbaren nicht aufgelegten Anteilklassen.

■ **Annahmeschluss für Handelsaufträge**

Annahmeschluss für Zeichnungen (nach dem betreffenden Erstangebotszeitraum), Umwandlungen und Rücknahmen: 13:00 Uhr (irischer Zeit) des betreffenden Handelstags.

■ **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Anlageziel des AXA Rosenberg Global Small Cap Alpha Fund ist ein langfristiger Kapitalzuwachs mit einem Gesamtgewinn, der auf fortlaufender Drei-Jahres-Grundlage uber dem MSCI World Small Cap Index liegt. In erster Linie (d. h. nicht weniger als 75 % seines Nettoinventarwerts) investiert der Teilfonds in Beteiligungspapiere von Unternehmen mit niedriger Kapitalisierung, die hauptsachlich an geregelten Markten weltweit gehandelt werden. Es ist beabsichtigt, dass dieser Teilfonds im Wesentlichen vollstandig in den beschriebenen Beteiligungspapieren investiert sein wird.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt hauseigene quantitative Modelle ein, um Beteiligungspapiere von Unternehmen zu identifizieren, die ihrer Einschatzung nach auf Basis der Analyse ihrer Bewertung und ihrer Gewinnaussichten im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche attraktive Anlagegelegenheiten darstellen. Aus diesem Wertpapier-Pool wahlt die Verwaltungsgesellschaft ein gut diversifiziertes Portfolio aus, welches voraussichtlich das beste Risiko-Rendite-Verhaltnis aufweisen wird, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Bei der Ermittlung des voraussichtlich besten Risiko-Rendite-Verhaltnisses berucksichtigt die Verwaltungsgesellschaft neben finanziellen Daten verfugbare ESG-Daten (Umwelt-, soziale und Unternehmensfuhrungskriterien) – wie beispielsweise Daten uber Emissionen, das Verhalten von Unternehmen und Diversitat –, und das daraus resultierende Portfolio wird voraussichtlich ein besseres ESG-Profil aufweisen als der Index.

Der MSCI World Small Cap Index ist ein streubesitzbereinigter, regelbasierter Index, der sich aus Wertpapieren zusammensetzt, deren Marktkapitalisierung sich in den unteren 14 % der frei handelbaren Marktkapitalisierung der einzelnen Industrielander bewegt, die im MSCI World Small Cap Index enthalten sind.

■ **Geschaftstag/Handelstag – Definition**

Geschaftstag: bezeichnet einen Tag, der normalerweise in Dublin, New York, London und Tokio als Geschaftstag behandelt wird, sofern die Borsen in New York, London und Tokio an einem solchen Tag fur den Handel geoffnet sind.

Jeder Geschaftstag ist auch ein Handelstag.

■ **Anteilklassen**

Zum Datum dieses Prospekts waren fur diesen Teilfonds folgende Anteilklassen aufgelegt:

Anteilklasse (Whg)	Art
A (US\$)	Thesaurierend
A (€)	Thesaurierend
AD (€)	Ausschuttend
A (€) Hedged	Thesaurierend
A (£)	Thesaurierend
B (US\$)	Thesaurierend
B (€)	Thesaurierend
E (€)	Thesaurierend
M (US\$)	Thesaurierend

Die fur diese Anteilklassen geltenden Konditionen sind in Anhang V beschrieben.

■ **Annahmeschluss fur Handelsauftrage**

Annahmeschluss fur Zeichnungen, Umwandlungen und Rucknahmen: 13:00 Uhr (irischer Zeit) des betreffenden Handelstags.

Dieser Teilfonds wird derzeit aufgelost und ist fur alle weiteren Zeichnungen geschlossen. Ein bei der Zentralbank gestellter formeller Antrag auf Widerruf der aufsichtsrechtlichen Zulassung ist in Bearbeitung.

■ **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Anlageziel des AXA Rosenberg Global Dynamic Equity Alpha Fund ist langfristiger Kapitalzuwachs mit einem Gesamtgewinn, der auf fortlaufender Funfjahresgrundlage uber dem MSCI World Index liegt. In erster Linie (d. h. nicht weniger als 75 % seines Nettoinventarwerts) investiert der Teilfonds weltweit in Beteiligungspapiere, die ein geringes Volatilitatsniveau und hoheres stabileres Ertragsniveau aufweisen und die von der Verwaltungsgesellschaft als unterbewertet erkannt wurden. Diese Beteiligungspapiere, die hauptsachlich an geregelten Markten gehandelt werden, erwirtschaften normalerweise hohere Dividendenrenditen. Es ist beabsichtigt, dass dieser Teilfonds im Wesentlichen vollstandig in den beschriebenen Beteiligungspapieren investiert sein und ein geringeres Gesamtrisiko – wie durch die Volatilitat definiert – als der MSCI World Index aufweisen wird.

Der MSCI World Index ist ein streubesitzbereinigter, nach Marktkapitalisierung gewichteter Index, der dazu dient, die Aktienmarktperformance der entwickelten Markte zu messen.

■ Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des AXA Rosenberg All-Country World Equity Alpha Fund besteht in einem langfristigen Kapitalzuwachs mit einem Gesamtgewinn, der auf fortlaufender Dreijahresgrundlage über jenem des MSCI All-Country World Index liegt. In erster Linie (d. h. nicht weniger als 75 % seines Nettoinventarwerts) investiert der Teilfonds in Beteiligungspapiere, die hauptsächlich an geregelten Märkten gehandelt werden. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren eingetragenen Geschäftssitz in den Ländern des MSCI All-Country World Index haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäfte (d. h. nicht weniger als 51 %) dort tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt hauseigene quantitative Modelle ein, um Beteiligungspapiere von Unternehmen zu identifizieren, die ihrer Einschätzung nach auf Basis der Analyse ihrer Bewertung und ihrer Gewinnaussichten im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche attraktive Anlagegelegenheiten darstellen. Aus diesem Wertpapier-Pool wählt die Verwaltungsgesellschaft ein gut diversifiziertes Portfolio aus, welches voraussichtlich das beste Risiko-Rendite-Verhältnis aufweisen wird, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Bei der Ermittlung des voraussichtlich besten Risiko-Rendite-Verhältnisses berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft neben finanziellen Daten verfügbare ESG-Daten (Umwelt-, soziale und Unternehmensführungskriterien) – wie beispielsweise Daten über Emissionen, das Verhalten von Unternehmen und Diversität –, und das daraus resultierende Portfolio wird voraussichtlich ein besseres ESG-Profil aufweisen als der Index.

Der MSCI ACWI (All Country World Index) Index ist ein streubesitzbereinigter, nach Marktkapitalisierung gewichteter Index, der dazu dient, die Aktienmarktperformance der entwickelten und Schwellenmärkte zu messen.

Direktinvestitionen in Russland erfolgen ausschließlich in Beteiligungspapiere, die an der Moskauer Börse MICEX-RTS gehandelt werden.

Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet.

■ Geschäftstag/Handelstag – Definition

Geschäftstag: bezeichnet einen Tag, der normalerweise in Dublin, New York, London und Tokio als Geschäftstag behandelt wird, sofern die Börsen in New York, London und Tokio an einem solchen Tag für den Handel geöffnet sind.

Jeder Geschäftstag ist auch ein Handelstag.

■ Anteilklassen

Zum Datum dieses Prospekts waren für diesen Teilfonds keine Anteilklassen aufgelegt. Anhang V enthält Details zu den verfügbaren nicht aufgelegten Anteilklassen.

■ Annahmeschluss für Handelsaufträge

Annahmeschluss für Zeichnungen (nach dem betreffenden Erstangebotszeitraum), Umwandlungen und Rücknahmen: 13:00 Uhr (irischer Zeit) einen Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag.

■ **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Anlageziel des AXA Rosenberg Global Emerging Markets Equity Alpha Fund ist langfristiger Kapitalzuwachs mit einem Gesamtgewinn, der auf fortlaufender Dreijahresgrundlage ber dem MSCI Emerging Markets Index liegt. In erster Linie (d. h. nicht weniger als 75 % seines Nettoinventarwerts) investiert der Teilfonds in Beteiligungspapiere, die hauptsachlich an geregelten Markten gehandelt werden. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren eingetragenen Geschaftssitz in den Landern des MSCI Emerging Markets Index haben oder einen berwiegenden Teil ihrer Geschafte (d. h. nicht weniger als 51 %) dort tatigen. Es ist beabsichtigt, dass dieser Teilfonds im Wesentlichen vollstandig in Beteiligungspapieren investiert sein wird.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt hauseigene quantitative Modelle ein, um Beteiligungspapiere von Unternehmen zu identifizieren, die ihrer Einschatzung nach auf Basis der Analyse ihrer Bewertung und ihrer Gewinnaussichten im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche attraktive Anlagegelegenheiten darstellen. Aus diesem Wertpapier-Pool wahlt die Verwaltungsgesellschaft ein gut diversifiziertes Portfolio aus, welches voraussichtlich das beste Risiko-Rendite-Verhaltnis aufweisen wird, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Bei der Ermittlung des voraussichtlich besten Risiko-Rendite-Verhaltnisses bercksichtigt die Verwaltungsgesellschaft neben finanziellen Daten verfugbare ESG-Daten (Umwelt-, soziale und Unternehmensfuhrungskriterien) – wie beispielsweise Daten ber Emissionen, das Verhalten von Unternehmen und Diversitat –, und das daraus resultierende Portfolio wird voraussichtlich ein besseres ESG-Profil aufweisen als der Index.

Der MSCI Emerging Markets Index ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, der dazu dient, die Aktienmarktpformance der Schwellenmarkte zu messen.

Direktinvestitionen in Russland erfolgen ausschlielich in Beteiligungspapiere, die an der Moskauer Brse MICEX-RTS gehandelt werden.

Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist mglicherweise nicht fur jeden Anleger geeignet.

■ **Geschaftstag/Handelstag – Definition**

Geschaftstag: ein Tag, der normalerweise in Dublin, New York, London und Singapur als Geschaftstag behandelt wird, sofern die Brsen in New York, London und Singapur an einem solchen Tag fur den Handel geoffnet sind.

Jeder Geschaftstag ist auch ein Handelstag.

■ **Anteilklassen**

Zum Datum dieses Prospekts waren fur diesen Teilfonds folgende Anteilklassen aufgelegt:

Anteilklasse (Whg)	Art
A (US\$)	Thesaurierend
A ()	Thesaurierend
A ()	Thesaurierend
B (US\$)	Thesaurierend
B ()	Thesaurierend
E () Hedged	Thesaurierend
M (US\$)	Thesaurierend
M ()	Thesaurierend
S (US\$)*	Thesaurierend

* Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen bestimmen, die Anteile der Klasse S fur alle weiteren Zeichnungen zu schlieen, sowohl von Anteilhabern wie auch von Neuanlegern, sobald der Nettoinventarwert der Klasse S 100 Mio. US\$ (bzw. einen anderen vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegten Betrag) erreicht hat.

Die fur diese Anteilklassen geltenden Konditionen sind in Anhang V beschrieben.

Annahmeschluss fur Handelsauftrage

Annahmeschluss fur Zeichnungen (nach dem betreffenden Erstangebotszeitraum), Umwandlungen und Rucknahmen: 13:00 Uhr (irischer Zeit) einen Geschaftstag vor dem betreffenden Handelstag (oder eine andere Uhrzeit vor dem Bewertungszeitpunkt, die die Verwaltungsgesellschaft bestimmt und dem Antragsteller im Vorhinein mitteilt).

■ Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des AXA Rosenberg Global Emerging Markets Small Cap Alpha Fund ist langfristiger Kapitalzuwachs mit einem Gesamtgewinn, der auf fortlaufender Dreijahresgrundlage über dem MSCI Emerging Markets Small Cap Index liegt. In erster Linie (d. h. nicht weniger als 75 % seines Nettoinventarwerts) investiert der Teilfonds in Beteiligungspapiere von Unternehmen mit niedriger Kapitalisierung, die hauptsächlich an geregelten Märkten gehandelt werden. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren eingetragenen Geschäftssitz in den Ländern des MSCI Emerging Markets Small Cap Index haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäfte (d. h. nicht weniger als 51 %) dort tätigen. Es ist beabsichtigt, dass dieser Teilfonds im Wesentlichen vollständig in den beschriebenen Beteiligungspapieren investiert sein wird.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt hauseigene quantitative Modelle ein, um Beteiligungspapiere von Unternehmen zu identifizieren, die ihrer Einschätzung nach auf Basis der Analyse ihrer Bewertung und ihrer Gewinnaussichten im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche attraktive Anlagegelegenheiten darstellen. Aus diesem Wertpapier-Pool wählt die Verwaltungsgesellschaft ein gut diversifiziertes Portfolio aus, welches voraussichtlich das beste Risiko-Rendite-Verhältnis aufweisen wird, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Bei der Ermittlung des voraussichtlich besten Risiko-Rendite-Verhältnisses berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft neben finanziellen Daten verfügbare ESG-Daten (Umwelt-, soziale und Unternehmensführungskriterien) – wie beispielsweise Daten über Emissionen, das Verhalten von Unternehmen und Diversität –, und das daraus resultierende Portfolio wird voraussichtlich ein besseres ESG-Profil aufweisen als der Index.

Der MSCI Emerging Markets Small Cap Index ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, der dazu dient, die Aktienmarktpformance der Unternehmen niedriger Kapitalisierung in den Schwellenmärkten zu messen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Nettoinventarwert des AXA Rosenberg Global Emerging Markets Small Cap Alpha Fund aufgrund der Natur der Anlagepolitik eine hohe Volatilität aufweisen wird.

Direktinvestitionen in Russland erfolgen ausschließlich in Beteiligungspapiere, die an der Moskauer Börse MICEX-RTS gehandelt werden.

Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet.

■ Geschäftstag/Handelstag – Definition

»Geschäftstag« bezeichnet einen Tag, der normalerweise in Dublin, New York, London und Singapur als Geschäftstag behandelt wird, sofern die Börsen in New York, London und Singapur an einem solchen Tag für den Handel geöffnet sind.

Jeder Geschäftstag ist auch ein Handelstag.

■ Anteilklassen

Zum Datum dieses Prospekts waren für diesen Teilfonds keine Anteilklassen aufgelegt. Anhang V enthält Details zu den verfügbaren nicht aufgelegten Anteilklassen.

■ Annahmeschluss für Handelsaufträge

Annahmeschluss für Zeichnungen (nach dem betreffenden Erstangebotszeitraum), Umwandlungen und Rücknahmen: 13:00 Uhr (irischer Zeit) einen Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag.

ANHANG V

Anteilklassen

Nähere Angaben zu allen Anteilklassen, die zur Anlage zur Verfügung stehen, sind nachstehend ausgeführt.

Die zum Datum dieses Prospekts aufgelegten Anteilklassen der einzelnen Teilfonds sind in den Angaben zu den jeweiligen Teilfonds in Anhang IV aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds von Zeit zu Zeit weitere Anteilklassen auflegen.

Die für alle Anteilklassen (bereits aufgelegte und noch nicht aufgelegte) geltenden Konditionen sind in den nachstehenden Tabellen aufgeführt. Die Angaben zu Erstangebotszeitraum und Erstangebotspreis sind nur relevant für Anteilklassen, die noch nicht aufgelegt sind.

Alle Anteilklassen sind als thesaurierende oder ausschüttende Anteilklasse verfügbar. Nähere Einzelheiten zu den ausschüttenden Anteilklassen (einschließlich der Ausschüttungspolitik) sind nachstehend ausgeführt.

Anteile der Klassen A, I und M an allen Teilfonds stehen nur gemäß den in Abschnitt 5.1.1 dieses Prospekts angegebenen Bedingungen zur Verfügung.

■ Gebühren und Kosten

Die für die einzelnen Anteilklassen geltenden Gebühren und Kosten sind nachstehend nach Art des Teilfonds aufgeführt.

Jede Anteilklasse ist auch als gesicherte Anteilklasse verfügbar. Jede gesicherte Anteilklasse unterliegt zusätzlich zu den nachstehend aufgeführten Gebühren einer gesonderten Anteilklassen-Hedging-Gebühr von 0,03 % p. a.

Nähere Einzelheiten zu den Gebühren und Auslagen des Fonds und ihre Geltung für seine Anteilklassen sind in Abschnitt 6 des Prospekts ausgeführt.

Verfügbare Anteilklassen für Large-Cap-Fonds:

AXA Rosenberg All-Country World Equity Alpha Fund
 AXA Rosenberg US Equity Alpha Fund
 AXA Rosenberg Pan-European Equity Alpha Fund
 AXA Rosenberg Eurobloc Equity Alpha Fund
 AXA Rosenberg Japan Equity Alpha Fund
 AXA Rosenberg Pacific Ex-Japan Equity Alpha Fund
 AXA Rosenberg All-Country Asia Pacific Ex-Japan Equity Alpha Fund
 AXA Rosenberg Global Equity Alpha Fund

Anteilklasse	Aktuelle Verwaltungsgebühr	Vertriebsgebühr	Ausgabeaufschlag
A	0,70 %*	-	-
B	1,35 %*	-	Bis 4,5 %
E	1,35 %	0,75 %	-
M	-	-	-

* Die aktuelle Verwaltungsgebühr für den AXA Rosenberg All-Country World Equity Alpha Fund beträgt 0,85 % für Anteile der Klasse A und 1,50 % für Anteile der Klasse B.

Verfügbare Anteilklassen für Small-Cap-Fonds:

AXA Rosenberg US Small Cap Alpha Fund
 AXA Rosenberg Pan-European Small Cap Alpha Fund
 AXA Rosenberg Japan Small Cap Alpha Fund
 AXA Rosenberg All Country Asia Pacific Ex-Japan Small Cap Alpha Fund
 AXA Rosenberg Global Small Cap Alpha Fund

Anteilklasse	Aktuelle Verwaltungsgebühr	Vertriebsgebühr	Ausgabeaufschlag
A	0,80 %	-	-
B	1,50 %	-	Bis 4,5 %
E	1,50 %	0,75 %	-
M	-	-	-
S*	0,30 %	-	-

* Anteile der Klasse S sind nur für folgende Small-Cap-Fonds verfügbar: AXA Rosenberg US Small Cap Alpha Fund und AXA Rosenberg Pan-European Small Cap Alpha Fund

Verfügbare Anteilsklassen für Enhanced-Index-Fonds:

AXA Rosenberg Global Enhanced Index Equity Alpha Fund
 AXA Rosenberg US Enhanced Index Equity Alpha Fund
 AXA Rosenberg Pan-European Enhanced Index Equity Alpha Fund
 AXA Rosenberg Japan Enhanced Index Equity Alpha Fund

Anteilklasse	Aktuelle Verwaltungsgebühr	Vertriebsgebühr	Ausgabeaufschlag
A	0,35 %	-	-
B	0,80 %	-	Bis 4,5 %
E	0,80 %	0,75 %	-
I	0,25 %	-	-
M	-	-	-
S*	0,125 %	-	-

* Anteile der Klasse S sind nur für folgende Enhanced-Index-Fonds verfügbar: AXA Rosenberg Pan-European Enhanced Index Equity Alpha Fund und AXA Rosenberg Global Enhanced Index Equity Alpha Fund

Verfügbare Anteilsklassen für Emerging-Market-Fonds:

AXA Rosenberg Global Emerging Markets Equity Alpha Fund

Anteilklasse	Aktuelle Verwaltungsgebühr	Vertriebsgebühr	Ausgabeaufschlag
A	0,75 %	-	-
B	1,50 %	-	Bis 4,5 %
E	1,50 %	0,75 %	-
M	-	-	-
S	0,25 %	-	-

AXA Rosenberg Global Emerging Markets Small Cap Alpha Fund

Anteilklasse	Aktuelle Verwaltungsgebühr	Vertriebsgebühr	Ausgabeaufschlag
A	0,90 %	-	-
B	1,60 %	-	Bis 4,5 %
E	1,60 %	0,75 %	-
M	-	-	-
S	0,30 %	-	-

■ **Verfügbare Währungen, Mindestbeträge bei Erstzeichnung und Mindestbeträge für Folgezeichnungen, Mindestbestände und Erstangebotspreise**

Anteilklasse	Verfügbare Währungen	Mindestbetrag bei Erstzeichnung / Mindestbestand	Mindestbetrag für Folgezeichnungen	Erstangebotspreis
A	USD	100.000	5.000	10
	EUR	100.000	5.000	10
	JPY	13.000.000	650.000	1.000
	GBP	100.000	5.000	10
	CAD	126.000	6.000	10
	CHF	100.000	5.000	10
B	USD	5.000	2.000	10
	EUR	5.000	2.000	10
	JPY	650.000	250.000	1.000
	GBP	3.500	1.500	10
	CAD	6.000	2.500	10
	CHF	5.000	2.000	10
E	USD	5.000	2.000	10
	EUR	5.000	2.000	10
	JPY	650.000	250.000	1.000
	GBP	3.500	1.500	10
	CAD	6.000	2.500	10
	CHF	5.000	2.000	10
I	USD	30.000.000 [†]	1.500.000 [†]	10
	EUR	30.000.000	1.500.000	10
	JPY	3.678.000.000	184.000.000	1.000
	GBP	20.000.000	1.000.000	10
	CAD	37.800.000	1.800.000	10
	CHF	30.000.000	1.500.000	10
M	USD	1.000.000	1.000.000	10
	EUR	1.000.000	1.000.000	10
	JPY	125.000.000	125.000.000	1.000
	GBP	700.000	700.000	10
	CAD	1.260.000	1.260.000	10
	CHF	1.000.000	1.000.000	10
S*	USD	3.000.000	1.000.000	10
	EUR	3.000.000	1.000.000	10
	JPY	367.800.000	18.400.000	1.000
	GBP	2.000.000	700.000	10
	CAD	3.780.000	1.260.000	10
	CHF	3.000.000	1.000.000	10

* Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds nach alleinigem Ermessen bestimmen, die Anteile der Klasse S für alle weiteren Zeichnungen zu schließen, sowohl von Anteilhabern wie auch von Neuanlegern, sobald der Nettoinventarwert der Klasse S 100 Mio. US\$ / 100 Mio. € / 1840 Mio. ¥ (bzw. einen anderen vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegten Betrag) erreicht hat.

†Für den AXA Rosenberg US Enhanced Index Equity Alpha Fund beträgt der Mindestbetrag bei Erstzeichnung und der Mindestbestand 100 Mio. US\$ und der Mindestbetrag für Folgezeichnungen 5 Mio. US\$.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, den verbleibenden Bestand eines Anteilhabers nach eigenem Ermessen zu verkaufen, wenn jener seinen Bestand an Anteilen so weit verkauft, dass dieser unterhalb der vorstehend angegebenen Beträge liegt, und/oder die Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen herabzusetzen.

- **Ausschüttungspolitik für alle ausschüttenden Anteilklassen**

Alle ausschüttenden Anteilklassen werden durch den Buchstaben »D« im Namen der Anteilklasse gekennzeichnet. Dividenden werden für alle ausschüttenden Anteilklassen jährlich am letzten Geschäftstag des Monats Oktober beschlossen und innerhalb von 30 Geschäftstagen ausgezahlt.

- **Erstangebotszeitraum**

Für alle Anteilklassen, die noch aufzulegen sind, endet der fortlaufende Erstangebotszeitraum am 28. Februar 2019 um 21.00 (irischer Zeit).

STEUERLICHE ERWÄGUNGEN FÜR IN DEUTSCHLAND ANSÄSSIGE ANLEGER

Das Investmentsteuerreformgesetz hat mit Wirkung zum 1. Januar 2018 das vorher geltende steuerliche Transparenzprinzip für Publikums-Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches abgeschafft.

Nach der neuen Regelung ist kein deutscher Steuerausweis gegenüber den Anlegern mehr erforderlich.

Seit dem 1. Januar 2018 unterliegen in Deutschland ansässige Anleger grundsätzlich der Steuerpflicht auf folgende Sachverhalte:

- alle im jeweiligen Kalenderjahr erhaltenen Ausschüttungen, sowie
- einer jährlichen Vorabpauschale, die für thesaurierende Fonds von Bedeutung ist, da das Konzept mit den vorherigen ausschüttungsgleichen Erträgen vergleichbar ist und darauf abzielt, einen Steueraufschub zu vermeiden; für ausschüttende Fonds stellt sie die jährliche Mindest-Steuerbemessungsgrundlage dar,
- durch die Veräußerung von Fondsanteilen oder Aktien realisierte Kapitalerträge.

Zur Kompensation der neu eingeführten Besteuerung von Erträgen auf Fondsebene werden auf der Anlegerebene teilweise Steuerbefreiungen (Teilfreistellungen) gewährt, die vom Fondstyp und vom Anlegertyp abhängig sind. Alle Teilfonds sind als Aktienfonds klassifiziert, basierend auf dem Umstand, dass zu jedem Zeitpunkt immer mindestens 51% des Teilfondsvermögens in börsennotierte Aktien investiert ist.

Die in diesem Abschnitt angegebenen Informationen stellen lediglich eine allgemeine Zusammenfassung bestimmter Aspekte der deutschen Besteuerung dar, die auf den derzeit verfügbaren Gesetzen und offiziellen Leitlinien basieren und ohne Vorankündigung geändert werden können. Die Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung seitens der SICAV dar. Die Anteilinhaber sollten in Bezug auf die Auswirkungen, die die deutsche Steuerregelung auf ihre Anlagen hat, ihren Steuerberater konsultieren oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland betreffend AXA Rosenberg Equity Alpha Trust (der "Fonds"). Der Anhang ist Bestandteil von und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt der Gesellschaft datiert 31. August 2018 (der „Prospekt“), der von der irischen Central Bank of Ireland ("CBI") zur Kenntnis genommen wurde, gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Für die nachfolgend genannten Teilinvestmentvermögens des Fonds wurde keine Vertriebsanzeige bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingereicht, weshalb Anteile an diesen Teilinvestmentvermögens in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden dürfen:

- **AXA ROSENBERG US DYNAMIC EQUITY ALPHA FUND**
- **AXA ROSENBERG GLOBAL ENHANCED INDEX EQUITY ALPHA FUND**
- **AXA ROSENBERG GLOBAL DYNAMIC EQUITY ALPHA FUND**
- **AXA ROSENBERG ALL-COUNTRY WORLD EQUITY ALPHA FUND**
- **AXA ROSENBERG GLOBAL EMERGING MARKETS SMALL CAP ALPHA FUND**

Informationsstelle

AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Bleichstraße 2-4, 60313 Frankfurt, DEUTSCHLAND

Alle Zahlungen an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland (Rücknahmeerlöse, etwaige Auszahlungen oder sonstige Zahlungen) werden über die jeweiligen Kreditinstitute, die die Wertpapierdepots der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland führen, geleistet.

Folgende Dokumente sind kostenlos und in Papierform bei der deutschen Informationsstelle erhältlich und einsehbar:

- Der Verkaufsprospekt;
- Die wesentlichen Anlegerinformationen;
- Der Trusterrichtungsvertrag;
- Die Jahres- und Halbjahresberichte;
- Ausgabe- und Rücknahmepreise;
- Die Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind ebenfalls über die Webseiten „www.axa-im.de“ und „www.fundinfo.com“ erhältlich.

Mitteilungen an die Anleger werden auf www.fundinfo.com veröffentlicht.

Dieser Anhang ist datiert 31. August 2018.